



GB – Der Grüne Bote

ZEITSCHRIFT FÜR LAUTERKEITSRECHT UND GEISTIGES EIGENTUM

<http://www.gb-online.eu>

3/2015

Aus dem Inhalt

- *Bianca Strobel*, Zur Zukunft von elektronischen Leseplätzen in Bibliotheken – Anmerkung zu BGH, Urt. v. 16.04.2015 – I ZR 69/11 – Elektronische Leseplätze II

Herausgeber:

Prof. Dr. Volker Michael Jänich
Prof. Dr. Paul T. Schrader, LL.M.oec.
PD Dr. Jan Eichelberger, LL.M.oec.

Ständige Mitarbeiter:

Carsten Johné • Stephan Kunze
Dr. Tina Mende • Tobias Schmidt
Lukas Haun • Jonas Smeets



VORWORT

Liebe Leserinnen und Leser,

ich freue mich, Ihnen die Ausgabe 3/2015 der Zeitschrift **GB – Der Grüne Bote** übersenden zu können.

Besonders aufmerksam machen möchte ich Sie auf den Beitrag von Strobel. Die Verfasserin bespricht die hochaktuelle BGH-Entscheidung „Elektronische Leseplätze II.“ Hier liegt bisher nur eine Pressemitteilung vor. Diese hat aber schon zu Aufregung im deutschen Verlagswesen geführt. Den Aufsatzteil schließt traditionell der Rechtsprechungsbericht von Eichelberger zur Rechtsprechungspraxis von EuGH und EuG zum Markenrecht. Besondere Beachtung verdient die Entscheidung Rezon/HABM zur Kollision einer Gemeinschaftsmarke mit einer priorsälteren nationalen Marke eines EU-Beitrittslandes.



Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre!

Mit besten Grüßen

Prof. Dr. Volker Michael Jänich

INHALTSVERZEICHNIS

A. Beiträge	97
<i>Strobel</i> , Zur Zukunft von elektronischen Leseplätzen in Bibliotheken – Anmerkung zu BGH, Urt. v. 16.04.2015 – I ZR 69/11 – Elektronische Leseplätze II	97
<i>Eichelberger</i> , Aus der Rechtsprechung des EuGH und des EuG zum Gemeinschaftsmarkenrecht im 2. Quartal 2015	99
B. Entscheidungen	103
I. EuGH/EuG	103
1. Urheber- und Designrecht	103
2. Lauterkeitsrecht	103
II. Bundesgerichtshof	104
1. Urheber- und Designrecht	104
2. Patent- und Gebrauchsmusterrecht	105
3. Marken- und Kennzeichenrecht	106
4. Lauterkeitsrecht	107
III. Bundespatentgericht	108
1. Marken- und Kennzeichenrecht	108
2. Patent- und Gebrauchsmusterrecht	108
IV. Instanzgerichte	110
1. Urheber- und Designrecht	110
2. Marken- und Kennzeichenrecht	112
3. Patent- und Gebrauchsmusterrecht	114
4. Lauterkeitsrecht	115
C. Pressemitteilungen	119
I. EuGH	119
II. BGH	125
III. Instanzgerichte	133
D. Literaturauswertung	134
I. Urheber- und Designrecht	134
II. Marken- und kennzeichenrecht	138
III. Lauterkeitsrecht	139
IV. Patent- und Gebrauchsmusterrecht	140
V. Kartellrecht	141
VI. Sonstiges	145
VII. Ausgewertete Zeitschriften	147
E. Best of IP	148
F. Impressum	150

A. BEITRÄGE

ZUR ZUKUNFT VON ELEKTRONISCHEN LESEPLÄTZEN IN BIBLIOTHEKEN – ANMERKUNG ZU BGH, URT. V. 16.04.2015 – I ZR 69/11 – ELEKTRONISCHE LESEPLÄTZE II

von Bianca Strobel, M.Sc., Augsburg*

Mit der jüngsten Entscheidung des Bundesgerichtshofs¹ zur Auslegung von § 52b UrhG hat ein langjähriger Rechtsstreit zwischen dem Eugen Ulmer Verlag und der Technischen Universität Darmstadt ein Ende gefunden. Der I. Zivilsenat hat die Klage Ulmers im Nachgang zu dem Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH nunmehr insgesamt abgewiesen² und überträgt mit seiner Rechtsauffassung zur Zulässigkeit analoger und digitaler Anschlussvervielfältigungen.

I. Das Ergebnis des BGH zur Vorbehaltsklausel und Annexkompetenz

Wie es sich instanzübergreifend schon abgezeichnet hatte, steht das auf den Abschluss eines Lizenzvertrages gerichtete Angebot einer Anwendung der Bibliotheksschranke nicht entgegen. Unter „vertraglichen Regelungen“ i.S.v. § 52b S. 1 UrhG sind nach der Entscheidung des BGH und in richtlinienkonformer Auslegung des Art. 5 Abs. 3 lit. n der Richtlinie 2001/29/EG vielmehr Regelungen in bestehenden Verträgen, m.a.W. also tatsäch-

lich abgeschlossene Lizenzverträge zu verstehen. Fachverlage dürften daher in verstärktem Maße auf eine attraktive Ausgestaltung ihrer Lizenzkonditionen angewiesen sein, um einen positiven Vertragsabschluss über digitale Buchversionen mit den Bibliotheken zu erzielen. Was die konkrete Aushandlung von Lizenzvereinbarungen anbelangt, so erhalten die Universitätsbibliotheken als eine der Hauptzielgruppen spezialisierter Literatur mit der Schrankenbestimmung in ihrer jetzigen Lesart ein Gegengewicht zu der aus der Rechteinhaberschaft resultierenden, starken Verhandlungsposition der Verlage. Diese Konstellation lässt sich durchaus als eine Chance hin zu einem konstruktiven Dialog auf Augenhöhe zwischen den beiden Interessengruppen begreifen, der eine zufriedenstellende, der Schranke vorrangige Gesamtlösung zu Tage fördern kann.

Auch das weitere Resultat bewegt sich in die vom EuGH vorgegebene Richtung. Öffentlich zugänglichen Bibliotheken ist es fortan gestattet, einzelne der in ihrem Bestand enthaltenen Werke zum Zwecke der Bereitstellung an elektronischen Leseplätzen zu digitalisieren. Die Berechtigung zur Herstellung eines solchen Digitalisats leitet der BGH nun aus der Regelung des § 52a Abs. 3 UrhG her, die er aufgrund des ansonsten eingeschränkten Anwendungsbereichs des § 52b UrhG zu Recht für entsprechend anwendbar erklärt. Die Pressemitteilung Nr. 64/2015 führt zur Begründung aus, dass eine entsprechende Anwendung geboten sei, weil das Recht zur Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen einen großen Teil seines sachlichen Gehalts und sogar seiner praktischen Wirksamkeit verlöre, wenn die Bibliotheken kein akzessorisches Recht zur Digitalisierung der betroffenen Werke besä-

* Die Verfasserin ist Absolventin des Masterstudienganges „Rechts- und Wirtschaftswissenschaften“ der Universität Augsburg.

¹ Bislang ist zu dieser Sache allein die Mitteilung Nr. 64/2015 der Pressestelle des BGH, nicht aber die Entscheidungsbegründung selbst elektronisch verfügbar.

² Zur Vorabentscheidung des EuGH ausführlich Strobel, GB 1/2015, S. 1-6.

ben.³ Damit hat eine weitere, unter dem Stichwort der „Annekompentenz“ erörterte Rechtsfrage eine im Ergebnis sachgerechte höchstrichterliche Klärung erfahren.

II. Die Frage nach der Zulässigkeit von Anschlussvervielfältigungen – ein wesentlicher Knackpunkt

Eine von besonderer praktischer Relevanz geprägte Frage, die über die Bereitschaft der Bibliotheken, in elektronische Leseplatzsysteme zu investieren, mitentscheidet, ist diejenige nach der Zulässigkeit sogenannter Anschlussvervielfältigungen. Die in Literatur und Rechtsprechung hierzu vertretenen Meinungen reichen von einem klaren Nein⁴ über eine differenzierende Sichtweise⁵ hin zu einem verhaltenen Ja.⁶ Dahinter steht die Überlegung, ob – und gegebenenfalls in welchem Umfang – die Bibliotheksbesucher ihrerseits Vervielfältigungsstücke des nach § 52b UrhG rechtmäßig zugänglich gemachten Werkes unter Berufung auf die Privatkopierschranke (§ 53 UrhG) anfertigen dürfen.

Gab sich der EuGH noch zurückhaltend, bejahte der BGH jetzt die Zulässigkeit einer derartigen Schrankenketten, ohne eine Beschränkung auf analoge Vervielfältigungen vorzunehmen. Nach der Auffassung des I. Zivilsenats kann sowohl das Anfertigen von Ausdrucken als auch das Abspeichern der an den elektronischen Leseplätzen bereitgestellten Werke auf einem externen Datenträger als Vervielfältigung zum privaten oder sonstigen eigenen Gebrauch in den Grenzen des § 53 UrhG gestattet sein. Die Bibliotheken haften überdies auch nicht für unbefugt hergestellte Vervielfältigungsstücke der Nutzer.

Mit dieser Haltung übertrifft der BGH sämtliche Erwartungen. So hatte der Gerichtshof im Rahmen seines Vorlagebeschlusses deutlich zwischen analogen und digitalen Vervielfältigungen differenziert und letztere

u.a. aufgrund der erhöhten Gefahr von Urheberrechtsverstößen für mit dem Drei-Stufen-Test nicht vereinbar erklärt.⁷ Außerdem – so der BGH damals – sei die Möglichkeit zum Abspeichern im Unterschied zum Ausdrucken gerade keine unerlässliche Voraussetzung für ein wissenschaftliches Arbeiten mit einem Text.⁸ Für den Augenblick bleibt offen, was den BGH zu einer Abkehr von seiner bisherigen Linie bewogen hat. Die Entscheidungsbegründung steht derzeit noch aus.

Durchaus nachvollziehbar stellt sich die Sorge des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels dar, dass die Bibliotheksnutzer die elektronischen Leseplätze in Form von „Gratis-Download-Stationen“ und folglich als eine den Kauf eines Buches substituierende Möglichkeit verwenden könnten.⁹ Damit fiele ein aus Verlagsicht wichtiger Abnehmer insbesondere von Lehrbüchern weg. Inwiefern diese Sorge tatsächlich berechtigt ist, wird der zukünftige Umgang mit elektronischen Leseplätzen zeigen müssen. Hierauf gerichtete Erfahrungswerte existieren wegen der bis zuletzt zögerlichen Einführung von entsprechenden Leseplatzsystemen nur begrenzt.

III. Fazit

Mit seiner Entscheidung leistet der BGH einen wichtigen Beitrag zu einem Mehr an Rechtssicherheit und trägt mit seinen Zugeständnissen in puncto analoge und digitale Anschlussvervielfältigungen dazu bei, die Attraktivität von elektronischen Leseplätzen innerhalb der Bibliotheken sowie bei potenziellen Nutzern zu steigern. Ob sich die Verlage mit den gefundenen Ergebnissen zumindest mittelfristig zufriedenstellen lassen, wird auch davon abhängen, ob die Beteiligten in den nun notwendig gewordenen Verhandlungen einen angemessenen finanziellen Ausgleich für die

⁷ Vgl. BGH, Beschl. v. 20.9.2012 – I ZR 69/11, GRUR 2013, 503, 507 Tz. 36 – *Elektronische Leseplätze I*; auch die im einstweiligen Verfügungs- und im Hauptsacheverfahren mit dieser Fragestellung betrauten Gerichte hatten die Zulässigkeit digitaler Anschlussvervielfältigungen einhellig abgelehnt.

⁸ Vgl. BGH GRUR 2013, 503, 506 f.

⁹ Vgl. die Presseinformation des Börsenvereins v. 17.4.2015, abrufbar unter www.boersenverein.de/de/portal/Presse/158382?presse_id=956354 (letzter Abruf: 5.6.2015).

³ Zuvor schon mit nahezu wortgleicher Begründung EuGH, Urt. v. 11.9.2014 – C-117/13, GRUR 2014, 1078, 1080 Tz. 43 – *TU Darmstadt/Ulmer*.

⁴ Bereits in einem frühen Stadium mit ablehnender Haltung *Berger* GRUR 2007, 754 (756).

⁵ Dazu *Jani* in Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 4. Aufl. 2014, § 52b Rn. 26 m.w.N.

⁶ S. *Kianfar* GRUR 2012, 691 (694).

Rechteinhaber erreichen werden. Dieser ist vor dem Hintergrund des Drei-Stufen-Tests zwingend geboten.

AUS DER RECHTSPRECHUNG DES EUGH UND DES EUG ZUM GEMEINSCHAFTSMARKENRECHT IM 2. QUARTAL 2015

von PD Dr. Jan Eichelberger, LL.M.oec.

I. Zur Markenkollision infolge Beitritts neuer Mitgliedstaaten (Art. 165 IV GMV)

EuG, Urt. v. 22.04.2015 – T-337/14 – Rezon/HABM

Gegen die im Jahre 2006 angemeldete Gemeinschaftsmarke „mobile.de porMotor“ wurde aus der 2003 angemeldeten und 2005 eingetragenen bulgarischen Bildmar-



Antrag auf Nichtigerklärung wegen Verwechslungsgefahr (Art. 8 II lit. b GMV) erhoben. Der Antrag wurde mangels Nachweises der ernsthaften Benutzung der älteren nationalen Marke zurückgewiesen. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde von der Ersten Beschwerdekammer dagegen unter Verweis auf Art. 165 IV lit. b GMV zurückgewiesen. Nach dieser Vorschrift kann eine vor dem Tag des Beitritts eines neuen Mitgliedstaates eingetragene oder angemeldete Gemeinschaftsmarke nicht wegen einer Kollision mit einem prioritätsälteren nationalen Kennzeichenrecht aus dem Beitrittsstaat für nichtig erklärt werden.

Diese Voraussetzungen lagen vor, da die Gemeinschaftsmarke bereits 2006 angemeldet, Bulgarien aber erst zum 1. Januar 2007 der EU beigetreten ist. Die Inhaber der bulgarischen Marke meinte aber, infolge – unstreitig – geführter Verhandlungen zwischen ihr und der Inhaberin der Gemeinschaftsmarke habe diese von der Existenz der älteren bulgarischen Marke gewusst, und dies könne bei Anwendung des Art. 165 IV GMV nicht außer Betracht bleiben. Die Vorschrift bestehe nicht vor-

behaltlos, so dass insbesondere die Kenntnis des Inhabers der Gemeinschaftsmarke vom Bestehen der älteren nationalen Marke und mithin davon, dass die Eintragung der Gemeinschaftsmarke für die nationale Marke zwangsläufig eine Beeinträchtigung nach sich zieht, bei der Anwendung dieser Vorschrift hätte berücksichtigt werden müssen. Eine Auslegung dieser Vorschrift, die diese Umstände außer Acht lasse, „hätte zur Folge, dass Gemeinschaftsmarken eingetragen würden, denen nur deshalb, weil die Republik Bulgarien noch nicht der Union beigetreten war, ... ein unverhältnismäßiger Schutz gewährt würde“.

Das EuG (Urt. v. 22.04.2015 – T-337/14 – *Rezon/HABM*) folgt dieser Argumentation nicht. Art. 165 IV lit. b GMV setze nicht voraus, dass der Inhaber der Gemeinschaftsmarke keine Kenntnis von einem entgegenstehenden nationalen Kennzeichenrecht eines später beitretenden Mitgliedstaates habe.

[29] Es ist festzustellen, dass sich der normative Inhalt von Art. 165 Abs. 4 Buchst. b [GMV] aus dem Wortlaut dieser Vorschrift klar ergibt. Sie steht unter keinem Vorbehalt, und der Schutz, den sie Gemeinschaftsmarken im Sinne von Art. 165 Abs. 1 gewährt, setzt keineswegs voraus, dass deren Inhaber keine Kenntnis vom Bestehen einer Marke haben, die vor dem Zeitpunkt des Beitritts eines neuen Mitgliedstaates eingetragen wurde und nach dessen Recht geschützt ist.

[30] Im Übrigen wird, wenn die Anwendung von Art. 165 [GMV] vom gutgläubigen Erwerb einer älteren Marke oder eines sonstigen älteren Rechts abhängt, diese Voraussetzung ausdrücklich genannt. Dies ist in den Abs. 3 und 5 von Art. 165 der Fall, die aber im Rahmen der vorliegenden Rechtssache jedenfalls nicht geltend gemacht werden.

[31] Nach alledem lässt weder der Wortlaut noch der Regelungszusammenhang von Art. 165 Abs. 4 Buchst. b [GMV] eine Auslegung dieser Bestimmung in dem von der Klägerin angeführten Sinne zu.

[32] Was schließlich das Argument der Klägerin angeht, wonach jede andere als die von ihr befürwortete Auslegung von Art. 165 Abs. 4 Buchst. b „zur Folge [hätte], dass Gemeinschaftsmarken eingetragen würden, denen ... ein unverhältnismäßiger Schutz gewährt würde“, ist darauf hinzuweisen, dass die fragliche Vorschrift im Kontext der allgemeinen Systematik dieses Artikels und insbesondere im Licht seines Abs. 5 zu sehen ist. Darin heißt es: „Die

Benutzung einer Gemeinschaftsmarke im Sinne von Absatz 1 kann gemäß Artikel 110 und Artikel 111 untersagt werden, wenn die ältere Marke oder das sonstige ältere Recht in dem neuen Mitgliedstaat vor dem Tag des Beitritts dieses Staates eingetragen, angemeldet oder gutgläubig erworben wurde ..." Art. 165 [GMV] sieht damit jedenfalls ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen dem Schutz des Inhabers der Gemeinschaftsmarke, der auf den neuen Mitgliedstaat erstreckt wird, ohne dass in diesem Staat der Inhaber eines älteren Rechts die Gemeinschaftsmarke mittels einer Klage für nichtig erklären lassen könnte, und dem Schutz des Inhabers des älteren Rechts in dem genannten Staat vor, der gemäß den Art. 110 und 111 [GMV] die Benutzung der Marke im Hoheitsgebiet dieses Staates mittels einer Unterlassungsklage verbieten lassen kann [...].

[33] [...] Nachdem die Beschwerdekammer festgestellt hatte, dass die angegriffene Gemeinschaftsmarke vor dem Zeitpunkt des Beitritts der Republik Bulgarien angemeldet worden war und dass die zur Stützung des Nichtigkeitsantrags angeführte nationale Marke in Bulgarien vor dem Beitrittszeitpunkt eingetragen worden war, hat sie lediglich Art. 165 Abs. 4 Buchst. b [GMV] angewandt, dessen klarer und völlig eindeutiger Wortlaut keinen vernünftigen Zweifel an seiner möglichen Auslegung lässt.

II. (Keine) Unterscheidungskraft einer Mineralwasserflasche

EuG, Urt. v. 28.05.2013 – T-178/11 – Voss of Norway/HABM

EuGH, Urt. v. 07.05.2015 – C-445/13 P – Voss of Norway/HABM

Seit Ende 2004 war für die Klägerin das Zeichen



als Gemeinschaftsmarke für „Biere; alkoholfreie Getränke, Wässer“ (Kl. 32) sowie

„Alkoholische Getränke, ausgenommen Bier“ (Kl. 33) eingetragen.

Ein gegen die Marke erhobener Antrag auf Nichtigerklärung wurde 2010 von der Nichtigerklärungsabteilung des HABM zurückgewiesen: Die Form der angefochtenen Marke auf dem Getränkemarkt nicht „geläufig“ sei und dass sie sich wegen des Kontrasts zwischen dem durchsichtigen Körper und dem Verschluss in hohem Maße von vorhandenen Flaschen unterscheide und aus diesem Grund die Funktion einer Marke haben könne. Die Erste Beschwerdekammer hingegen kam zum gegenteiligen Ergebnis: Angesichts der Rechtsprechung, nach der der Verbraucher Flaschen als Behältern von Waren in erster Linie eine reine Verpackungsfunktion zuschreibe, sei davon auszugehen, dass die Verbraucher das auf der Flasche angebrachte Etikett lesen würden, um die Herkunft der Ware festzustellen und diese von anderen Waren zu unterscheiden. Anderes sei durch die Markeninhaberin nicht nachgewiesen worden, insbesondere seien keine Beweise gegen die Annahme vorgebracht worden, dass Mineralwasserflaschen oder Flaschen mit anderem Getränkeinhalt stets mit Wort- und Zeichenbestandteilen versehen seien und dass die Verbraucher daher gewöhnlich die betriebliche Herkunft der betreffenden Ware nicht anhand des Flaschendesigns, sondern aufgrund dieser Bestandteile feststellen. Schließlich weiche die fragliche Flaschenform nicht wesentlich von der Form anderer Behälter ab, die in der Europäischen Union für alkoholische oder alkoholfreie Getränke verwendet würden, sondern variere diese nur.

Das EuG (T-178/11 – Voss of Norway/HABM) bestätigte die Nichtigerklärung. Es sei ebenso eine „offenkundige Tatsache [...], dass der Großteil der auf dem Markt verfügbaren Flaschen einen zylindrischen Teil“ aufweise (Rn. 51), „dass sehr viele Flaschen mit einem Verschluss versehen sind, der aus einem anderen Material hergestellt und in einer anderen Farbe als der Flaschenkörper gehalten ist“ (Rn. 52). Dass der Durchmesser des Verschlusses, dem der Flasche entspreche, stelle nur eine Variante bestehender Formen dar und könne nicht als wesentliche Abweichung von den Normen oder der Branchenüblichkeit angesehen werden kann, selbst wenn dieser Bestandteil eine gewisse Originalität aufweise (Rn. 53). Die

angefochtene Marke bestehe vielmehr aus einer Kombination von Bestandteilen, von denen jeder geeignet sei, allgemein im Handel zur Verpackung der von der Markenmeldung erfassten Waren verwendet zu werden, und denen im Zusammenhang mit diesen Waren keine Unterscheidungskraft zukomme (Rn. 55).

Das Rechtsmittel beim EuGH (C-445/13 P – Voss of Norway/HABM) blieb ohne Erfolg.

III. (Keine) Unterscheidungskraft einer Kruke

EuG, Urt. v. 16.06.2015 – T-654/13 – Gako Konietzko/HABM

Angemeldet worden war das dreidimensionale Zeichen



für u.a. „Behältnisse für Salben, Pasten, Gele und sonstige Mittel für medizinische Zwecke (Kruken); Gefäße, Behälter aus Kunststoff zur Herstellung, Lagerung und Verabreichung von Arzneimitteln“ (Kl. 10). Das HABM wies die Anmeldung unter Verweis auf fehlende Unterscheidungskraft zurück. Die Erste Beschwerdekammer bestätigte dies: Weder aus den einzelnen Merkmalen der angemeldeten Form noch aus deren Kombination ergebe sich eine erhebliche Abweichung von der Norm oder der Üblichkeit der Branche. Eventuelle Unterschiede zu anderen Formen dieser Art seien bloße Ausführungsvarianten, und auch die Farbkombination Weiß-Rot sei im Bereich der angemeldeten Waren gewöhnlich, so dass sich weder in der Gestaltung der angemeldeten Form noch in deren Merkmalen irgendeine prägende Produktvariation erkennen lasse, die in dem Gesamteindruck dieser Form eine Markenfunktion übernehmen könnte.

Mit ihrer Klage machte die Anmelderin u.a. geltend, die Beschwerdekammer habe bei ihrer Beurteilung der Wahrnehmung der Waren durch die maßgebenden Verkehrskreise deren erhöhte Aufmerksamkeit hinsichtlich der Form der Ware nicht hinreichend berücksichtigt. Das Fachpersonal in Apotheken schenke insbesondere der Form und deren kennzeichnendem Charakter erhöhte Aufmerksamkeit und erblicke in der Anmeldemarke nicht lediglich einen Verpackungsbehälter, sondern einen unverwechselbaren Hinweis auf den Hersteller. Die Unterscheidungskraft der Marke ergebe sich zum einen aus den Farben Rot (Schraubdeckel) und Weiß (Behälter), die sich von den in der Branche verwendeten Farben deutlich unterschieden, und zum anderen aus der Form der Marke mit der auf dem Schraubdeckel angebrachten Zentralöffnung mit (weißer) Schraubkappe, die ein kennzeichnendes Element sei. Darüber hinaus weiche die Marke von den branchenüblichen Gestaltungsformen erheblich ab.

Das EuG (Urt. v. 16.06.2015 – T-654/13 – Gako Konietzko/HABM) folgt dem nicht und weist die Klage ab.

[19] Bei dem angemeldeten Zeichen handelt es sich um ein zylindrisches, weißes Gefäß mit glatter Oberfläche und einem roten, am Rand gerillten Deckel, in dessen Mitte eine kleinere, weiße Schraubkappe ersichtlich ist. Nach Ansicht der Beschwerdekammer erkennt der Verbraucher somit in der Anmeldeform unmittelbar einen Behälter mit zwei unterschiedlich großen Öffnungsmöglichkeiten.

[22] Im vorliegenden Fall ist die als Gemeinschaftsmarke angemeldete dreidimensionale Form ein zylindrisches Gefäß mit zwei unterschiedlich großen Öffnungen. Die größere der beiden ist mit einem roten Deckel mit Rillen an den Rändern verschlossen, die die Drehung beim Öffnen und Schließen erleichtern. Die andere Öffnung befindet sich in der Mitte des großen Deckels und ist mit einem weißen Schraubverschluss verschlossen.

[26] Was zweitens die beiden Merkmale angeht, die nach Ansicht der Klägerin zur Unterscheidungskraft der Flasche beitragen, d. h. die Anordnung der Farben Rot und Weiß und die gewählte Form mit zwei übereinanderliegenden Öffnungen, ist zunächst daran zu erinnern, dass allein die Tatsache, dass eine Form die Variante einer der üblichen Formen einer bestimmten Warenart ist, nicht für die Feststellung ausreicht, dass diese Form als Marke keine Unter-

scheidungskraft hat. Es ist stets zu prüfen, ob es eine derartige Marke dem durchschnittlich informierten und angemessen aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbraucher erlaubt, die fragliche Ware – ohne eine Prüfung vorzunehmen und ohne besonders aufmerksam zu sein – von Waren anderer Unternehmen zu unterscheiden [...].

[27] Im vorliegenden Fall reichen die Unterscheidungsmerkmale der angemeldeten Form, d. h. die beiden Öffnungen und die Farben Rot und Weiß, nicht aus, um sie von den anderen auf dem Markt anzutreffenden Formen nennenswert derart zu unterscheiden, dass die Form die Funktion als Herkunftshinweis erfüllen könnte.

[28] Bezüglich der Form ist nämlich, wie die Beschwerdekammer ausgeführt hat, darauf hinzuweisen, dass die zylindrische Form mit Deckel bei Kruken und bei für die Schönheitspflege bestimmten Gefäßen üblich ist. Auch die Deckel weisen keine ungewöhnlichen Merkmale auf, denn die Rillen an ihrem Rand sind lediglich technische Elemente, die dazu dienen, die Drehung des Deckels und des Schraubverschlusses zu erleichtern.

[29] Das einzige Merkmal, durch das sich die angemeldete Marke von der üblichen Form abhebt, ist in den übereinanderliegenden Öffnungen zu sehen. Die angemeldete Marke weist nämlich im Gegensatz zu den in der Akte aufgeführten Beispielen von Gefäßen einen Deckel in der Größe des Gefäßes als Verschluss auf, und auf diesem befindet sich in der Mitte ein zweiter Verschluss in Form eines Schraubverschlusses.

[30] Selbst wenn dieses Merkmal als ungewöhnlich angesehen werden könnte, wäre es allein nicht ausreichend, um den durch die angemeldete Marke hervorgerufenen Gesamteindruck so stark zu beeinflussen, dass die Marke damit erheblich von der Norm oder der Üblichkeit in der betreffenden Branche abweiche und deshalb ihre wesentliche herkunftskennzeichnende Funktion erfüllen könnte. Das Übereinanderliegen der beiden Verschlüsse ist nämlich lediglich eine Variante eines üblichen Merkmals von Gefäßen für in einer Apotheke zubereitete Cremes, Flüssigkeiten und Produkte, so dass der Durchschnittsverbraucher, obwohl diese Artikel nicht genauso in anderen Gefäßen der Branche verpackt werden, die betreffende Ware nicht ohne Prüfung und ohne besondere Aufmerksamkeit von Waren anderer Unternehmen unterscheiden kann.

[31] Die Kombination der Farben Rot und Weiß ist entgegen dem Vorbringen der Klägerin im kosmetischen und im medizinischen Bereich keineswegs unüblich, denn Weiß wird regelmäßig mit Hygiene und Sauberkeit assoziiert und Rot mit Warnhinweisen, insbesondere im medi-

zinischen Bereich. Die Beschwerdekammer hat daher zu Recht festgestellt, dass diese Kombination für das fragliche Zeichen keine Unterscheidungskraft begründen kann.

[32] Zu dem Argument der Klägerin, wonach die angemeldete Marke ein neuartiges Konzept darstelle, das geeignet sei, die angesprochenen Verkehrskreise dazu anzuhalten, sich bei Betrachtung des Gefäßes Gedanken über den Sinn und Zweck der zusätzlichen Zentralöffnung sowie der darauf befindlichen Schraubkappe zu machen, ist festzustellen, dass sowohl der innovative Charakter der Form der Anmeldemarke als auch die Konzeption dieser Form oder der ihr zugrunde liegende Gedanke keine für die Beurteilung der Unterscheidungskraft des angemeldeten Zeichens als Gemeinschaftsmarke relevanten Kriterien sind. Das Beurteilungskriterium ist, ob die angemeldete Marke es ermöglicht, die Waren oder die Dienstleistungen eines Unternehmens von denen anderer Unternehmen zu unterscheiden.

B. ENTSCHEIDUNGEN

I. EUGH/EUG

zusammengestellt von
PD Dr. Jan Eichelberger, LL.M.oec.

1. URHEBER- UND DESIGNRECHT

Vorlage zur Vorabentscheidung – Urheberrecht – Richtlinie 2001/29/EG – Art. 4 Abs. 1 – Verbreitungsrecht – Begriff ‚Verbreitung an die Öffentlichkeit‘ – Angebot zum Erwerb und Werbung eines Händlers aus einem Mitgliedstaat in einem anderen Mitgliedstaat auf seiner Internetseite, in Postwurfsendungen und in Pressemedien – Vervielfältigungsstücke von urheberrechtlich geschützten Möbelstücken, die ohne Zustimmung des Inhabers des ausschließlichen Verbreitungsrechts zum Erwerb angeboten werden – Angebot oder Werbung, durch das oder die es nicht zum Erwerb des Originals oder von Vervielfältigungsstücken des geschützten Werkes kommt

EuGH, Urt. v. 13.05.2015 – C-516/13 – Vorabentscheidungsersuchen des BGH – Dimensione Direct Sales Srl. u.a./Knoll International

Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft ist dahin auszulegen, dass der Inhaber des ausschließlichen Verbreitungsrechts an einem geschützten Werk Angebote zum Erwerb oder gezielte Werbung in Bezug auf das Original oder auf Vervielfältigungsstücke des Werkes auch dann verbieten kann, wenn nicht erwiesen sein sollte, dass es aufgrund dieser Werbung zu einem Erwerb des Schutzgegenstands durch einen Käufer aus der Union gekommen ist, sofern die Werbung die Verbraucher des Mitgliedstaats, in dem das Werk urheberrechtlich geschützt ist, zu dessen Erwerb anregt.

2. LAUTERKEITRECHT

Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie 2005/29/EG – Unlautere Geschäftspraktiken – Erteilung einer falschen Auskunft durch ein Telekommunikationsunternehmen gegenüber einem Abonnenten, die diesem zusätzliche Kosten verursacht – Einstufung als ‚irreführende Geschäftspraxis‘

EuGH, Urt. v. 16.04.2015 – C-388/13 – Vorabentscheidungsersuchen der Kúria (Ungarn) – Nemzeti Fogyasztóvédelmi Hatóság

1. Die Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) ist dahin auszulegen, dass die Erteilung einer falschen Auskunft durch einen Gewerbetreibenden an einen Verbraucher wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende als „irreführende Geschäftspraxis“ im Sinne dieser Richtlinie einzustufen ist, auch wenn diese Auskunftserteilung nur einen Verbraucher betraf.

2. Die Richtlinie 2005/29 ist dahin auszulegen, dass im Fall einer Geschäftspraxis, die alle in Art. 6 Abs. 1 dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen für eine Einstufung als den Verbraucher irreführende Praxis erfüllt, nicht mehr geprüft zu werden braucht, ob eine solche Praxis auch den Erfordernissen der beruflichen Sorgfalt im Sinne von Art. 5 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie widerspricht, um sie als unlauter und mithin nach Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie verboten ansehen zu können.

II. BUNDESGERICHTSHOFzusammengestellt von *Stephan Kunze***1. URHEBER- UND DESIGNRECHT****Möbelkatalog**BGH, Urt. v. 17.11.2014 – I ZR 177/13 – OLG Köln; LG Köln
UrhG § 57

a) Die Schutzschranke gemäß § 57 UrhG erfasst auch das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung im Sinne von § 19a UrhG.

b) Die Prüfung, ob ein Werk gemäß § 57 UrhG unwesentliches Beiwerk neben dem eigentlichen Gegenstand der Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentlichen Wiedergabe ist, setzt zunächst die Bestimmung dieses Hauptgegenstandes voraus. Wird ein Gemälde zusammen mit zum Verkauf stehenden Möbeln in einer Fotografie und diese Fotografie im Verkaufskatalog des Möbelherstellers und auf seiner Internetseite abgebildet, ist der Hauptgegenstand im Regelfall nicht der gesamte Möbelkatalog oder der gesamte Internetauftritt des Anbieters, sondern die konkrete Fotografie.

c) Ein Werk ist im Verhältnis zum Hauptgegenstand unwesentlich im Sinne von § 57 UrhG, wenn das Werk weggelassen oder ausgetauscht werden kann, ohne dass dies dem durchschnittlichen Betrachter auffällt oder ohne dass die Gesamtwirkung des Hauptgegenstandes in irgendeiner Weise beeinflusst wird.

d) Darüber hinaus ist ein Werk als unwesentliches Beiwerk im Sinne von § 57 UrhG anzusehen, wenn ihm nach den Umständen des Einzelfalls keine auch noch so geringfügige inhaltliche Beziehung zum Hauptgegenstand der Verwertung zuzubilligen ist, sondern es durch seine Zufälligkeit und Beliebigkeit für diesen ohne jede Bedeutung ist. Eine derart nebensächliche Bedeutung kann dem mitverwerteten Werk regelmäßig nicht mehr zugewiesen werden, sobald es erkennbar stil- oder stimmungs-bildend oder eine bestimmte Wirkung oder Aussage unterstreichend in das Hauptwerk oder den eigentlichen Gegenstand der Verwertung einbezogen wird, einen dramaturgischen Zweck erfüllt oder sonst – etwa für eine Film- oder Theaterszene – charakteristisch ist.

UsedSoft IIIBGH, Urt. v. 11.12.2014 – I ZR 8/13 – OLG Frankfurt am Main; LG Frankfurt/Main
UrhG § 69 Nr. 3 Satz 2, § 69d Abs. 1

a) Die Erschöpfung des Verbreitungsrechts an den Kopien eines Computerprogramms tritt unabhängig davon ein, ob der Rechteinhaber der Veräußerung einer bestimmten Anzahl körperlicher Datenträger zustimmt oder ob er dem Anfertigen einer entsprechenden Anzahl von Kopien durch Herunterladen einer Kopie des Computerprogramms und dem Anfertigen weiterer Kopien von dieser Kopie zustimmt (Fortführung von BGH, Urteil vom 17. Juli 2013 – I ZR 129/08, GRUR 2014, 264 = WRP 2014, 308 – UsedSoft II).

b) Ist ein körperliches oder ein unkörperliches Vervielfältigungsstück eines Computerprogramms mit Zustimmung des Rechteinhabers im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht worden, ist die Weiterverbreitung aufgrund der eingetretenen Erschöpfung des urheberrechtlichen Verbreitungsrechts ungeachtet einer inhaltlichen Beschränkung des eingeräumten Nutzungsrechts frei (Fortführung von BGH, Urteil vom 6. Juli 2000 – I ZR 244/97, BGHZ 145, 7 – OEM-Version).

c) Hat der Ersterwerber eine Lizenz erworben, die die Nutzung der auf einem Server installierten Kopie des Computerprogramms durch mehrere Nutzer gestattet, kann sich der Nacherwerber der Kopie dieses Programms nur dann mit Erfolg auf die Erschöpfung des Verbreitungsrechts an dieser Kopie berufen, wenn der Ersterwerber diese Kopie unbrauchbar gemacht hat. Hat der Ersterwerber dagegen eine Lizenz erworben, die die Nutzung mehrerer eigenständiger Kopien des Computerprogramms erlaubt, kann sich der Nacherwerber von Kopien dieses Programms bereits dann mit Erfolg auf die Erschöpfung des Verbreitungsrechts an diesen Kopien berufen, wenn der Ersterwerber eine entsprechende Anzahl von Kopien unbrauchbar gemacht hat.

d) Das dem Nacherwerber einer „erschöpften“ Kopie eines Computerprogramms durch § 69d Abs. 1 UrhG vermittelte Recht zu dessen bestimmungsgemäßer Nutzung kann nicht durch vertragliche Bestimmungen eingegrenzt werden, die die Verkehrsfähigkeit des Computerprogramms beeinträchtigen. Bestimmungen eines Lizenzvertrages, die den Einsatz der Software auf

einen bestimmten Nutzerkreis oder einen bestimmten Verwendungszweck einschränken, regeln daher nicht die bestimmungsgemäße Nutzung des Computerprogramms im Sinne von § 69d Abs. 1 UrhG.

K-TheoryBGH, Urt. v. 24.07.2014 – I ZR 27/13 – OLG Hamm; LG Bielefeld
ZPO § 322 Abs. 1; UrhG § 97

a) Der Umfang der Rechtskraft eines Urteils ist in erster Linie der Urteilsformel zu entnehmen. Reicht die Urteilsformel allein nicht aus, den Umfang der Rechtskraft zu bestimmen, sind zur Auslegung der Urteilsformel der Tatbestand und die Entscheidungsgründe, erforderlichenfalls auch das Parteivorbringen, heranzuziehen (Anschluss an BGH, Urteil vom 13. Mai 1997 – VI ZR 181/96, NJW 1997, 3447; Urteil vom 14. Februar 2008 – I ZR 135/05, GRUR 2008, 933 = WRP 2008, 1227 – Schmiermittel). Bei einem Anerkenntnisurteil kommt es für die Auslegung der Urteilsformel in erster Linie darauf an, was die Parteien gewollt und erklärt haben (Anschluss an BGH, Urteil vom 22. Februar 1952 – I ZR 117/51, BGHZ 5, 189 – Zwilling).

b) Für einen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem mit der Veröffentlichung einer Zeitschrift erzielten Gewinn und den in der Zeitschrift erschienenen Beiträgen reicht es aus, dass die Bezieher der Zeitschrift bei Abschluss ihrer Verträge erwarteten, dass in den Heften derartige Beiträge erscheinen (Fortführung von BGH, Urteil vom 25. März 2010 – I ZR 122/08, GRUR 2010, 1090 = WRP 2010, 1520 – Werbung des Nachrichtensenders; Urteil vom 16. August 2012 – I ZR 96/09, ZUM 2013, 406).

2. PATENT- UND GEBRAUCHSMUSTERRECHT**Stabilisierung der Wasserqualität**BGH, Urt. v. 03.02.2015 – X ZR 76/13 – OLG Brandenburg; LG Cottbus
PatG § 21 Abs. 1 Nr. 2

a) Ob eine Erfindung so deutlich und vollständig offenbart ist, dass ein Fachmann sie ausführen kann, ist ebenso eine

Rechtsfrage wie die Frage, ob dem Gegenstand eines Patents Patentfähigkeit zukommt.

b) Die Ausführbarkeit der in einem Patentanspruch umschriebenen technischen Lehre darf nicht mit der Erreichbarkeit derjenigen Vorteile gleichgesetzt werden, die der Erfindung in der Beschreibung zugeschrieben werden.

WundbehandlungsvorrichtungBGH, Urt. v. 17.02.2015 – X ZR 161/12 – Bundespatentgericht
IntPatÜbkG Art. II § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3

Ein mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland erteiltes europäisches Patent ist nicht deshalb für nichtig zu erklären, weil der Patentanspruch ein Merkmal enthält, das in den ursprünglich eingereichten Unterlagen nicht als zur Erfindung gehörend offenbart ist, sofern dieses Merkmal zu einer Beschränkung des Schutzgegenstands und nicht zu einem Aliud führt. Bei der Prüfung der Patentfähigkeit ist das nichtursprungsoffenbarte Merkmal insoweit außer Betracht zu lassen, als es nicht zur Stützung der Patentfähigkeit herangezogen werden darf (Fortführung von BGH, Beschluss vom 21. Oktober 2010 – Xa ZB 14/09, GRUR 2011, 40 Rn. 18 ff. – Winkelmesseinrichtung; Urteil vom 21. Juni 2011 – X ZR 43/09, GRUR 2011, 1003 Rn. 24 ff. – Integrationselement).

BildstromBGH, Urt. v. 26.02.2015 – X ZR 37/13 – Bundespatentgericht
EPÜ Art. 52 Abs. 2 Buchst. d, Art. 56

Anweisungen, die zwar die (visuelle) Informationswiedergabe betreffen, bei denen aber nicht die Vermittlung bestimmter Inhalte oder deren Vermittlung in besonderer Aufmachung im Blickpunkt steht, sondern die Präsentation von Bildinhalten in einer Weise, die auf die physischen Gegebenheiten der menschlichen Wahrnehmung und Aufnahme von Informationen Rücksicht nimmt und darauf gerichtet ist, die Wahrnehmung der gezeigten Informationen durch den Menschen in bestimmter Weise überhaupt erst zu ermöglichen, zu verbessern oder zweckmäßig zu gestalten, dienen der Lösung eines technischen Problems mit

technischen Mitteln (Weiterführung von BGH, Urteil vom 26. Oktober 2010 – X ZR 47/07, GRUR 2011, 125 – Wiedergabe topografischer Informationen und vom 23. April 2013 – X ZR 27/12, GRUR 2013, 909 – Fahrzeugnavigationsystem).

3. MARKEN- UND KENNZEICHENRECHT

Langenscheidt-Gelb

BGH, Beschl. v. 23.10.2014 – I ZB 61/13 – Bundespatentgericht
MarkenG § 8 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3, § 37 Abs. 1 und 2, § 50 Abs. 1 und 2 Satz 1

a) Für eine markenmäßige Verwendung einer Farbe spricht deren langjährige und durchgängige Verwendung durch den Marktführer im gesamten Produktsegment (hier: zweisprachige Wörterbücher in Printform). In diesem Fall steht der Annahme einer markenmäßigen Verwendung der Umstand nicht entgegen, dass die Farbe zusammen mit weiteren Kennzeichen verwendet wird.

b) Ob der Verbraucher in einer konturlosen Farbmarke einen betrieblichen Herkunftshinweis sieht, kann durch demoskopische Untersuchungen nur festgestellt werden, wenn Gegenstand der Befragung ein Muster der Farbe und nicht die konkrete Form der Verwendung zusammen mit weiteren Zeichen ist.

c) Für die Annahme einer Verkehrsdurchsetzung einer abstrakten Farbmarke im Sinne von § 8 Abs. 3 MarkenG ist kein deutlich über 50% liegender Durchsetzungsgrad erforderlich.

d) Liegt zwischen Anmeldezeitpunkt und Zeitpunkt der Fertigung eines demoskopischen Gutachtens ein großer Zeitraum (hier: 13 Jahre), schließt dies grundsätzlich die Annahme aus, dass das Ergebnis des Gutachtens auf den Anmeldezeitpunkt bezogen werden kann. Etwas anderes kann nur in besonderen, an strenge Voraussetzungen geknüpften Fallgestaltungen gelten. Von einem solchen Ausnahmefall ist auszugehen, wenn in speziellen Warenbereichen die in Frage stehenden Produkte sich nicht rasch ändern, die Marktentwicklung über lange Zeiträume zuverlässig beurteilt werden kann und die für die Verkehrsdurchsetzung sprechenden Umstände eindeutig sind.

PINAR

BGH, Urt. v. 17.11.2014 – I ZR 114/13 – OLG Köln; LG Köln
MarkenG § 26 Abs. 3 Satz 1

a) Bei der Prüfung der rechtserhaltenden Benutzung in einer von der Eintragung der Marke abweichenden Form im Sinne von § 26 Abs. 3 MarkenG können ausnahmsweise die für die Beurteilung einer Verwechslungsgefahr entwickelten Grundsätze zu einer gespaltenen Verkehrsauffassung herangezogen werden. Dies ist gerechtfertigt, wenn feststellbar ist, dass der Gebrauch des Kennzeichens gegenüber einem objektiv abgrenzbaren Verkehrskreis erfolgt, wie dies bei einem bestimmten Sprachkreis der Fall ist.

b) Wird die eingetragene Marke mit einem Zusatz verbunden, in der türkischen Sprache das vertriebene Produkt beschreibt (hier: Sosis), ist von einer rechtserhaltenden Nutzung durch das zusammengesetzte Kennzeichen (hier: Pinar Sosis) auszugehen, wenn die Produkte in der Deutschland weit überwiegend in türkischen Lebensmittelgeschäften an der türkischen Sprache mächtige Kunden vertrieben werden.

STAYER

BGH, Urt. v. 27.11.2014 – I ZR 91/13 – OLG München; LG München I
MarkenG § 14 Abs. 3 Nr. 4, § 26 Abs. 1 und 4, §§ 49, 55

a) Für die rechtserhaltende Benutzung einer Marke im Inland reicht die reine Durchfuhr im Ausland gekennzeichneter Ware durch Deutschland nicht aus. Dies gilt auch für eine international registrierte Marke.

b) Die Kennzeichnung von Exportware im Inland kann für eine rechtserhaltende Benutzung genügen. Diese setzt nicht voraus, dass es sich bei dem im Ausland ansässigen Abnehmer um ein vom Markeninhaber unabhängiges Unternehmen handelt.

c) Wird eine Marke rechtserhaltend für Waren benutzt, die unter zwei Oberbegriffe des Warenverzeichnisses fallen, ist der umfassendere Oberbegriff zu löschen.

Hohlkammerprofilplatten

BGH, Versäumnisurt. v. 27.11.2014 – I ZR 67/11 – OLG Düsseldorf; LG Duisburg

UWG 2004 § 2 Abs. 1 Nr. 1; UWG aF §§ 1, 3

Ein Schadensersatzanspruch nach §§ 1, 3, 13 Abs. 6 UWG aF setzte auch dann ein Handeln zu Wettbewerbszwecken voraus, wenn die Pflichtverletzung in der Lieferung eines Bauprodukts bestand, das der dafür bestehenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht entsprach.

Parfumflakon III

BGH, Urt. v. 27.11.2014 – I ZR 1/11 – OLG Düsseldorf; LG Düsseldorf
Gemeinschaftsmarkenverordnung Art. 93 Abs. 5; Brüssel I-VO Art. 5 Nr. 3

a) Die Annahme einer Verletzungshandlung im Sinne von Art. 93 Abs. 5 der Verordnung (EG) 40/94 setzt ein aktives Verhalten des Verletzers voraus. International zuständig sind deshalb die Gerichte des Mitgliedstaates, in dem sich der Vorfall, der der behaupteten Verletzung zugrunde liegt, ereignet hat oder zu ereignen droht. Nicht zuständig sind dagegen die Gerichte der Mitgliedstaaten, in dem die behauptete Verletzung lediglich ihre Wirkungen entfaltet.

b) An dem internationalen Gerichtsstand der unerlaubten Handlung im Sinne von Art. 5 Nr. 3 Brüssel-I-VO können neben Ansprüchen auf Geldersatz, Unterlassung und Beseitigung auch Nebenansprüche auf Auskunftserteilung geltend gemacht werden.

c) Die Annahme einer internationalen Zuständigkeit gemäß Art. 5 Nr. 3 Brüssel-I-VO für eine auf das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb gestützte Klage unter dem Gesichtspunkt des Ortes der Verwirklichung des Schadenserfolgs setzt voraus, dass nach dem Vortrag des Klägers ein Wettbewerbsverstoß, der einen Schaden im Zuständigkeitsbereich des angerufenen Gerichts verursacht hat, nicht ausgeschlossen ist. Ob tatsächlich ein schädigendes Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht, aus dem sich ein Wettbewerbsverstoß ergibt, ist eine Frage der Begründetheit der Klage, die vom zuständigen Gericht anhand des anwendbaren nationalen Rechts zu prüfen ist.

4. LAUTERKEITSRECHT

Bezugsquellen für Bachblüten

BGH, Urt. v. 11.12.2014 – I ZR 113/13 – OLG Köln; LG Köln
UWG § 2 Abs. 1 Nr. 1

Weist ein Unternehmen auf seiner Internetseite im Zusammenhang mit Angaben zu einer bestimmten Therapie (hier: Original Bach-Blüentherapie) auf die „Original Produkte“ zu dieser Therapie hin und hält es für den Verbraucher einen elektronischen Verweis (Link) im Rahmen des Internetauftritts bereit, der zum Angebot der „Original Produkte“ eines bestimmten Herstellers führt, liegt eine geschäftliche Handlung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG vor.

Schlafzimmer komplett

BGH, Urt. v. 18.12.2014 – I ZR 129/13 – OLG München LG München I
UWG § 5 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1; Richtlinie 2005/29/EG Art. 2 Buchst. k, Art. 6 Abs. 1

a) Eine nicht weiter erläuterte Werbung für Schlafzimmereinrichtungen mit der hervorgerufenen Angabe „KOMPLETT“ (hier: komplett Drehtürenschränk Doppelbett Nachtkonsolen) und der Abbildung eines Bettes mit Matratze erweckt beim Verbraucher den Eindruck, das Angebot umfasse ein Bett mit Lattenrost und Matratze.

b) Eine objektiv unzutreffende Aussage, die blickfangmäßig herausgestellt ist, kann auch ohne Sternchenhinweis durch klarstellende Angaben im weiteren Text aufgeklärt werden, wenn der Verbraucher sich vor einer geschäftlichen Entscheidung mit dem gesamten Text befassen wird.

Uhrenankauf im Internet

BGH, Urt. v. 12.03.2015 – I ZR 188/13 – OLG München; LG München I
UWG § 4 Nr. 10, § 8 Abs. 1; Gemeinschaftsmarkenverordnung Art. 9 Abs. 1

a) Die Einlegung einer sogenannten allgemeinen Markenbeschwerde beim Betreiber einer Internetsuchmaschine ist nicht deshalb eine unlautere Behinderung im Sinne von § 4 Nr. 10 UWG, weil Mitbewerber, die

eine nicht markenverletzende Adwords-Werbung beabsichtigen, die vorherige Zustimmung des Markeninhabers einholen müssen.

b) Es stellt eine gezielte Behinderung im Sinne von § 4 Nr. 10 UWG dar, wenn der Markeninhaber nach Einlegung einer Markenbeschwerde bei Google, durch die die Verwendung der Marke in Adwords-Anzeigen unterbunden wird, die Zustimmung zu der Adwords-Werbung eines Mitbewerbers nicht erteilt, obwohl die beabsichtigte Werbung das Markenrecht nicht verletzt.

c) Doppelidentität im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a GMV kann vorliegen, wenn sich Marke und Zeichen nur in ihrer Groß- oder Kleinschreibung unterscheiden.

d) Als geeignete Maßnahme zur Beseitigung der Störung kann der Beseitigungsanspruch nach § 8 Abs. 1 UWG die ausdrückliche Aufhebung eines rechtswidrigen Verbots umfassen.

III. BUNDESPATENTGERICHT

zusammengestellt von *Tobias Schmidt*

1. MARKEN- UND KENNZEICHENRECHT

Yosaja / YOSOI

BPatG, Beschl. v. 15.01.2015 – 25 W (pat) 76/11

MarkenG § 43 Abs. 1 Satz 1 und 2
BGB § 133

1. Das undifferenzierte Bestreiten der Benutzung einer Widerspruchsmarke ist regelmäßig als Erhebung beider Einreden nach § 43 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 MarkenG zu verstehen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind. Soweit nach der Datenlage nur die Voraussetzungen für die Einrede nach § 43 Abs. 1 Satz 2 MarkenG gegeben sind, ist eine solche verfahrensrechtliche Erklärung entsprechend § 133 BGB im Zweifel dahingehend auszulegen, dass nur diese nach dem Gesetz mit Rechtswirkung mögliche und damit sinnvolle Einrede erhoben werden soll.

2. Die Rechtsauffassung des Präsidenten des HABM gemäß Mitteilungen Nr. 4/03 vom 16. Juli 2003 und Nr. 2/12 vom 20. Juni 2012, wonach vor dem 20. Juni 2012 mit allen in der Überschrift einer bestimmten Klasse aufgeführten Oberbegriffen ein-

getragene Marken für sämtliche in der zum Anmeldezeitpunkt maßgeblichen alphabetischen Liste der entsprechenden Klasse aufgeführten Produkte Schutz genießen sollen, widerspricht fundamentalen registerrechtlichen Grundsätzen und auch der Rechtsprechung des EuGH (GRUR 2012, 822 - Chartered Institut of Patent Attorneys = IP-Translator). Sie ist nicht vereinbar mit der Funktion des Markenregisters, allein mit den dort aufgeführten Angaben die Öffentlichkeit und insbesondere die Mitbewerber über den waren- und dienstleistungsmäßigen Schutzzumfang von Marken klar und eindeutig zu unterrichten

2. PATENT- UND GEBRAUCHSMUSTERRECHT

III-Nitrid Halbleitervorrichtung mit Grabenstruktur

BPatG, Beschl. v. 27.01.2015 – 23 W (pat) 26/12

PatG § 34 Abs. 5

1. Ein Verzicht auf Teile der Anmeldung liegt nicht vor, wenn sich der Anmelder explizit vorbehalten hat, die in dem anhängigen Verfahren nicht weiterverfolgten Patentansprüche auszuscheiden oder einer Teilanmeldung zuzuführen.

2. Der bloße Vorbehalt, Teile der Anmeldung auszuscheiden, die nicht weiterverfolgt werden, ist noch keine Ausscheidung, sondern lediglich die Ankündigung einer möglichen künftigen Ausscheidungserklärung.

3. Auch wenn der Anmelder für die Teile der Anmeldung, die der Einheitlichkeit entgegenstehen (§ 34 Abs. 5 PatG) weder eine Ausscheidung noch einen Verzicht erklärt, kann die Anmeldung nicht wegen mangelnder Einheitlichkeit zurückgewiesen werden, wenn der Anmelder der gerügten Uneinheitlichkeit in der (Stamm-)Anmeldung begegnet, indem er ein einheitliches Patentbegehren formuliert und zusätzlich erklärt, bestimmte - im Hinblick auf die Einheitlichkeit der Erfindung problematische - Teile der Anmeldung indem anhängigen (Stamm-)Verfahren nicht weiterzuverfolgen. Die Abkehr von einer solchen Erklärung wäre nämlich in der Regel rechtsmissbräuchlich.

selbst (eigenhändig) durchgeführte Recherche

BPatG, Beschl. v. 20.05.2015 – 3 ZA (pat) 2/15

ZPO § 91 Abs. 1

1. Führt der Kläger eines Nichtigkeitsverfahrens eine Recherche nach einschlägigem Stand der Technik selbst (eigenhändig) durch, anstatt eine entgeltliche professionelle Recherche in Auftrag zu geben, so handelt es sich bei dem damit verbundenen Zeit- und Müheaufwand nicht um Kosten i. S. d. § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO, sondern um allgemeinen Prozessaufwand i. S. d. § 91 Abs. 1 Satz 2 ZPO, der grundsätzlich nicht erstattet wird.

2. Soweit nach der Rechtsprechung (vgl. OLG Nürnberg MDR 2001, 1439), ausnahmsweise eine Erstattung von allgemeinem Prozessaufwand in Betracht kommt, etwa bei Unzumutbarkeit der Eigenleistung oder Fehlen der besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten zur sachgerechten Prozessführung, sind die zu § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO entwickelten Grundsätze über die Notwendigkeit von Kosten heranzuziehen, insbesondere das Kostenschonungsgebot und die Schadensminderungspflicht. Zudem ist der Partei ein erheblicher Zeitaufwand zuzumuten.

3. Jedenfalls bei einer mit einem völlig überzogenen Zeitaufwand selbst durchgeführten Recherche wird der damit verbundene Zeit- und Müheaufwand nicht erstattet

Brustpumpe

BPatG, Ur t. v. 03.02.2015 – 4 Ni 36/13
EPÜ Art. 76, 123 Abs. 2, 138 Abs. 1 lit. C
IntPatÜG Art. II § 6 Abs. 1 Nr. 3

1. Losgelöst von der Frage, ob ein Nichtigkeitsangriff im Verfahren vor dem Bundespatentgericht wegen unzulässiger Erweiterung des aus einer Teilanmeldung hervorgegangenen EP-Patents auch darauf gestützt werden kann, dass das Streitpatent gegenüber dem Inhalt der Teilanmeldung erweitert ist, kann der Angriff jedenfalls nicht auf Änderungen der Teilanmeldung gestützt werden, die allein für die Beurteilung der Zulässigkeit nach Art. 76 EPÜ maßgeblich sind und auf den Gegenstand des aus der Teilanmeldung hervorgegangenen Streitpatents keinen Einfluss haben.

2. Es ist deshalb auch unbeachtlich, ob die ursprünglich eingereichten Patentansprüche der Teilanmeldung zulässig waren oder die Teilanmeldung aus anderen Gründen zurückzuweisen gewesen wäre.

3. Mängel der Teilanmeldung sind – wie auch andere Mängel eines Erteilungsverfahrens – mit der Patenterteilung geheilt (im Anschluss an BPatG Ur t. v. 10.4.2014, 2 Ni 34/12; zu § 39 PatG: BGH GRUR 2003, 47 – Sammelhefter) und können nicht zur Nichtigklärung der aus der Teilanmeldung resultierenden erteilten Patentansprüche führen (zum erweiterten Prüfungsumfang geänderter Patentansprüche nach Art. 76 EPÜ BPatG GRUR 2013, 609 – Unterdruckwundverband).

4. Eine ursprünglich durch den gesamten Inhalt der Stammanmeldung bereits als zur Erfindung gehörend offenbarte technische Lehre wird auch nicht dadurch unzulässig geändert, weil der Patentinhaber im Verfahren über die Teilanmeldung diese Lehre erstmals eigenständig unter Schutz stellt.

5. Die im Zusammenhang mit Ausführungsbeispielen einer erfindungsgemäßen Vorrichtung (hier Brustpumpe) offenbarten Vorrichtungbestandteile (hier Deckel, Schale) können eigenständige Erfindungsgegenstände sein und müssen als solche weder auf die ausführungsgemäße konkrete Ausgestaltung noch auf den insoweit aufgezeigten konkreten Verwendungszusammenhang festgelegt sein.

apparatus

BPatG, Ur t. v. 29.04.2015 – 4 Ni 26/13
PatG § 83 Abs. 4
ZPO § 227

1. Ob die Berücksichtigung einer beschränkten Änderung der Anspruchsfassung des Streitpatents im Nichtigkeitsverfahren, welche zwar im Hinblick auf § 83 Abs. 4 PatG verspätet erfolgt, aber entschuldigt ist, einen von der Klägerin gestellten Antrag auf Vertagung der mündlichen Verhandlung nach § 227 ZPO rechtfertigt, bedarf einer Prüfung des geltenden gemachten Sachgrundes im Einzelfall unter Berücksichtigung der Kriterien der auch im Nichtigkeitsverfahren für die Parteien geltenden allgemeinen Prozessförderungspflicht (Fortführung zu BGH GRUR 2004, 254 – Crimpwerkzeug I).

2. Das Verlangen einer Vertagung kann jedenfalls von der Klägerin dann nicht mit einer gewünschten Nachrecherche zur Patentfähigkeit eines in der mündlichen Verhandlung geänderten Anspruchs begründet werden, wenn dessen Fassung lediglich einer von der Klägerin selbst bereits schriftsätzlich geforderten Beseitigung einer unzulässigen Verallgemeinerung des Inhalts der Anmeldung durch Aufnahme der geforderten beschränkenden Merkmale aus der Beschreibung Rechnung trägt und wenn die Klägerin keine konkreten Gesichtspunkte geltend macht, weshalb im Rahmen der durchgeführten Recherche keine vorsorgliche Einbeziehung der geforderten Änderung zumutbar war (Abgrenzung zu BGH GRUR 2004, 254 – Crimpwerkzeug I; Urt. des Senats v. 4 Ni 13/11 Urt. v. 15.1.2013 – Dichtungsring)

IV. INSTANZGERICHTE

zusammengestellt von *Dr. Tina Mende*

1. URHEBER- UND DESIGNRECHT

OLG Jena: Künstler muss sich nicht vom politischen Wahlkampf vereinnahmen lassen

Urt. v. 18.03.2015 – 2 U 674/14

Wird ein Musiktitel im Rahmen einer Wahlkampfveranstaltung gespielt, liegt eine mittelbare Beeinträchtigung im Sinne des § 75 UrhG vor, wenn aufgrund dessen der Ruf oder das Ansehen des ausübenden Künstlers gefährdet werden kann. Für diese Annahme ist es ausreichend, dass die Assoziation der Verbundenheit von dem ausübenden Künstler mit dem Veranstalter der Wahlkampfveranstaltung durch das allgemeine Publikum zumindest nicht ausgeschlossen werden kann. (Ls. der Redaktion)

LG Hamburg: Keine gesetzlichen Ausgleichsansprüche entlang der Handelskette bei urheberrechtlicher Geräteabgabe

Urt. v. 11.02.2015 – 408 HKO 59/12
UrhG § 54; HGB § 352

Eine rückwirkende Reduzierung urheberrechtlicher Geräteabgaben nach §§ 54 ff UrhG begründet grundsätzlich keine gesetzlichen Ausgleichsansprüche entlang der Handelskette. Ein solcher Anspruch kann sich aber aus einer vertraglichen Zusage des Lieferanten abgabepflichtiger Geräte und Komponenten ergeben.

OLG Frankfurt: Vollziehung einer einstweiligen Verfügung mittels Zustellung einer schwarz-weiß Kopie bei farbiger Urschrift

Urt. v. 17.02.2015 – 11 U 56/14
UrhG §§ 72, 97; ZPO § 929

1. Wird bei farbiger Urschrift lediglich eine schwarz-weiß Kopie eines vom Unterlassungstenor erfassten Lichtbildes zugestellt, liegt dennoch eine wirksame Vollziehung vor, sofern trotz der Abweichung Inhalt und Umfang der Beschwer bzw. die Reichweite der Unterlassungsverpflichtung unmissverständlich erkennbar sind. Dies ist jedenfalls der Fall, wenn für den Beklagten ohne Weiteres erkennbar ist, welches Lichtbild erfasst wird, da nur ein Lichtbild vom Beklagten veröffentlicht wurde.

2. Ist der gesamte Beschluss schwarz-weiß kopiert, liegt erkennbar auch keine Abänderung der Reichweite des Unterlassungsverbots vor, da offenkundig war, dass es nicht um das Verbot eines schwarz-weiß Fotos, sondern des tatsächlich farbigen Fotos ging.

OLG Köln: Zur „kleinen Münze“ im Bereich der angewandten Kunst

Urt. v. 20.02.2015 – 6 U 131/14
UrhG §§ 2 Abs. 1 Nr. 4, 23 S. 1, 97 Abs. 2

1. Zu den Voraussetzungen und dem Umfang der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit von Gegenständen der angewandten Kunst (hier: graphisch gestaltete Urnen).

2. Spätestens ab 2011/2012 war erkennbar, dass auch im Bereich der angewandten Kunst die sogenannte „kleine Münze“ möglicherweise urheberrechtlich geschützt war. Wer ab diesem Zeitpunkt Bearbeitungen derartige Gegenstände verwertete, bewegte sich erkennbar in einem Grenzbereich des rechtlich Zulässigen und musste eine von der eigenen Einschätzung abweichende Beurteilung der rechtlichen Zuläs-

sigkeit seines Verhaltens in Betracht ziehen.

AG Düsseldorf: Voraussetzung für die Bestimmung des Schadenersatzes anhand der Lizenzanalogie

Urt. v. 24.02.2015 – 57 C 11862/14
UrhG §§ 31, 91; ZPO §§ 287, 331

1. Wer nur Inhaber von ausschließlichen Nutzungsrechten des Werkes auf physikalischem Datenträger ist, kann bei einer Verbreitung des Werkes über Filesharing-Netzwerke im Internet Schadenersatz nicht nach Lizenzanalogie verlangen. Dies gilt auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass eine kostenlose Verbreitung des Werkes durch den Rechteinhaber selbst von einer Lizenzzahlung abhängig gemacht werden könnte.

2. Ein konkreter Schaden kann in Filesharing-Fällen nur angenommen werden, wenn Umsatz- und Gewinnrückgänge durch Filesharing nachvollziehbar dargelegt sind. Ein gem. § 287 ZPO zu schätzender auf Zugriffszahlen in Filesharing-Netzwerke beruhender naheliegender Mindestschaden kommt nicht in Betracht. (amtlicher Leitsatz)

3. Der Streitwert der Abmahnung berechnet sich auch in Fällen, in denen der Schaden nicht nach Lizenzanalogie berechnet werden kann, nach den hierfür geltenden Grundsätzen.

AG Düsseldorf: Zur Berechnungsmethode für die Bestimmung der Höhe des lizenzanalogen Schadenersatzes

Urt. v. 10.03.2015 – 57 C 8861/14
UrhG § 97; ZPO § 287

1. Schadenersatz wegen Verbreitung eines Werkes über ein Filesharing-Netzwerk kann nur dann nach der Lizenzanalogie berechnet werden, wenn der Verletzte selbst Inhaber ausschließlicher Internetrechte in einem Umfang ist, der mit dieser Form der Verbreitung vergleichbar ist. Hierfür genügt das Recht zum „On Demand View“.

2. Die hier gewählte Berechnungsmethode der Bestimmung der Höhe des lizenzanalogen Schadenersatzes, die an der Lizenzgebühr pro Download und der Anzahl der zu erwartenden Downloads orientiert ist (vgl. bereits AG Düsseldorf BeckRS 2015, 02395

m. w. N.), führt dazu, dass bei längerer Verbindung mit dem Filesharing-Netzwerk höhere Beträge zu zahlen sind, die abschließend auf Billigkeit zu prüfen sind. Bei einer festgestellten Verbreitung über neun Tage ist ein Schadenersatz von 293 Euro bei einem Verkaufspreis des Filmwerks von 14,99 Euro noch nicht unbillig.

AG Düsseldorf: Zum Schadenersatz im Wege der Lizenzanalogie bei lediglich einer festgestellten IP-Adresse

Urt. v. 24.03.2015 – 57 C 9341/14
UrhG § 97; ZPO § 287

Der Schadenersatz gemäß Lizenzanalogie bei lediglich einer festgestellten IP-Adresse orientiert sich grundsätzlich an der Anzahl der möglichen Downloads Dritter unter Beteiligung von Chunks der Beklagtenseite für die Dauer der eigenen Downloadzeit (vgl. bereits AG Düsseldorf 57 C 7592/14 vom 13.01.2015, BeckRS 2015, 02395). Bei geringer Größe der herunterzuladenden Datei können sich hieraus aber Werte ergeben, die unangemessen niedrig sind, so dass bei der Schätzung gemäß § 287 Abs. 1 ZPO dann von der doppelten eigenen Downloadzeit auszugehen ist. Dies rechtfertigt sich daraus, dass ein Abbruch der Verbindung exakt im Zeitpunkt des Ende des Downloads nicht zu erwarten ist. Angesichts des Zwecks des Filesharings, sich eine Kopie zur Eigennutzung zu verschaffen, kann aber ohne Ermittlung weiterer IP-Adressen nicht von einer noch längeren Verbreitungszeit ausgegangen werden.

OLG Köln: Ausschließliches Nutzungsrecht begründet kein eigenständiges Verbotrecht – Reasonable Doubt

Beschl. v. 17.04.2015 – 6 W 14/15
UrhG §§ 97 Abs. 1, 101 Abs. 9

Ein Filmhersteller, der ausschließliche Nutzungsrechte an einem Film vergeben hat, kann selber gegen das unberechtigte öffentliche Zugänglichmachen des Films nur dann vorgehen, wenn er ein eigenes materielles Interesse an der Unterbindung der Rechtsverletzung nachweist. Darauf, dass dem Urheber auch nach Übertragung ausschließlicher Nutzungsrechts stets ein selbständiges Verbotrecht gegenüber rechtswidrigen Verwertungshandlungen Dritter

verbleibt, kann er sich nicht berufen, auch wenn er nach seinem Heimatrecht ein originäres Urheberrecht an dem Film erworben hat. Da ein solches originäres Urheberrecht des Filmherstellers mit dem Schöpferprinzip des deutschen Rechts nicht vereinbar ist, ist es in ein ausschließliches Nutzungsrecht umzudeuten, das jedoch nach allgemeinen Grundsätzen kein eigenständiges Verbotswort begründet.

LG Mannheim: Zum Schutzzumfang des § 14 UrhG
Urt. v. 24.04.2015 – 7 O 18/14
UrhG § 14

§ 14 UrhG gewährt dem Urheber einer für ein Kunstmuseum geschaffenen Rauminstallation, die mit dem Museumsgebäude unlösbar verbunden ist, in der Regel auch dann keinen Schutz gegen eine Entfernung des Kunstwerks durch den Museumseigentümer, wenn sie mit der Vernichtung des einzigen Werkoriginals verbunden ist.

AG Düsseldorf: Zur Angemessenheit des Schadenersatzes nach Lizenzanalogie
Urt. v. 28.04.2015 – 57 C 9342/14
UrhG § 97; ZPO §§ 249, 287; BGB §§ 812, 818

1. Entgegen LG Düsseldorf 12 S 21/14 vom 11.03.2015 ist ein privater Filesharer bezüglich der Verbreitungshandlung nicht bereichert, weil zumindest § 818 Abs. 3 BGB greift.

2. Der Schadenersatz nach Lizenzanalogie steht dogmatisch einem bereicherungsrechtlichen Anspruch nahe. Daher ist eine zurückhaltende Anwendung veranlasst, wenn der Verletzte - wie beim Filesharing - hinsichtlich der Verbreitung nicht bereichert ist. Zudem lässt sich § 97a Abs. 3 S.2 UrhG entnehmen, dass der Gesetzgeber auch außerhalb des Vertragsrechts den Schutz des Verbrauchers vor unangemessener Inanspruchnahme anerkennt, weswegen der Rechtsgedanke des § 309 Nr. 5 BGB heranzuziehen ist und die Bemessung des Schadenersatzanspruches nach marktüblichen Pauschallizenzen für eine unbegrenzte Verbreitung gegenüber einem Verbraucher verbietet. Vielmehr ist sich bei einer festgestellten IP-Adresse an der

möglichen Verbreitung innerhalb der vierfachen eigenen Downloadzeit zu orientieren und zudem eine abschließende Angemessenheitsprüfung durchzuführen, da der Berechnungsweise nach Lizenzanalogie die Gefahr der Überkompensation innewohnt, da ein konkreter Schaden nicht nachgewiesen werden muss.

2. MARKEN- UND KENNZEICHENRECHT

OLG Köln: MINGAN
Beschl. v. 06.03.2015 – 6 W 17/15
MarkenG §§ 5 Abs. 2, 15 Abs. 2

1. Zu den Voraussetzungen des Schutzes der geschäftlichen Bezeichnung einer Hundezucht.
2. „Mingan“ ist für Hunderassen weder glatt beschreibend noch eine freizuhaltende geografische Bezeichnung.

OLG Köln: Keine Zeichenähnlichkeit bei einem verschlüsselten Zeichen
Urt. v. 27.03.2015 – 6 U 185/14
MarkenG § 14 Abs. 2 Nr. 2

Zwischen einem sog. Barcode-Label, das unrichtige Hinweise auf den Inhaber der geschützten geschäftlichen Bezeichnung Condor“ enthält, und dem Wortzeichen „Condor“ besteht keine Zeichenähnlichkeit.

OLG Frankfurt: Zur Unternehmenskennzeichenbenutzung durch beschreibende Verwendung des Unternehmenskennzeichens innerhalb eines Verbandsnamens
HinwBeschl. v. 02.04.2015 – 6 U 35/15
MarkenG §§ 15 Abs. 2, 23 Nr. 3

1. Zur Frage, ob in der beschreibenden Verwendung eines fremden Unternehmenskennzeichens innerhalb eines Verbandsnamens („Unabhängige Interessenvertretung der Handelsvertreter der XVZ“) eine Benutzung dieses Unternehmenskennzeichens im Sinne von § 15II MarkenG liegt.
2. Bei Bejahung der unter Ziffer 1. genannten Frage kann sich der in Anspruch genommene Verband jedenfalls auf die Schutzschränke des § 23 Nr. 3 MarkenG

berufen, wenn der Verbandszweck in anderer Weise im Verbandsnamen nicht zum Ausdruck gebracht werden kann und hierdurch auch kein irreführender Eindruck - etwa über das Bestehen einer wirtschaftlichen Verbindung - erweckt wird.

OLG Frankfurt: Zwangsgeld zur Erzwingung einer Auskunftspflicht sowohl gegen Gesellschaft und Geschäftsführer

Beschl. v. 09.04.2015 – 6 W 32/15
MarkenG § 19; ZPO § 888

Ein Zwangsgeld zur Erzwingung einer Auskunftsverpflichtung kann sowohl gegen die zur Auskunft verurteilte Gesellschaft als auch gegen den zur inhaltlich übereinstimmenden Auskunft verurteilten Geschäftsführer dieser Gesellschaft verhängt werden; die Grundsätze zur - nur unter bestimmten Voraussetzungen möglichen - gleichzeitigen Unterlassungsvollstreckung gegen Gesellschaft und Geschäftsführer (vgl. BGH, Beschl. v. 21.1.2012 - I ZB 43/11) gelten insoweit nicht.

LG Hamburg: Markenangabe als Merkmal gem. § 23 Nr. 2 MarkenG
Urt. v. 09.04.2015 – 327 O 525/14
MarkenG §§ 14, 23 Nr. 2, 24

1. Die mit den Worten „wie insbesondere“ eingeleitete Aufzählung von „Merkmale[n]“ oder Eigenschaften von Waren oder Dienstleistungen“ in § 23 Nr. 2 MarkenG ist nicht abschließend.
2. Eine auf einer Ware aufgebrachte Markenangabe, die durch den Markeninhaber oder dessen Lizenznehmer während der Schutzfrist der Marke auf die Ware aufgebracht worden ist, die ebenfalls während der Schutzfrist der Marke von dem Markeninhaber oder mit dessen Zustimmung im Inland in den Verkehr gebracht worden ist, bleibt nach dem Ablauf der Schutzfrist dieser Marke ein Merkmal dieser Ware iSv § 23 Nr. 2 MarkenG.
3. Der Inhaber einer gegenüber dieser Marke prioritätsjüngeren Marke kann einem Dritten gem. § 23 Nr. 2 MarkenG unter Berücksichtigung des Rechtsgedankens aus § 24 MarkenG nicht untersagen, die dergestalt mit der prioritätsälteren Marke, deren Schutzfrist abgelaufen ist, gekenn-

zeichnete Ware im geschäftlichen Verkehr unter Benennung dieser Marke anzubieten, wenn das Angebot im Übrigen den anständigen Gepflogenheiten in Gewerbe und Handel entspricht.

OLG Frankfurt: Zur territorialen Reichweite eines dahingehend nicht konkretisierten Unterlassungsanspruchs; Werbung durch die Produktpräsentation auf einer Fachmesse

Beschl. v. 12.05.2015 – 6 W 43/15
GMV Art. 9

1. Enthält bei gerichtlicher Verfolgung eines auf eine Gemeinschaftsmarke gestützten Unterlassungsanspruchs der formulierte Antrag keine Angabe zur territorialen Reichweite des Verbots, bezieht sich das Unterlassungsbegehren grundsätzlich auf den Bereich der Europäischen Union. Etwas anderes gilt jedoch dann, wenn sich aus anderen Umständen ergibt, dass ein Verbot nur für das Inland ausgesprochen werden soll; dies ist etwa dann der Fall, wenn derselbe Unterlassungsantrag auch auf eine nationale Marke gestützt wird.

2. In der Verwendung eines mit einer geschützten Marke verwechslungsfähigen Zeichens auf dem Stand einer in Deutschland stattfindenden internationalen Fachmesse durch ein ausländisches Unternehmen liegt regelmäßig eine inländische „Benutzung in der Werbung“; insoweit haben die Grundsätze aus der Entscheidung „Prälinenform II“ des Bundesgerichtshofs (GRUR2010, 1103) durch die weitere Entscheidung „Keksstangen“ (BGH, Urt. v. 23.10.2014 - I ZR 133/13) keine Änderung oder Einschränkung erfahren.

3. In dem in Ziffer 2. genannten Verhalten liegt zugleich ein „Anbieten“ unter Verwendung des Zeichens in Deutschland, wenn aus Sicht des Messepublikums konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass mit der Benutzung in der Werbung zugleich zum Erwerb der Produkte im Inland aufgefordert wird. Dies ist dann der Fall, wenn es sich um eine Verkaufsmesse handelt, die zum großen Teil von in Deutschland ansässigen gewerblichen Abnehmern besucht wird, und auf dem Stand auch ein Katalog in englischer Sprache unter Verwendung des Zeichens zur Mitnahme ausliegt.

OLG Hamburg: „PUC“

Urt. v. 21.05.2015 – 3 U 2/12
MarkenG §§ 21, 26, 49; GMV Art. 34 Abs. 2

1. Verzichtet der Markeninhaber zu einem Zeitpunkt auf seine nationale Marke, zu dem ein schon anhängiges Lösungsverfahren ohne den Verzicht zur Löschung der Marke wegen Verfalls geführt hätte, kann er den für die nationale Marke eingreifenden Heilungsausschluss des § 49 Abs. 1 Satz 3 MarkenG nicht dadurch umgehen, dass er nach dem Verzicht auf seine Marke und die Inanspruchnahme deren Zeitrangs durch eine Gemeinschaftsmarke gemäß Art. 34 Abs. 2 GMV (Seniorität) nunmehr die Gemeinschaftsmarke benutzt. Die durch das Lösungsverfahren ausgelöste Sperrwirkung des § 49 Abs. 1 Satz 3 MarkenG lebt auch noch in Bezug auf die gemeinschaftsmarkenrechtliche Seniorität fort.

2. Der materielle Gehalt der gelöschten nationalen Marke wird durch das Schicksal der nicht mehr abwendbaren Löschung wegen Verfalls mitbestimmt und bleibt auch nach Attachierung an die Gemeinschaftsmarke erhalten. Die gelöschte Marke ist gleichsam mit dem Keim der bevorstehenden Löschung im Lösungsverfahren infiziert, zu der es ohne den eigenen Verzicht des Markeninhabers unabwendbar gekommen wäre.

3. PATENT- UND GEBRAUCHSMUSTERRECHT**LG München: Aussetzung ohne Prüfung der Patentverletzung**

Beschl. v. 12.02.2015 – 7 O 9443/12
PatG § 119; EPÜ Art. 69, 70

1. Aus der zivilprozessualen Dispositionsmaxime folgt, dass auch bei einem nur hilfsweise gestellten Aussetzungsantrag nach § 148 ZPO die Vorgreiflichkeit des Patentnichtigkeitsverfahrens jedenfalls dann unterstellt werden kann, wenn die beklagte Partei selbst anregt, das Gericht möge im Rahmen der Aussetzungsentscheidung vom Vorliegen der Vorgreiflichkeit ausgehen.

2. Die in der Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf (GRUR-RR 2009, 329, 331 – Olanzapin) für das einstweilige

Verfügungsverfahren aufgestellten Rechtsgrundsätze finden im Hauptsacheverfahren entsprechende Anwendung. Für eine Fortführung des Hauptsacheverfahrens trotz erstinstanzlicher Nichtigerklärung des Klagepatents bedarf es daher der Diagnose, dass das Urteil des Bundespatentgerichts evident unrichtig ist, und der Prognose, dass das Klagepatent vom Bundesgerichtshof im klagegegenständlichen Umfang mit Sicherheit aufrechterhalten werden wird.

OLG Düsseldorf: Zum Patentschutz für ein Verschlüsselungssystem für digitale TV-Satellitenempfänger

Urt. v. 19.02.2015 – I-15 U 39/14
PatG §§ 9, 10, 139

1. Wird eine Vorrichtung angeboten und/oder geliefert, die im Auslieferungszustand nicht von sämtlichen Merkmalen der im Patent unter Schutz gestellten technischen Lehre Gebrauch macht, kann gleichwohl ausnahmsweise eine unmittelbare Patentverletzung gegeben sein, wenn der Abnehmer selbstverständlich und mit Sicherheit eine für den Erfindungsgedanken nebensächliche Veränderung an der Vorrichtung vornehmen wird, die zur Verwirklichung sämtlicher Merkmale des Patentanspruchs führt. Das kann insbesondere auch dadurch geschehen, dass der Handelnde diesen letzten Herstellungsakt des Abnehmers angeleitet bzw. gesteuert hat. Der Handelnde macht sich dann mit seiner Lieferung die Vor- oder Nacharbeit seines Abnehmers bewusst zu Eigen, was es rechtfertigt, ihm diese Vor- oder Nacharbeit so zuzurechnen und ihn so zu behandeln, als habe er die Vorrichtung bereits in dem die Erfindung benutzenden Zustand selbst in den Verkehr gebracht bzw. angeboten.

2. Ein solcher Ausnahmefall des dem Handelnden zurechenbaren Herstellungsaktes durch den Abnehmer kann nicht festgestellt werden, wenn ein Abnehmer eines ordnungsgemäß funktionierenden digitalen TV-Satellitenempfängers, der im Auslieferungszustand nicht die im Patent unter Schutz gestellte Verschlüsselungslogik gebraucht, diese jedoch in deaktiviertem Zustand enthält, zur Aktivierung der patentgemäßen Verschlüsselungslogik erst eine Funktion aufrufen muss, für die jedenfalls rudimentäre Kenntnisse der Informatik erforderlich sind, und nicht festgestellt

werden kann, dass dem Abnehmer das Vorhandensein der patentgemäßen Verschlüsselungslogik in dem digitalen TV-Satellitenempfänger bekannt ist und er diese mit Sicherheit aufrufen wird, und/oder der Handelnde auf die patentgemäße Verschlüsselungslogik hinweist oder Anleitungen oder Mittel zur Verfügung stellt, um mittels des Funktionsaufrufs eine patentgeschützte Vorrichtung herzustellen.

LG Hamburg: Mittelbare Patentverletzung eines Second-Medical-Use-Patents

Urt. v. 02.04.2015 – 327 O 67/15
PatG § 10; SGB V §§ 129 Abs. 1 S. 2, S. 3, 130a Abs. 8

1. § 129 Abs. 1 Sätze 2 und 3 SGB V rechtfertigt in seinem Anwendungsbereich nicht die Verletzung eines „Second-Medical-Use“-Patents.

2. Die Herausnahme der patentgeschützten Indikation im Wege des sog. „carve out“ bzw. „skinny labeling“ aus der Fachinformation steht einer mittelbaren Patentverletzung nicht entgegen, wenn das Generika-Unternehmen durch den einschränkungslosen Beitritt zu einem die patentgeschützte Indikation erfassenden Rabattvertrag i. S. d. § 130a Abs. 8 SGB V faktisch das Gegenteil bewirkt. Denn die patentverletzende Zweckbestimmung ist wegen der den Apotheker bindenden regulatorischen Vorgaben (§ 129 Abs. 1 Sätze 2 und 3 SGB V) eine sicher vorauszusehende Folge des einschränkungslosen Beitritts.

3. Bei § 10 PatG handelt es sich um einen Gefährdungstatbestand, der auf in der Sphäre des Abnehmers liegende Umstände zurückgreift und dem anbietenden Dritten zurechnet. Die Antragsgegnerin muss sich von Rechts wegen die Substitutionshandlung des Apothekers zurechnen lassen, wenn diese sicher vorhersehbar und gesetzlich vorgesehen ist.

4. Ein Arzneimittel ist bereits durch seine Herstellung als sinnfällig für die Anwendung im Sinne eines Herstellungsverwendungspatents hergerichtet anzusehen, wenn es ohne Weiteres zur Behandlung innerhalb der patentgeschützten Indikation verwendet werden kann, ohne dass es weiterer körperlicher Schritte oder der Hinzufügung körperlicher Mittel, sondern ledig-

lich einer Zweckbestimmung bedarf.

4. LAUTERKEITSRECHT**OLG München: Zur Zuständigkeit für Ordnungsmittellandrohungen bei notarieller Unterlassungserklärung**

Beschl. v. 05.03.2015 – 34 AR 35/15
UWG §§ 13, 14; ZPO §§ 36, 281, 794, 796, 797, 890

Für die Ordnungsmittellandrohung ist im Falle einer notariellen Unterlassungserklärung das Amtsgericht am Sitz des Notars zuständig; die Zuständigkeitsvorschriften der §§ 13, 14 UWG finden keine Anwendung.

OLG Frankfurt: Verstoß gegen CE-Kennzeichnung

Urt. v. 12.03.2015 – 6 U 218/14
UWG §§ 4 Nr. 11, 5a Abs. 2, Abs. 4; ProdSG § 3

1. Der Einwand, der Umfang der gerichtlichen Verfolgung von Wettbewerbsverstößen durch ein Unternehmen stehe außer Verhältnis zum Umfang der Geschäftstätigkeit dieses Unternehmens, begründet den Vorwurf rechtsmissbräuchlichen Verhaltens grundsätzlich nur dann, wenn das Unternehmen mit seinem Anwalt in der Weise kollusiv zusammenwirkt, dass der Anwalt seinen Mandanten von den mit der Führung dieser Prozesse verbundenen Kostenrisiken freistellt. Als Indiz für eine solche Freistellung kann es angesehen werden, wenn zwischen diesen Kostenrisiken einerseits und den Umsätzen und Gewinnen des Unternehmens ein besonders krasses Missverhältnis besteht und das Unternehmen auch nicht nachvollziehbar erläutern kann, warum es diese Risiken gleichwohl eingeht (Fortführung der Senatsrechtsprechung).

2. Bietet ein Händler Elektrogeräte ohne die gesetzlich vorgeschriebene CE-Kennzeichnung an, begründet dies den Vorwurf unlauteren Verhaltens sowohl unter dem Gesichtspunkt eines Verstoßes gegen § 4 Nr. 11 UWG als auch unter dem Gesichtspunkt der Vorenthaltung wesentlicher Informationen (§ 5a II, IV UWG).

OLG München: Vertriebsverbot als Marktverhaltensregel

Urt. v. 19.03.2015 – 29 U 4821/14
UWG § 4 Nr. 11; ElektroG § 6 Abs. 2 S. 6

1. Ein Gemeinschaftsunternehmen der Hersteller von Beleuchtungskörpern, dessen Unternehmenszweck die Retourlogistik von LED- und Gasentladungslampen ist, steht zu Herstellern und Vertreibern von LED- und Gasentladungslampen, denen die Retourlogistik qua Gesetz gem. §§ 10 Abs. 1, 9 Abs. 4 und 5 ElektroG obliegt, in einem konkreten Wettbewerbsverhältnis.
2. Das Vertriebsverbot des § 6 Absatz 2 ElektroG stellt eine Marktverhaltensregel gem. § 4 Nr. 11 UWG dar. Ein Verstoß gegen das Vertriebsverbot ist wettbewerbswidrig.

OLG Köln: „Vectoring“

Urt. v. 27.03.2015 – 6 U 134/14
UWG § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1

1. Bei der Bewerbung einer neuen Technik zur Datenübertragung („Vectoring“) kann derzeit nicht davon ausgegangen werden, dass Verbrauchern bekannt ist, dass auch bei dieser Technik angegebene Übertragungsgeschwindigkeiten stets Maximalwerte sind, die aufgrund nicht vom Anbieter zu vertretender Faktoren unterschritten werden können.
2. Wer ein Werbevideo auf einer Plattform wie „YouTube“ in das Internet stellt, muss damit rechnen, dass dieses Video in den unterschiedlichsten Kontexten abrufbar sein wird. Er kann sich nicht darauf berufen, irreführenden Aussagen in dem Video würden in einem bestimmten Kontext (hier: der Internetseite eines Dritten, auf der das Video eingebettet war) richtiggestellt.

OLG Frankfurt: „2 Wasserweck oder 1 Ofenkrusti“

Beschl. v. 02.04.2015 – 6 U 17/15
UWG § 4 Nr. 11; AMG § 7

1. Gewährt eine Apotheke bei Abgabe eines rezeptpflichtigen, preisgebundenen Arzneimittels einen in einer Bäckerei einzulösenden Einkaufsgutschein (hier: über „2 Wasserweck oder 1 Ofenkrusti“), verstößt dies gegen das arzneimittelpreisrechtliche

Verbot der Gewährung von Vorteilen und stellt zugleich einen spürbaren Wettbewerbsverstoß dar (Fortführung der Senatsrechtsprechung vgl. Urt. v. 10.7.2014 – 6 U 32/14).

OLG Hamburg: „creditsafe“

Urt. v. 09.04.2015 – 3 U 59/11
UWG § 4 Nr. 10; BGB §§ 12, 226

1. Das Firmenschlagwort „Creditsafe“ bzw. „creditsafe“ ist im Geschäftsbereich der Wirtschaftsinformationen, Firmenauskünfte und Kreditberichte hinreichend unterscheidungskräftig.
2. Die Registrierung eines im Anmeldezeitpunkt in keinerlei Rechte eingreifenden Domainnamens darf als eigentumsfähige, nach Art. 14 GG geschützte Position nicht ohne Weiteres wegen später entstandener Namensrechte als unrechtmäßige Namensanmaßung angesehen werden.
3. Für die Annahme eines berechtigten Interesses des Domaininhabers an dem Halten des Domainnamens kann es im Rahmen der gemäß § 12 BGB, § 226 BGB sowie § 4 Nr. 10 UWG erforderlichen Abwägung der Interessen des Domaininhabers und des Inhabers der später entstandenen Namensrechte ausreichen, dass der Domaininhaber den Domainnamen zur un-

ternehmensinternen Kommunikation verwenden will.

OLG Frankfurt: Zum „Opt-in“-Erfordernis für fakultative Zusatzleistungen im Rahmen einer Flugbuchung

Urt. v. 09.04.2015 – 6 U 33/14
UWG §§ 4 Nr. 1, 5; VO (EG) Nr. 1008/2008 Art. 23 I 4

1. Dem in Art. 23 Abs. 1 Satz 4 VO(EG) Nr. 1008/2008 enthaltenen Erfordernis, wonach bei der Buchung von Flügen im Internet die Annahme fakultativer Zusatzleistungen (hier: Reiserücktrittsversicherung) „auf opt-in-Basis“ erfolgen muss, wird grundsätzlich auch dadurch genügt, dass der Kunde den eingeleiteten Buchungsvorgang nur fortsetzen kann, wenn er sich für oder gegen die Inanspruchnahme der Zusatzleistung entschieden hat (Bestätigung der Senatsrechtsprechung).

2. In dem in Ziffer 1. genannten Fall kann die konkrete Ausgestaltung des Buchungsvorgangs unlauter sein, wenn sie den Verbraucher irreführt (§ 5 UWG) oder unsachlich beeinflusst (§ 4 Nr. 1 UWG). Bei der Beurteilung, ob eine unsachliche Beeinflussung vorliegt (im Streitfall verneint), ist auch zu berücksichtigen, dass der Verbraucher bei Flugbuchungen über das Internet einem gewissen Zeit- und Entscheidungsdruck ausgesetzt ist.

OLG Frankfurt: Unangemessene Benachteiligung durch „Zwangsmediationsversuch“

Urt. v. 09.04.2015 – 6 U 110/14
UWG § 5; BGB § 307

1. Die von einer Rechtsschutzversicherung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendete Klausel, wonach die Übernahme der Kosten für eine anwaltliche Beratung von der vorherigen Durchführung eines Mediationsversuchs abhängig ist, stellt eine unangemessene Benachteiligung des Versicherungsnehmers dar.
2. Zur Frage des irreführenden Gebrauchs der Begriffe „Rechtsschutzversicherung“ und „Mediation“ in dem in Ziffer 1. genannten Fall.

OLG Bremen: „rent a rentner – das Original“

Urt. v. 10.04.2015 – 2 U 132/14
UWG § 5 Abs. 1, 8 Abs. 1, 12 Abs. 2; ZPO § 520 Abs. 2 Satz 1, 935

1. Wenn die Klägerin ihre Berufung im Verfügungsverfahren erst am Ende der ihr nach § 520 Abs. 2 Satz 1 ZPO zustehenden Berufungsbegründungsfrist begründet, lässt dieser Umstand die Vermutung der Dringlichkeit nicht entfallen. Alles andere würde einer Verkürzung der gesetzlichen Fristen gleichkommen.
2. Die Werbemaßnahme, „das Original“ bzw. „die weltweit erste Online-Plattform – und damit das Original – auf der man als Rentnerin und Rentner seine Dienste anbieten und sich mieten lassen kann“ zu sein, ist unlauter i. S. d. § 5 Abs. 1 UWG und irreführend, da sie dem Verkehr die (im vorliegenden Fall falsche) Vorstellung vermittelt, es handele sich hierbei um eine

neu erfundene und entwickelte Geschäftsidee.

OLG Düsseldorf: Vollziehung einer einstweiligen Urteilsverfügung

Urt. v. 21.04.2015 – I-20 U 181/14
ZPO § 929 Abs. 2

Zur Vollziehung einer einstweiligen Urteilsverfügung reicht die Parteizustellung einer vom Antragstellervertreter beglaubigten Abschrift einer einfachen Urteilsabschrift an den Schuldner (vertreter) nicht aus (aA OLG München, WRP 2013, 674 = BeckRS 2013, 04096).

OLG Hamburg: Zur Feststellung der Kerngleichheit von Arzneimittelwerbung

Urt. v. 28.04.2015 – 3 W 32/15
UWG §§ 3, 5 Abs. 1, 12 Abs. 2; HWG § 3

1. Eine Kerngleichheit zweier wegen Irreführung angegriffenen Verletzungshandlungen kann dann, wenn der jeweils auf die konkrete Verletzungsform Bezug nehmende Unterlassungsanspruch mit der Wirkung der nämlichen Fehlvorstellung begründet wird, unabhängig davon bestehen, ob in dem einen Fall die angegriffene Werbeangabe im Antrag gesondert angeführt oder im anderen Fall die konkrete Verletzungsform antragsgegenständig ist, innerhalb derer sich die angegriffenen Werbeangaben finden.
2. Ist eine vorangegangene Werbung so abgewandelt worden, dass bei der Prüfung der durch die neuerliche Werbung bewirkten Verkehrs- bzw. Fehlvorstellung erstmals nur in dieser enthaltene – weitere – Angaben zu berücksichtigen sind, kommt die Annahme, beide Werbungen enthielten kerngleiche Angaben, regelmäßig auch dann nicht in Betracht, wenn die neue Werbung trotz der Abwandlungen unverändert die nämliche Verkehrs- und Fehlvorstellung bewirkt. „Testfrage“ zur Feststellung einer Kerngleichheit ist immer, ob wegen der neuerlichen Werbung auf der Grundlage eines – unterstelltermaßen – bereits zur älteren Werbung ergangenen Verbotstitels bestraft werden könnte.

LG Mannheim: Zur Zuständigkeit bei Vertragsstrafenklage

Urt. v. 28.04.2015 – 2 O 46/15
UWG § 13; GVG § 95

Ansprüche auf Zahlung einer Vertragsstrafe aus einem Unterlassungsvertrag, der zum Zweck der Unterwerfung gegenüber Ansprüchen wegen unlauteren Wettbewerbs geschlossen worden ist, sind Ansprüche „aufgrund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb“ im Sinn der Zuständigkeitsregeln in § 13 UWG und § 95 Abs. 1 Nr. 5 GVG.

OLG Frankfurt: Werbung als „spezialisierte Rechtsanwaltschaft für Arbeitsrecht“ ohne Befugnis zur Führung des Titels „Fachanwalt für Arbeitsrecht“

Urt. v. 30.04.2015 – 6 U 3/14
UWG § 4 Nr. 11, BORA § 7

1. Der Vorwurf einer missbräuchlichen (§ 8 IV UWG) Mehrfachverfolgung bzw. Verfahrensspaltung lässt sich nicht allein damit begründen, dass zwei miteinander beruflich nicht verbundene Rechtsanwälte, vertreten durch denselben Prozessbevollmächtigten, in getrennten Verfahren gegen die als unlauter beanstandete Werbung eines weiteren Anwalts mit unterschiedlichen Unterlassungsanträgen vorgehen.

2. Die Werbeaussage eines Anwalts, er sei „spezialisierte Rechtsanwaltschaft für Arbeitsrecht“, ist irreführend, wenn dem Anwalt die Befugnis zur Führung des Titels „Fachanwalt für Arbeitsrecht“ nicht verliehen worden ist und er auch nicht darlegen kann, sämtliche Voraussetzungen für die Verleihung dieser Befugnis zu erfüllen.

3. Sonstige Hinweise des Anwalts darauf, dass er sich auf bestimmte Rechtsgebiete spezialisiert habe, können dagegen zulässig sein, wenn sie nach dem Gesamtzusammenhang vom angesprochenen Verkehr als Hinweis auf die schwerpunktmäßige Ausrichtung verstanden werden, ohne dass dies zwingend mit besonderen Kenntnissen einhergeht, die denen eines Fachanwalts entsprechen.

4. Ein in einer Anwaltskanzlei angestellter Rechtsanwalt ist für Wettbewerbsverstöße auf der Homepage der Kanzlei nur dann wettbewerbsrechtlich verantwortlich, wenn er bestimmenden Einfluss auf den Inhalt der Homepage hatte; die bloße Duldung dieses Inhalts reicht für die Passivlegitima-

tion selbst dann nicht aus, wenn sich die wettbewerbswidrigen Aussagen auf die Person des angestellten Anwalts beziehen.

OLG Frankfurt: Irreführende Verwendung einer rechtsgebetsbezogenen Rechtsbeistandsbezeichnung

Urt. v. 30.04.2015 – 6 U 86/14
UWG § 5; BRAO § 43c, 209

Die Verwendung einer rechtsgebetsbezogenen Rechtsbeistandsbezeichnung („Fachbeistand für ...“, „Rechtsbeistand für ...“) durch einen sog. „verkammerten“ Rechtsbeistand ist irreführend und verstößt gegen §§ 209 I i.V.m. 43c BRAO, wenn die Rechtsanwaltskammer dem Rechtsbeistand die Befugnis zur Führung dieser Bezeichnung – was bei Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen möglich wäre – tatsächlich noch nicht verliehen hat.

OLG Frankfurt: Zur Anwendung von § 8 Abs. 4 UWG; Zur unberechtigten Schutzrechtsverwarnung als rechtswidriger Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb

Urt. v. 26.05.2015 – 11 U 18/14
UrhG §§ 2, 15, 17 Abs. 2, 72; ZPO §§ 3, 313 a, 322, 540, 767; UWG § 8 Abs. 4

1. § 767 Abs. 2 ZPO gilt nicht für die verlängerte Vollstreckungsgegenklage gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss, da im Kostenfestsetzungsverfahren keine Gelegenheit für materielle Einwendungen besteht.

2. Eine analoge Anwendung von § 8 Abs. 4 UWG auf die Verfolgung absoluter Schutzrechte kommt nicht in Betracht.

3. Zur urheberrechtlichen Schutzfähigkeit einer Bedienungsanleitung im Hinblick auf die sprachliche Darstellung, prägnante Anordnung und partielle Hervorhebung von Hinweisen.

4. Ob eine unberechtigte Schutzrechtsverwarnung einen rechtswidrigen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb darstellt, ist unter Abwägung der gegenläufigen Interessen zu ermitteln. Richtete sich die Abmahnung nicht gegen einen Abnehmer, sondern dem Hersteller erscheint es in besonderer Weise unangemessen, das Schadensrisiko im Fall einer

unberechtigten Abmahnung ohne Weiteres auf den Verwarnenden zu überlagern.

5. Werden neben Markenrechten hilfsweise wettbewerbsrechtliche Ansprüche eingeführt, rechtfertigt dies die Erhöhung des Gegenstandswerts des Hauptanspruchs um 10%.

C. PRESSEMITTEILUNGEN**I. EuGH**

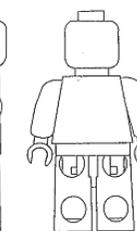
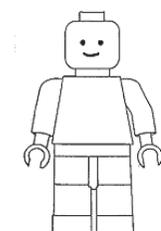
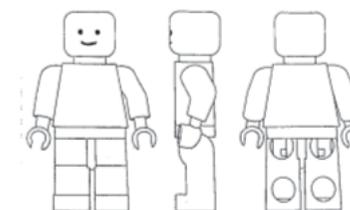
zusammengestellt von
PD Dr. Jan Eichelberger, LL.M.oec.

Das Gericht bestätigt die Eintragung der Form der Legofiguren als Gemeinschaftsmarke

EuG, Urt. v. 16.06.2015 – T-395/14 und T-396/14 – Best Lock (Europe) Ltd./HABM – Lego Juris

Nach der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke¹ können Zeichen, die ausschließlich aus der Form bestehen, die durch die Art der Ware selbst bedingt ist, oder aus der Form der Ware, die zur Erreichung einer technischen Wirkung erforderlich ist, nicht als Gemeinschaftsmarke eingetragen werden.

Im Jahr 2000 ließ die Gesellschaft Lego Juris (Lego) beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) folgende dreidimensionale Gemeinschaftsmarken u. a. für Spiele und Spielzeuge eintragen:



Best Lock, eine konkurrierende Gesellschaft, die ähnliche Figuren verwendet, beantragte die Nichtigerklärung dieser Marken, da zum einen die Form der Ware durch ihre Art selbst (nämlich ihre Eigenschaft, zu Spielzwecken mit anderen ineinander steckbaren Bausteinen zusammengesetzt werden zu können) bedingt sei und zum anderen die in Rede stehenden Spielfiguren sowohl als Ganzes als auch in ihren Details technischen Lösungen (nämlich der Verbindung mit anderen Bausteinen) entsprächen. Das HABM wies die Nichtigkeitsanträge von Best Lock zurück. Diese focht daraufhin die Entscheidungen des HABM beim Gericht der Europäischen Union an.

Mit seinen heutigen Urteilen weist **das Gericht** die Klagen von Best Lock ab und **be-**

¹ Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1), ersetzt durch die Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 78, S. 1).

stätigt damit die Entscheidungen über die Eintragung der Form der Legofiguren als Gemeinschaftsmarke.

Zunächst weist das Gericht die Rüge, die Form der Ware sei durch ihre Art selbst bedingt, als unzulässig zurück, da Best Lock kein Argument zur Stützung dieses Vorbringens angeführt und nicht dargetan hat, dass die Erwägungen des HABM hierzu fehlerhaft sind.

Zur Rüge, die Form der Ware sei zur Erreichung einer technischen Wirkung erforderlich, stellt das Gericht fest, **dass offensichtlich keine technische Wirkung mit der Form der charakteristischen Bestandteile der Figuren (Kopf, Körper, Arm und Bein) verbunden ist oder sich daraus ergibt, da diese Bestandteile jedenfalls keine Verbindung mit ineinander steckbaren Bausteinen ermöglichen.** Darüber hinaus lässt sich allein aus der grafischen Darstellung der Vertiefungen unter den Füßen, der Hinterseite der Beine, der Hände und des Kontakts auf dem Kopf nicht ableiten, ob diese Bestandteile eine technische Funktion (wie die Möglichkeit, mit anderen Bestandteilen zusammengesetzt zu werden) haben, und gegebenenfalls auch nicht, worin diese bestünde. Schließlich kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Form der in Rede stehenden Figuren als solche und insgesamt erforderlich ist, um das Zusammensetzen mit ineinander steckbaren Bausteinen zu ermöglichen: Die „Wirkung“ dieser Form besteht nämlich lediglich darin, menschliche Züge zu verleihen; dass die in Rede stehende Figur eine Person darstellt und von einem Kind in einem entsprechenden spielerischen Rahmen verwendet werden kann, lässt sich nicht als „technische Wirkung“ einstufen.

Das Gericht schließt daraus, dass **die Formmerkmale der in Rede stehenden Figuren nicht zur Erreichung einer technischen Wirkung erforderlich sind.**

Pressemittelung Nr. 71/15 [\[Link\]](#)

Die Etikettierung eines Lebensmittels darf den Verbraucher nicht irreführen, indem sie den Eindruck des Vorhandenseins einer Zutat erweckt, die tatsächlich in dem Erzeugnis nicht vorhanden ist

EuGH, Urt. v. 04.06.2015 – C-195/14 – Verbraucherzentrale Bundesverband e.V./Teekanne GmbH & Co. KG

Das Verzeichnis der Zutaten kann, auch wenn es richtig und vollständig ist, ungeeignet sein, einen sich aus der Etikettierung ergebenden falschen oder missverständlichen Eindruck zu berichtigen.

Das deutsche Unternehmen Teekanne vertreibt einen Fruchtee unter der Bezeichnung „Felix Himbeer-Vanille Abenteuer“. Die Verpackung weist u. a. Abbildungen von Himbeeren und Vanilleblüten sowie die Angaben „Fruchtee mit natürlichen Aromen“, „Fruchteeemischung mit natürlichen Aromen – Himbeer-Vanille-Geschmack“ und „nur natürliche Zutaten“ auf. Tatsächlich enthält der Fruchtee keine natürlichen Zutaten aus Vanille oder Himbeere oder aus Vanille oder Himbeere gewonnene Aromen. Das Verzeichnis der Zutaten auf einer Seite der Verpackung lautet: „Hibiskus, Apfel, süße Brombeerblätter, Orangenschalen, Hagebutten, natürliches Aroma mit Vanillegeschmack, Zitronenschalen, natürliches Aroma mit Himbeergeschmack, Brombeeren, Erdbeeren, Heidelbeeren, Holunderbeeren“.

Eine deutsche Verbraucherschutzvereinigung wirft Teekanne vor, durch Angaben auf der Verpackung den Verbraucher über die Zusammensetzung des Tees irreführen zu haben. Aufgrund dieser Angaben erwartete der Verbraucher nämlich, dass der Tee Bestandteile von Vanille und Himbeere oder zumindest natürliche Vanille- und Himbeeraromen enthalte. Die Vereinigung fordert Teekanne daher auf, die Werbung für den Tee zu unterlassen. Der letztinstanzlich angerufene Bundesgerichtshof fragt den Gerichtshof, ob die Etikettierung eines Lebensmittels den Verbraucher irreführen kann, wenn sie den Eindruck des Vorhandenseins einer Zutat erweckt, die tatsächlich in dem Erzeugnis nicht vorhanden ist und der Verbraucher dies nur feststellen kann, wenn er das Verzeichnis der Zutaten liest.

In seinem heutigen Urteil weist der Gerichtshof darauf hin, dass der Käufer nach dem Unionsrecht¹ über korrekte, neutrale

¹ Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür (ABl. L 109, S. 29) in der durch die Verordnung (EG) Nr. 596/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 (ABl. L 188, S. 14) geänderten Fassung.

und objektive Informationen verfügen muss, durch die er nicht irreführt wird, und die Etikettierung eines Lebensmittels nicht irreführend sein darf. Auch wenn angenommen wird, dass der Verbraucher das Verzeichnis der Zutaten vor dem Kauf eines Erzeugnisses liest, schließt der Gerichtshof nicht aus, dass die Etikettierung des Erzeugnisses geeignet sein kann, den Käufer irreführen, wenn bestimmte Elemente der Etikettierung unwahr, falsch, mehrdeutig, widersprüchlich oder unverständlich sind.

Der Gerichtshof stellt klar, dass in einem solchen Fall **das Verzeichnis der Zutaten, auch wenn es richtig und vollständig ist, ungeeignet sein kann, einen falschen oder missverständlichen Eindruck zu berichtigen, der sich für den Verbraucher aus der Etikettierung des Lebensmittels ergibt. Erweckt die Etikettierung eines Lebensmittels den Eindruck des Vorhandenseins einer Zutat, die tatsächlich nicht vorhanden ist (und ergibt sich dies allein aus dem Verzeichnis der Zutaten), ist eine solche Etikettierung daher geeignet, den Käufer über die Eigenschaften des Lebensmittels irreführen.**

Das nationale Gericht wird daher bei der Prüfung der verschiedenen Elemente der Etikettierung des Tees festzustellen haben, ob ein normal informierter und vernünftig aufmerksamer und kritischer Durchschnittsverbraucher über das Vorhandensein von Himbeer- und Vanilleblütenzutaten oder aus diesen Zutaten gewonnenen Aromen irreführt werden kann. Dabei wird das nationale Gericht die verwendeten Begriffe und Abbildungen sowie Platzierung, Größe, Farbe, Schriftart, Sprache, Syntax und Zeichensetzung der verschiedenen Elemente auf der Verpackung des Fruchteees zu berücksichtigen haben.

Pressemitteilung Nr. 64/15 [\[Link\]](#)

Das Milchlaktat „pomazánkové máslo“ kann nicht als garantiert traditionelle Spezialität eingetragener werden

EuG, Urt. v. 12.05.2015 – T-51/14 – Tschechische Republik/Kommission

Die Verordnung über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ermöglicht es einem Mitgliedstaat nicht, die in der Verordnung über die einheitliche Gemeinsame Marktorganisation vorgese-

henen Vorschriften zur Verkehrsbezeichnung zu umgehen.

Nach der Verordnung über die einheitliche Gemeinsame Marktorganisation (GMO)¹ dürfen nur Erzeugnisse mit einem Milchlaktatgehalt von mindestens 80 % und weniger als 90 %, einem Höchstgehalt an Wasser von 16 % sowie einem Höchstgehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 2 % unter der Bezeichnung „Butter“ vermarktet werden. Diese Regel gilt jedoch nicht für die Bezeichnung von Erzeugnissen, deren genaue Beschaffenheit sich aus ihrer traditionellen Verwendung ergibt. Die Erzeugnisse, denen diese Ausnahmeregelung zugute kommt, werden in einem von der Kommission erstellten Verzeichnis aufgeführt.

„Pomazánkové máslo“ ist ein butterähnliches Erzeugnis, das als Brotaufstrich, aber auch als Bestandteil bei der Herstellung anderer Lebensmittel verwendet wird. Dieses Erzeugnis, das insbesondere in der Tschechischen Republik vermarktet wird, hat einen Fettgehalt von mindestens 31 % (Massenanteil), einen Trockenmassegehalt von mindestens 42 % und einen Wasser-gehalt von bis zu 58 %.

Auf eine Vertragsverletzungsklage, mit der die Kommission der Tschechischen Republik vorwarf, die Vermarktung dieses Erzeugnisses unter der Bezeichnung „pomazánkové máslo“ (streichfähige Butter) erlaubt zu haben, stellte der Gerichtshof fest, dass dieses Erzeugnis nicht als Butter eingestuft und somit auch nicht unter dieser Bezeichnung verkauft werden kann. Er stellte daher eine Vertragsverletzung der Tschechischen Republik fest².

Um die Bezeichnung „pomazánkové máslo“ weiterhin für das fragliche Erzeugnis verwenden zu können, beantragte die Tschechische Republik bei der Kommission jedoch, das Erzeugnis als „garantiert traditionelle Spezialität“ (g.t.S.) anzuerkennen, da sie davon ausging, dass die in der Verordnung über die einheitliche GMO aufgestellten Kriterien nicht für g.t.S. gälten. Das in der Verordnung über Qualitätsrege-

¹ Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 299, S. 1).

² Urteil des Gerichtshofs vom 18. Oktober 2012, Kommission/Tschechische Republik (C-37/11), vgl. auch Pressemitteilung Nr. 132/12.

lungen³ vorgesehene System der g.t.S. ermöglicht die Eintragung u. a. von Lebensmitteln, die aus traditionellen Rohstoffen oder durch ein traditionelles Verfahren hergestellt worden sind.

Die Kommission lehnte den Antrag der Tschechischen Republik mit der Begründung ab, die von ihr beantragte Eintragung verstoße gegen die Verordnung über die einheitliche GMO.

Die Tschechische Republik beantragt beim Gericht der Europäischen Union die Nichtigerklärung des Ablehnungsbeschlusses, wobei sie insbesondere geltend macht, die beiden Verordnungen begründeten zwei alternative Arten der Eintragung von Namen für Agrarerzeugnisse, da beide sicherstellen sollten, dass die Verbraucher durch den Namen eines Erzeugnisses über seine Eigenschaften informiert würden.

In seinem heutigen Urteil stellt das Gericht zunächst fest, dass die Verordnung über Qualitätsregelungen ausdrücklich bestimmt, dass sie der Anwendung der Verordnung über die einheitliche GMO nicht entgegensteht.

Sodann weist das Gericht darauf hin, dass die Erzeugnisse, denen die in der Verordnung über die einheitliche GMO vorgesehene Ausnahmeregelung zugute kommt, in einem vollständigen Verzeichnis aufgeführt werden, in dem „pomazánkové máslo“ jedoch nicht enthalten ist. Hierzu stellt das Gericht fest, dass eine Ausnahme von der Verordnung über die einheitliche GMO nur für Erzeugnisse möglich ist, deren tatsächliche Beschaffenheit nicht mit der Beschaffenheit der Erzeugnisse, deren Name durch diese Verordnung geschützt wird, verwechselt werden kann.

In diesem Zusammenhang hebt das Gericht hervor, wenn es einem Mitgliedstaat gestattet wäre, das System der g.t.S. zu benutzen, um die Verordnung über die einheitliche GMO zu umgehen, würde die Vereinheitlichung des Gebrauchs von Verkehrsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und somit das Ziel beeinträchtigt, den Wettbewerb aufrechtzuerhalten und die Verbraucher zu schützen.

Außerdem stellt das Gericht fest, dass nach der Verordnung über Qualitätsregelungen ein als g.t.S. eingetragener Name nur für

ein Erzeugnis verwendet werden darf, das den Vermarktungsnormen der Verordnung über die einheitliche GMO entspricht. Die Verordnung über Qualitätsregelungen, durch die die Erzeuger traditioneller Spezialitäten dabei unterstützt werden sollen, ihre Waren zu verkaufen und deren traditionellen Merkmale beim Verbraucher bekannt zu machen, sieht nämlich nicht vor, eine Regelung von Vermarktungsnormen einzuführen, die parallel und alternativ zu der durch die Verordnung über die einheitliche GMO eingeführten besteht.

Unter diesen Umständen **weist das Gericht die Klage der Tschechischen Republik ab.**

Pressemitteilung Nr. 53/15 [\[Link\]](#)

Das Gericht der EU bestätigt, dass zwischen den Wort- und Bildzeichen SKYPE und der Wortmarke SKY Verwechslungsgefahr besteht

EuG, Urt. v. T-423/12, T-183/13 und T-184/13 – Skype Uld/HABM

In den Jahren 2004 und 2005 meldete die Gesellschaft Skype beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) die Wort- und Bildzeichen SKYPE als Gemeinschaftsmarke für Waren im Bereich der Ausstattung von Audio- und Videogeräten, der Telefonie und der Fotografie sowie für IT-Dienstleistungen im Zusammenhang mit Software, der Einrichtung von Websites oder Website-Hosting an.

In den Jahren 2005 und 2006 erhob die Gesellschaft British Sky Broadcasting Group, nunmehr Sky und Sky IP International, Widerspruch und machte geltend, dass Verwechslungsgefahr mit ihrer im Jahr 2003 für die gleichen Waren und Dienstleistungen angemeldeten Gemeinschaftswortmarke SKY bestehe.

Angemeldetes Bild-/Wortzeichen



Widerspruchswortmarke

SKY

Mit Entscheidungen aus den Jahren 2012 und 2013 hat das HABM dem Widerspruch stattgegeben und entschieden, dass zwischen den einander gegenüberstehenden

Zeichen u. a. aufgrund ihrer bildlichen, klanglichen und begrifflichen Ähnlichkeit mittleren Grades Verwechslungsgefahr bestehe und dass die Voraussetzungen für die Feststellung einer Verringerung dieser Gefahr nicht vorlägen. Skype beantragt beim Gericht der Europäischen Union die Aufhebung dieser Entscheidungen.

Mit seinen heutigen Urteilen **weist das Gericht die Klagen von Skype ab und bestätigt damit, dass zwischen den Wort- und Bildzeichen SKYPE und der Wortmarke SKY Verwechslungsgefahr besteht.**

In Bezug auf die bildliche, klangliche und begriffliche Ähnlichkeit der einander gegenüberstehenden Zeichen bestätigt das Gericht, dass der Vokal „y“ im Wort „skype“ nicht kürzer ausgesprochen wird als im Wort „sky“. Darüber hinaus bleibt das Wort „sky“, das zum Grundwortschatz der englischen Sprache gehört, im Wort „skype“ trotz dessen Zusammenschreibung klar erkennbar. Schließlich sind die relevanten Verkehrskreise ohne Weiteres in der Lage, den Bestandteil „sky“ im Wort „skype“ zu erkennen, auch wenn der verbleibende Bestandteil „pe“ keine eigenständige Bedeutung hat.

Der Umstand, dass der Wortbestandteil „skype“ im angemeldeten Bildzeichen von einer Umrandung in Wolken- oder Sprechblasenform umgeben ist, stellt den mittleren Grad bildlicher, klanglicher und begrifflicher Ähnlichkeit nicht in Frage. In bildlicher Hinsicht beschränkt sich der Bildbestandteil auf die Hervorhebung des Wortbestandteils und wird daher nur als bloße Umrandung wahrgenommen. In klanglicher Hinsicht ist der Bildbestandteil in Form einer Umrandung nicht geeignet, einen klanglichen Eindruck zu erzeugen; dieser bleibt ausschließlich dem Wortbestandteil vorbehalten. Begrifflich lässt der Bildbestandteil allenfalls an eine Wolke denken, was geeignet wäre, die Wahrscheinlichkeit, dass im Wortbestandteil „skype“ das Element „sky“ erkannt wird, noch zu erhöhen, da sich Wolken „im Himmel“ befinden und daher leicht mit dem Wort „sky“ in Verbindung gebracht werden können.

In Bezug auf das Argument, die Unterscheidungskraft der Zeichen „skype“ sei aufgrund ihrer Bekanntheit in der Öffentlichkeit erhöht, stellt das Gericht fest, dass es sich bei dem Wort „skype“, selbst wenn es für die Erfassung der von der Gesellschaft Skype angebotenen Telekommuni-

kationsdienstleistungen eine eigenständige Bedeutung erlangt haben sollte, um einen allgemeinen und folglich beschreibenden Begriff für diese Art von Dienstleistungen handelt.

Schließlich bestätigt das Gericht, dass es nicht möglich ist, die friedliche Koexistenz der einander im Vereinigten Königreich gegenüberstehenden Zeichen als einen zur Verringerung der Verwechslungsgefahr geeigneten Faktor zu berücksichtigen, weil die Voraussetzungen dafür nicht vorliegen. Die friedliche Koexistenz dieser Zeichen im Vereinigten Königreich betrifft nämlich nur eine isolierte und ganz spezifische Leistung (die Punkt-zu-Punkt-Kommunikationsdienstleistungen) und ist daher nicht geeignet, die Verwechslungsgefahr für die zahlreichen anderen beanspruchten Waren und Dienstleistungen zu verringern. Darüber hinaus bestand diese Koexistenz nicht lange genug, um annehmen zu können, dass sie auf der fehlenden Verwechslungsgefahr in der Wahrnehmung der relevanten Verkehrskreise beruhte.

Pressemitteilung Nr. 50/15 [\[Link\]](#)

Der Gerichtshof weist die beiden Klagen Spaniens gegen die Verordnungen zur Umsetzung der verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes ab

EuGH, Urt. v. 05.03.2015 – C-146/13 – Spanien/Parlament und Rat und C-147/13 – Spanien/Rat

Das gegenwärtige System zum Schutz europäischer Patente ist durch das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ) geregelt, ein internationales Abkommen, das nicht unter das Unionsrecht fällt¹. Dieses Übereinkommen sieht vor, dass das Euro-

¹ Übereinkommen über die Erteilung Europäischer Patente, am 5. Oktober 1973 in München (Deutschland) unterzeichnet und am 7. Oktober 1977 in Kraft getreten. Die Europäische Patentorganisation ist eine zwischenstaatliche Organisation, die auf der Grundlage dieses Übereinkommens geschaffen worden ist. Die Organisation umfasst zwei Organe: das Europäische Patentamt und den Verwaltungsrat, der eine Kontrolle über die Tätigkeiten des Amtes ausübt. Das Europäische Patentamt ist das Exekutivorgan der Europäischen Patentorganisation, und seine Haupttätigkeit besteht in der Prüfung der Patentanmeldungen und der Erteilung europäischer Patente.

³ Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 343, S. 1).

päische Patent in jedem Vertragsstaat, für den es erteilt worden ist, dieselbe Wirkung hat und denselben Vorschriften wie ein in diesem Staat erteiltes nationales Patent unterliegt.

Durch das „einheitliche-Patent-Paket“² wollte der Unionsgesetzgeber dem Europäischen Patent einen einheitlichen Schutz verleihen und ein einheitliches Patentgericht in diesem Bereich schaffen. Im System des EPÜ gewährleisten die Europäischen Patente in jedem der Vertragsstaaten dieses Übereinkommens einen Schutz, dessen Umfang durch das nationale Recht jedes Staats bestimmt wird. Im System des Europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung (EPEW) kommt das auf der Grundlage der Verordnung Nr. 1257/2012 bestimmte nationale Recht dagegen im Hoheitsgebiet aller teilnehmenden Mitgliedstaaten zur Anwendung, in denen das Patent einheitliche Wirkung hat, was die Einheitlichkeit des durch das Patent gewährten Schutzes garantiert. Die Übersetzungsregelungen für das EPEW, die sich auf das beim Europäischen Patentamt geltende Verfahren stützen, sollen hinsichtlich der Verfahrenskosten und der Verfügbarkeit technischer Informationen die notwendige Ausgewogenheit zwischen den Interessen der Wirtschaftsakteure und dem öffentlichen Interesse gewährleisten. Die Amtssprachen des Amtes sind Deutsch, Englisch und Französisch. Der Unionsgesetzgeber hielt es im Übrigen für äußerst wichtig, eine Gerichtsbarkeit zu schaffen, die für die mit dem EPEW zusammenhängenden Rechtsstreitigkeiten zuständig ist, um das ordnungsgemäße Funktionieren dieses Patents, eine kohärente Rechtsprechung, Rechtssicherheit und Kosteneffizienz für Patentinhaber zu gewährleisten.

Spanien beantragt die Nichtigerklärung der beiden Verordnungen, die zu diesem Paket

² Dieses „Paket“ besteht aus der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes (ABl. L 361, S. 1), der Verordnung (EU) Nr. 1260/2012 des Rates vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes im Hinblick auf die anzuwendenden Übersetzungsregeln (ABl. L 361, S. 89) und dem am 19. Februar 2013 unterzeichneten Übereinkommen über ein einheitliches Patentgericht (ABl. C 175, S. 1).

gehören, nämlich der Verordnung über die Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes (Rechtssache C-146/13) und der Verordnung zur Regelung der anzuwendenden Übersetzungsregeln (Rechtssache C-147/13).

Mit seinen heutigen Urteilen **weist der Gerichtshof die beiden Klagen Spaniens ab**.

Rechtssache C-146/13, Verordnung (EU) Nr. 1257/2012

Spanien stellt insbesondere die Rechtmäßigkeit des der Erteilung des Europäischen Patents vorausgehenden Verwaltungsverfahrens im Hinblick auf das Unionsrecht in Frage. Dieses Verfahren sei einer gerichtlichen Kontrolle entzogen, die eine korrekte und einheitliche Anwendung des Unionsrechts sowie den Schutz der Grundrechte gewährleisten könne, was gegen den Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes verstoße.

Der Gerichtshof weist das Argument Spaniens mit dem Hinweis zurück, dass Gegenstand der Verordnung nicht die auch nur teilweise Festlegung der Voraussetzungen für die Erteilung Europäischer Patente ist, die ausschließlich im EPÜ geregelt sind, und **sie auch nicht das im EPÜ vorgesehene Verfahren zur Erteilung Europäischer Patente in das Unionsrecht integriert**. Die Verordnung legt nämlich lediglich zum einen die Voraussetzungen fest, unter denen einem zuvor vom Europäischen Patentamt nach den Vorschriften des EPÜ erteilten Europäischen Patent auf Antrag seines Inhabers einheitliche Wirkung gewährt werden kann, und definiert zum anderen diese einheitliche Wirkung.

Spanien trägt ferner vor, Art. 118 Abs. 1 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) betreffend den einheitlichen Schutz der Rechte des geistigen Eigentums in der Union sei keine geeignete Rechtsgrundlage für die Verordnung.

Der Gerichtshof weist insoweit darauf hin, dass **der einheitliche Patentschutz geeignet ist, einen unterschiedlichen Patentschutz in den teilnehmenden Mitgliedstaaten zu verhindern, und er somit einen einheitlichen Schutz der Rechte des geistigen Eigentums im Hoheitsgebiet dieser Staaten bezweckt**.

Spanien wendet sich außerdem dagegen, dass die Befugnis, die Höhe der Jahresgebühren und deren anteilige Verteilung festzulegen, den teilnehmenden Mitgliedstaaten (im Rahmen eines engeren Ausschusses des Verwaltungsrats der Europäischen Patentorganisation) zugewiesen werde.

Der Gerichtshof stellt insoweit fest, dass nach dem AEUV die Mitgliedstaaten alle zur Durchführung der verbindlichen Rechtsakte des Unionsrechts erforderlichen Maßnahmen nach innerstaatlichem Recht ergreifen. Im Übrigen **haben zwangsläufig die teilnehmenden Mitgliedstaaten und nicht die Kommission oder der Rat sämtliche zur Durchführung dieser Aufgaben erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, da die Union anders als ihre Mitgliedstaaten keine Vertragspartei des EPÜ ist**. Der Gerichtshof fügt hinzu, dass der Unionsgesetzgeber keine ihm aufgrund des Unionsrechts eigenen Durchführungsbefugnisse den teilnehmenden Mitgliedstaaten oder dem Europäischen Patentamt übertragen hat.

Rechtssache C-147/13, Verordnung (EU) Nr. 1260/2012

Hinsichtlich der anzuwendenden Übersetzungsregeln macht Spanien insbesondere einen Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung aufgrund der Sprache geltend, da die Verordnung für das EPEW eine Sprachenregelung einführe, die Personen benachteilige, deren Sprache keine Amtssprache des Europäischen Patentamts sei. Jede Ausnahme vom Grundsatz der Gleichheit der Amtssprachen der Union müsse mit anderen als rein wirtschaftlichen Kriterien begründet werden.

Der Gerichtshof stellt fest, dass die Verordnung eine unterschiedliche Behandlung der Amtssprachen der Union vornimmt. Er betont jedoch, dass **die Verordnung ein legitimes Ziel hat, nämlich einfache und einheitliche Übersetzungsregelungen für das EPEW zu schaffen und somit den Zugang zum Patentschutz insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen zu erleichtern**. Die Komplexität und die sehr hohen Kosten, die das gegenwärtige System zum Schutz des Europäischen Patents kennzeichnen, stellen nämlich ein Hindernis für den Patentschutz in der Union dar und wirken sich nachteilig auf die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen, beson-

ders der kleinen und mittleren Unternehmen, aus. Der Gerichtshof betont, dass **die mit der Verordnung eingeführte Sprachenregelung den Zugang zum EPEW und zum Patentsystem im Allgemeinen einfacher, weniger kostspielig und rechtlich sicherer macht. Die Verordnung ist auch verhältnismäßig, denn sie wahrt den gebotenen Ausgleich zwischen den Interessen der Anmelder von EPEW und denen der anderen Wirtschaftsteilnehmer** in Bezug auf den Zugang zu Übersetzungen von Papieren, die Rechte verleihen, oder Verfahren, die mehrere Wirtschaftsteilnehmer betreffen, und zwar durch verschiedene Mechanismen (u. a. ein Kompensationssystem zur Erstattung der Übersetzungskosten, einen Übergangszeitraum, bis ein System qualitativ hochwertiger maschineller Übersetzungen in allen Amtssprachen der Union verfügbar ist, und im Fall eines Rechtsstreits die vollständige Übersetzung des EPEW für Wirtschaftsteilnehmer, die einer Patentverletzung verdächtigt werden).

Der Gerichtshof erklärt ferner, dass Art. 118 Abs. 2 AEUV eine richtige Rechtsgrundlage für die Verordnung ist, da sie in der Tat die Sprachenregelung für einen europäischen Rechtstitel (nämlich das EPEW) festlegt, definiert durch Verweisung auf das EPÜ.

Pressemitteilung Nr. 49/15 [\[Link\]](#)

II. BGH

zusammengestellt von *Stephan Kunze*

BGH zur Zulässigkeit einer Parodie einer bekannten Marke

Urt. v. 02.04.2015 – I ZR 59/13 – Springer Pudel

Der unter anderem für das Markenrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat heute entschieden, dass der Inhaber einer bekannten Marke die Löschung einer Marke verlangen kann, die sich in ihrem Gesamterscheinungsbild in Form einer Parodie an seine Marke anlehnt.

Die Klägerin ist eine führende Herstellerin von Sportartikeln. Sie ist Inhaberin der bekannten deutschen Wort-Bild-Marke mit dem Schriftzug „PUMA“ und dem Umriss einer springenden Raubkatze. Das Zeichen wird auf Sportbekleidung verwendet. Der Beklagte ist Inhaber einer prioritätsjünge-

ren deutschen Wort-Bild-Marke, die aus dem Schriftzug „PUDEL“ und dem Umriss eines springenden Pudels besteht und seit Anfang 2006 unter anderem für Bekleidungsstücke sowie T-Shirts registriert ist. Die Klägerin sieht in der Eintragung dieser Marke eine Verletzung ihres Markenrechts. Das Landgericht hat den Beklagten zur Einwilligung in die Löschung seiner Marke verurteilt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Der Bundesgerichtshof hat die Entscheidung des Oberlandesgerichts bestätigt. Er hat angenommen, dass die beiden Zeichen trotz der unübersehbaren Unterschiede im Sinne des Markenrechts einander ähnlich sind. Zwar ist die Ähnlichkeit der Zeichen nicht so groß, dass dadurch eine Verwechslungsgefahr gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 MarkenG* besteht. Der Beklagte nutzt mit seinem Zeichen die Unterscheidungskraft und die Wertschätzung der bekannten Marke der Klägerin im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 3 MarkenG aus. Er profitiert von der Ähnlichkeit der beiden Marken und erlangt dadurch eine Aufmerksamkeit, die er für seine mit der Marke gekennzeichneten Produkte ansonsten nicht erhielte. Der Inhaber einer bekannten Marke kann die Löschung einer Marke auch dann verlangen, wenn keine Verwechslungsgefahr vorliegt, der Grad der Ähnlichkeit zwischen den beiden Marken jedoch so groß ist, dass die beteiligten Verkehrskreise sie gedanklich miteinander verknüpfen. Gegenüber dem Recht aus der bekannten Marke kann sich der Beklagte zur Rechtfertigung nicht mit Erfolg auf die Grundrechte auf freie künstlerische Betätigung oder auf freie Meinungsäußerung berufen. Seine Rechte müssen gegenüber dem ebenfalls durch die Verfassung geschützten Markenrecht der Klägerin zurücktreten, weil der Grundrechtsschutz dem Beklagten nicht die Möglichkeit einräumt, ein eigenes Markenrecht für identische oder ähnliche Waren einzutragen zu lassen.

Pressemitteilung Nr. 50/2015

BGH zur urheberrechtlichen Zulässigkeit der Übernahme von kurzen Musiksequenzen als Hintergrund-Loops für Rap-Stücke

Urt. v. 16.04.2015 – I ZR 225/12 – Goldrapper

Der unter anderem für das Urheberrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ein Urteil des Oberlandesgericht Hamburg aufgehoben, mit dem das Verbot der Verbreitung von Aufnahmen des Rappers „B.“ wegen der Verwendung von Musikstücken einer französischen Musikgruppe bestätigt worden war. Die Kläger sind nach ihrer Darstellung Mitglieder der französischen Gothic-Band „Dark S.“, die in den Jahren 1999 bis 2004 mehrere Musikalben veröffentlicht hat. Der Beklagte tritt als Rapper unter dem Künstlernamen „B.“ auf. Die Kläger behaupten, der Beklagte habe bei 13 der von ihm veröffentlichten Rapstücke Musikabschnitte von durchschnittlich zehn Sekunden verwendet, die aus den Originalaufnahmen der Gruppe „Dark S.“ ohne Verwendung des jeweiligen Textes elektronisch kopiert („gesampelt“) worden seien. Diese Abschnitte habe der Beklagte jeweils als sich ständig wiederholende Tonschleife („Loop“) verwendet, mit einem Schlagzeug-Beat verbunden und darüber seinen Sprechgesang (Rap) aufgenommen. Die Kläger sehen darin eine Verletzung ihrer Urheberrechte. Der Kläger zu 1 macht insoweit Rechte als Komponist, die übrigen Kläger jeweils Rechte als Textdichter geltend. Sie haben den Beklagten unter anderem auf Unterlassung und Zahlung einer Entschädigung für einen erlittenen immateriellen Schaden in Anspruch genommen.

Das Landgericht hat der Klage weitgehend stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten überwiegend zurückgewiesen. Es hat aufgrund des eigenen Höreindrucks und unter teilweiser Heranziehung des Inhalts von Sachverständigengutachten der Streitparteien die urheberrechtliche Schutzfähigkeit der streitgegenständlichen Musikpassagen bejaht und angenommen, dass durch eine Verwendung dieser Ausschnitte in Musiktiteln des Beklagten in die Urheberrechte der Kläger eingegriffen worden sei. Mit der vom Oberlandesgericht zugelassenen Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Abweisung der Klage weiter.

Der Bundesgerichtshof hat das Berufungsurteil aufgehoben. Die von den Mitgliedern der Gruppe „Dark S.“ erhobene Klage, die sich allein auf ihre Urheberrechte als Textdichter gestützt haben, hat er abgewiesen. Da der Beklagte nur Teile der Musik, nicht aber auch den Text von Stücken der Gruppe übernommen hat, liegt insoweit kein

urheberrechtlich relevanter Eingriff vor. Die ursprüngliche Verbindung zwischen Text und Musik ist urheberrechtlich nicht geschützt. Im Hinblick auf die Klage des Komponisten der Gruppe hat der Bundesgerichtshof die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Oberlandesgericht zurückverwiesen. Die vom Oberlandesgericht bislang getroffenen Feststellungen tragen nicht seine Annahme, dass die nach dem Vortrag des Klägers zu 1 vom Beklagten übernommenen Teile der von ihm komponierten Musikstücke urheberrechtlich geschützt sind. Es ist nicht ersichtlich, durch welche objektiven Merkmale die für einen urheberrechtlichen Schutz erforderliche schöpferische Eigentümlichkeit der übernommenen Sequenzen aus den vom Kläger komponierten Musikstücken bestimmt wird. Das Oberlandesgericht hätte nicht ohne Hilfe eines vom Gericht beauftragten Sachverständigen annehmen dürfen, dass die kurzen Musiksequenzen über ein routinemäßiges Schaffen hinausgehen und die Voraussetzungen urheberrechtlichen Schutzes erfüllen.

Pressemitteilung Nr. 63/2015

BGH zur Zulässigkeit elektronischer Leseplätze in Bibliotheken

Urt. v. 16.04.2015 – I ZR 69/11 – Elektronische Leseplätze II

Der unter anderem für das Urheberrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat heute entschieden, unter welchen Voraussetzungen an elektronischen Leseplätzen in Bibliotheken elektronische Bücher auch ohne Einwilligung des Rechtsinhabers zugänglich gemacht werden dürfen.

Die Klägerin ist ein Verlag. Die beklagte Technische Universität Darmstadt hat in ihrer öffentlich zugänglichen Bibliothek elektronische Leseplätze eingerichtet, an denen Bibliotheksnutzer Zugang zu bestimmten Werken aus dem Bibliotheksbestand haben. Darunter befand sich das im Verlag der Klägerin erschienene Lehrbuch „Einführung in die neuere Geschichte“. Die Beklagte hatte das Buch digitalisiert, um es an den elektronischen Leseplätzen bereitzustellen. Die Nutzer der Leseplätze konnten das Werk ganz oder teilweise auf Papier ausdrucken oder auf einem USB-Stick abspeichern. Auf ein Angebot der Klägerin,

von ihr herausgegebene Lehrbücher als E-Books zu erwerben und zu nutzen, ist die Beklagte nicht eingegangen.

Die Klägerin ist der Ansicht, eine solche Nutzung der in ihrem Verlag erschienenen Werke sei nicht von der Schrankenregelung des § 52b UrhG gedeckt. Nach dieser Bestimmung ist es zulässig, veröffentlichte Werke aus dem Bestand öffentlich zugänglicher Bibliotheken, die keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgen, ausschließlich in den Räumen der jeweiligen Einrichtung an eigens dafür eingerichteten elektronischen Leseplätzen zur Forschung und für private Studien zugänglich zu machen, soweit dem keine vertraglichen Regelungen entgegenstehen. Die Klägerin nimmt die Beklagte unter anderem auf Unterlassung in Anspruch.

Das Landgericht Frankfurt a.M. hat zwar den Antrag der Klägerin abgewiesen, der Beklagten zu verbieten, Bücher aus dem Verlag der Klägerin zu digitalisieren und in digitalisierter Form an elektronischen Leseplätzen ihrer Bibliothek zu benutzen, wenn die Klägerin ihr für diese Nutzung einen angemessenen Lizenzvertrag anbietet. Es hat der Beklagten jedoch – wie von der Klägerin beantragt – untersagt, Bibliotheksnutzern zu ermöglichen, digitale Versionen von Büchern aus ihrem Verlag an elektronischen Leseplätzen auszudrucken oder auf USB-Sticks abzuspeichern. Mit ihrer vom BGH zugelassenen Sprungrevision hat die Beklagte die vollständige Abweisung der Klage erstrebt. Die Klägerin hat mit ihrer Anschlussrevision ihren Klageantrag in vollem Umfang weiterverfolgt.

Der BGH hat mit Beschluss vom 20. September 2012 das Verfahren ausgesetzt und dem EuGH mehrere Fragen zur Auslegung von Art. 5 Abs. 3 Buchst. n der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft zur Vorabentscheidung vorgelegt. Die Regelung des § 52b UrhG setzt Art. 5 Abs. 3 Buchst. n der Richtlinie 2001/29/EG um und ist daher richtlinienkonform auszulegen. Der EuGH hat hierüber durch Urteil vom 11. September 2014 entschieden. Der BGH hat die Klage mit seiner heutigen Entscheidung insgesamt abgewiesen.

Dass die Klägerin der Beklagten den Abschluss eines Lizenzvertrages angeboten hat, der die Beklagte dazu berechtigt hät-

te, im Verlag der Klägerin erschienene Bücher in digitalisierter Form an den elektronischen Leseplätzen ihrer Bibliothek zugänglich zu machen, hat die Beklagte rechtlich nicht daran gehindert, diese Bücher unter Berufung auf § 52b UrhG auch ohne Einwilligung der Klägerin auf diese Weise zu nutzen. Unter „vertraglichen Regelungen“, die nach § 52b UrhG einer solchen Nutzung entgegenstehen, sind allein Regelungen in bestehenden Verträgen und keine bloßen Vertragsangebote zu verstehen.

Die Beklagte ist auch berechtigt, im Verlag der Klägerin erschienene Bücher ihres Bibliotheksbestandes zu digitalisieren, wenn dies erforderlich ist, um diese Bücher an elektronischen Leseplätzen ihrer Bibliothek zugänglich zu machen. § 52b UrhG sieht zwar keine solche Berechtigung vor. Jedoch ist in diesen Fällen die unmittelbar für das öffentliche Zugänglichmachen von Werken in Unterricht und Forschung geltende Regelung des § 52a Abs. 3 UrhG entsprechend anwendbar, die zur Zugänglichmachung erforderliche Vervielfältigungen erlaubt. Eine entsprechende Anwendung dieser Regelung ist geboten, weil das Recht zur Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen einen großen Teil seines sachlichen Gehalts und sogar seiner praktischen Wirksamkeit verlieren würde, wenn die Bibliotheken kein akzessorisches Recht zur Digitalisierung der betroffenen Werke besäßen.

Die Beklagte hat das Urheberrecht an dem Buch auch nicht dadurch verletzt, dass sie es Bibliotheksnutzern ermöglicht hat, das an elektronischen Leseplätzen zugänglich gemachte Werk auszudrucken oder auf USB-Sticks abzuspeichern. Der Beklagten war es nach § 52b UrhG erlaubt, das Buch an elektronischen Leseplätzen zugänglich zu machen. § 52b UrhG ist im Blick auf Art. 5 Abs. 3 Buchst. n der Richtlinie 2001/29/EG nicht dahingehend einschränkend auszulegen, dass Werke an elektronischen Leseplätzen nur in der Weise zugänglich gemacht werden dürfen, dass sie von Nutzern dort nur gelesen und nicht auch ausgedruckt oder abgespeichert werden können. Die Beklagte haftet auch nicht für unbefugte Vervielfältigungen des Werkes durch Nutzer der elektronischen Leseplätze. Das Berufungsgericht hat nicht festgestellt, dass es zu unberechtigten Vervielfältigungen durch Nutzer der Leseplätze gekommen ist. Davon kann auch

nicht ohne weiteres ausgegangen werden. Ein Ausdrucken oder Abspeichern von elektronischen Leseplätzen bereitgestellten Werken kann in vielen Fällen als Vervielfältigung zum privaten oder sonstigen eigenen Gebrauch nach § 53 UrhG zulässig sein.

Pressemitteilung Nr. 64/2015; s. dazu auch den Beitrag von Strobel, GB 2015, 97 (in dieser Ausgabe)

BGH zur Zulässigkeit der „Tagesschau-App“
Urt. v. 30.04.2015 – I ZR 13/14 – Tagesschau-App

Der unter anderem für das Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat sich heute mit der Zulässigkeit der „Tagesschau-App“ befasst. Die Klägerinnen sind Zeitungsverlage. Die Beklagte zu 1 ist die Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD), der Beklagte zu 2 ist der Norddeutsche Rundfunk. Die in der Beklagten zu 1 zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten betreiben seit dem Jahr 1996 das von der Beklagten zu 2 betreute Online-Portal „tagesschau.de“. Im Jahr 2009 wurden in den Rundfunkstaatsvertrag die Regelungen des §§ 11d, 11f RStV eingefügt. Danach haben öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten die inhaltliche Ausrichtung ihrer Telemedienangebote in Telemedienkonzepten zu konkretisieren und diese Konzepte einer – als „Drei-Stufen-Test“ bezeichneten – Prüfung zu unterwerfen. Die in der Beklagten zu 1 zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten entwickelten daraufhin unter Federführung des Beklagten zu 2 ein Telemedienkonzept für das Online-Portal „tagesschau.de“. Dieses Konzept wurde im Jahr 2010 vom Rundfunkrat des Beklagten zu 2 beschlossen, von der Niedersächsischen Staatskanzlei als Rechtsaufsichtsbehörde freigegeben und im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht.

Seit dem 21. Dezember 2010 bieten die Rundfunkanstalten die Applikation „Tagesschau-App“ für Smartphones und Tabletcomputer an. Über diese Applikation kann das unter „tagesschau.de“ vorgehaltene Angebot aufgerufen werden. Dieses besteht aus – teils um Standbilder oder Bildstrecken ergänzten – Textbeiträgen, aus

Audio- und Videobeiträgen sowie aus interaktiven Elementen.

Mit ihrer Klage wenden sich die Klägerinnen gegen das am 15. Juni 2011 über die „Tagesschau-App“ bereitgestellte Angebot. Sie sind der Ansicht, dieses Angebot sei wettbewerbswidrig, weil es gegen die als Marktverhaltensregelung im Sinne des § 4 Nr. 11 UWG einzustufende Bestimmung des § 11d Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Teilsatz 3 RStV verstoße. Danach sind nichtsendungsbezogene presseähnliche Angebote in Telemedien unzulässig. Die Klägerinnen nehmen die Beklagten auf Unterlassung in Anspruch.

Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen. Es hat angenommen, ein etwaiger Verstoß der Beklagten gegen das Verbot presseähnlicher Angebote könne keine wettbewerbsrechtlichen Ansprüche begründen, weil das Angebot des Online-Portals „tagesschau.de“ im Zuge des „Drei-Stufen-Tests“ von den mit der Prüfung befassten Einrichtungen als nicht presseähnlich eingestuft und freigegeben worden sei. Die Wettbewerbsgerichte seien an diese rechtliche Bewertung gebunden.

Die Revision der Klägerinnen hatte hinsichtlich der Beklagten zu 1 keinen Erfolg. Das Berufungsgericht hat die Klage insoweit – so der Bundesgerichtshof – im Ergebnis mit Recht abgewiesen. Die gegen die Beklagte zu 1 gerichtete Klage ist bereits unzulässig. Bei der Beklagten zu 1, der ARD, handelt es sich um einen Zusammenschluss von Rundfunkanstalten, der als solcher nicht rechtsfähig ist und nicht verklagt werden kann.

Hinsichtlich des Beklagten zu 2 hatte die Revision der Klägerinnen dagegen Erfolg. Der Bundesgerichtshof hat angenommen, aufgrund der Freigabe des Telemedienkonzeptes durch die Niedersächsische Staatskanzlei stehe – entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts – nicht mit bindender Wirkung für den vorliegenden Rechtsstreit fest, dass das am 15. Juni 2011 über die „Tagesschau-App“ bereitgestellte Angebot im Online-Portal „tagesschau.de“ nicht presseähnlich gewesen sei. Mit der Freigabe ist allenfalls das Konzept und jedenfalls nicht dessen konkrete Umsetzung im Einzelfall als nicht presseähnlich gebilligt worden. Bei dem Verbot nichtsendungsbezogener presseähnlicher Angebote handelt es sich um eine Marktverhaltensregelung im Sinne des § 4 Nr. 11 UWG. Das Verbot hat zumindest auch den Zweck,

die Betätigung öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten auf dem Markt der Telemedienangebote zum Schutz von Presseverlagen zu begrenzen. Ein Verstoß gegen dieses Verbot kann daher wettbewerbsrechtliche Ansprüche der Verlage begründen. Der Bundesgerichtshof hat die Sache insoweit an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Dieses muss nunmehr prüfen, ob das von den Klägerinnen beanstandete Angebot presseähnlich gewesen ist. Bei dieser Prüfung kommt es – so der BGH – nicht darauf an, ob einzelne Beiträge dieses Angebots als presseähnlich anzusehen sind. Entscheidend ist vielmehr, ob das über die „Tagesschau-App“ am 15. Juni 2011 abrufbare Angebot des Online-Portals „tagesschau.de“ in der Gesamtheit seiner nichtsendungsbezogenen Beiträge als presseähnlich einzustufen ist. Das ist der Fall, wenn bei diesem Angebot der Text deutlich im Vordergrund steht.

Pressemitteilung Nr. 75/2015

BGH zur Schadensersatzpflicht wegen Teilnahme an einer Internet-Tauschbörse

Urt. v. 11.06.2015 – I ZR 19/14 – Tauschbörse I

Der unter anderem für das Urheberrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat heute drei Urteile des Oberlandesgerichts Köln bestätigt, mit denen Ansprüche auf Schadensersatz und Erstattung von Abmahnkosten wegen des Vorwurfs des Filesharing zugesprochen worden sind.

Die Klägerinnen sind vier führende deutsche Tonträgerherstellerinnen. Nach den Recherchen des von ihnen beauftragten Softwareunternehmens proMedia wurden am 19. Juni 2007, am 19. August 2007 und am 17. Dezember 2007 über IP-Adressen eine Vielzahl von Musiktiteln zum Herunterladen verfügbar gemacht. In den daraufhin eingeleiteten Ermittlungsverfahren wurden die drei vor dem Oberlandesgericht in Anspruch genommenen Beklagten als Inhaber der den jeweiligen IP-Adressen zugewiesenen Internetanschlüsse benannt. Die Klägerinnen sehen hierin eine Verletzung ihrer Tonträgerherstellerrechte und ließen die Beklagten durch Anwaltschreiben abmahnen. Sie nehmen die Beklagten in verschiedenen Verfahren jeweils auf Schadensersatz in Höhe von insgesamt

3.000 € sowie auf Ersatz von Abmahnkosten in Anspruch.

In dem Rechtsstreit I ZR 75/14 hat der Beklagte die Richtigkeit der Ermittlungen des Softwareunternehmens bestritten. Er hat in Abrede gestellt, dass ihm zum fraglichen Zeitpunkt die IP-Adresse zugewiesen gewesen sei und dass er, seine in seinem Haushalt lebenden Familienangehörigen oder ein Dritter die Musikdateien zum Herunterladen verfügbar gemacht hätten. Er hat behauptet, er habe sich mit seiner Familie zur angeleglichen Tatzeit im Urlaub befunden. Vor Urlaubsantritt seien Router und Computer vom Stromnetz getrennt worden.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat den Beklagten antragsgemäß verurteilt. Es hat nach der zeugenschaftlichen Vernehmung eines Mitarbeiters des Softwareunternehmens und der Familienangehörigen des Beklagten als erwiesen angesehen, dass die Musikdateien von dem Rechner des Beklagten zum Herunterladen angeboten worden sind. Dass die Familie zur fraglichen Zeit in Urlaub war, hat das Berufungsgericht dem Zeugen nicht geglaubt. Es hat angenommen, der Beklagte habe als Anschlussinhaber für die Urheberrechtsverletzungen einzustehen, weil nach seinem Vortrag ein anderer Täter nicht ernsthaft in Betracht komme.

Auch in dem Rechtsstreit I ZR 19/14 hat der Beklagte die Richtigkeit der Recherchen des Softwareunternehmens und der Auskunft des Internetproviders bestritten und in Abrede gestellt, dass er oder ein in seinem Haushalt lebender Familienangehöriger die Musikdateien zum Herunterladen angeboten hätten. Wie im Berufungsverfahren unstreitig geworden ist, war zum fraglichen Zeitpunkt der Rechner, der im Arbeitszimmer des Beklagten installiert war, eingeschaltet und mit dem Internet verbunden. Die bei dem Beklagten angestellte Ehefrau, die den Rechner neben dem Beklagten beruflich nutzte, verfügte nicht über Administratorenrechte zum Aufspielen von Programmen. Dem damals im Haushalt des Beklagten lebenden 17jährigen Sohn war das vor der Nutzung des Computers einzugebende Passwort nicht bekannt.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung des Beklagten ist im Wesentlichen erfolglos geblieben. Das

Oberlandesgericht hat es aufgrund der in erster und zweiter Instanz durchgeführten Beweisaufnahmen als erwiesen angesehen, dass die Musikdateien über den Internetanschluss des Beklagten zum Herunterladen verfügbar gemacht worden sind, und hat angenommen, dass der Beklagte für die Urheberrechtsverletzungen als Täter einzustehen hat.

In dem Rechtsstreit I ZR 7/14 wurde der Internetanschluss von der Beklagten, ihrem 16jährigen Sohn und ihrer 14jährigen Tochter genutzt. Bei ihrer polizeilichen Vernehmung räumte die Tochter der Beklagten nach Belehrung über ihre Rechte als Beschuldigte ein, die Musikdateien heruntergeladen zu haben. Die Beklagte wendet sich gegen die Verwertung des polizeilichen Geständnisses ihrer Tochter und behauptet, diese über die Rechtswidrigkeit der Teilnahme an Musiktaschbörsen belehrt zu haben.

Das Landgericht hat nach der zeugenschaftlichen Vernehmung der Tochter der Beklagten der Klage weitgehend stattgegeben. Die Berufung der Beklagten ist im Wesentlichen erfolglos geblieben. Das Oberlandesgericht hat eine Verletzungshandlung der Tochter der Beklagten als erwiesen angesehen und ist von einer Verletzung der Aufsichtspflicht der Beklagten ausgegangen (§ 832 Abs. 1 Satz 1 BGB).* Mit den vom Oberlandesgericht zugelassenen Revisionen verfolgen die Beklagten ihre Anträge auf vollständige Klageabweisung weiter.

Der Bundesgerichtshof hat die Revisionen der Beklagten zurückgewiesen.

Das Berufungsgericht hat zu Recht angenommen, dass die Eintragung der Klägerinnen in die Phononet-Datenbank ein erhebliches Indiz für die Inhaberschaft der Tonträgerherstellerrechte ist und keine Anhaltspunkte dafür vorgetragen sind, die diese Indizwirkung für die jeweils streitbefangenen Musiktitel entkräften.

Das Berufungsgericht ist außerdem zutreffend davon ausgegangen, aufgrund der von den Klägerinnen bewiesenen Richtigkeit der Ermittlungen von proMedia und des Internetproviders stehe fest, dass die Musiktitel über die den Beklagten als Anschlussinhabern zugeordneten Internetanschlüsse zum Herunterladen bereitgehalten worden sind. Die theoretische Möglichkeit, dass bei den Ermittlungen von proMedia und des Internetproviders auch Fehler vorkommen können, spricht nicht gegen die

Beweiskraft der Ermittlungsergebnisse, wenn im Einzelfall keine konkreten Fehler dargelegt werden, die gegen deren Richtigkeit sprechen. Ein falscher Buchstabe bei der Namenswiedergabe in einer Auskunftstabelle reicht – wie in dem zum Geschäftszeichen I ZR 19/14 geführten Rechtsstreit eingewandt – insoweit nicht.

In dem Rechtsstreit I ZR 75/14 ist das Vorbringen des Beklagten, er und seine Familie seien bereits am 18. Juni 2007 in den Urlaub gefahren und hätten vor Urlaubsantritt sämtliche technischen Geräte, insbesondere Router und Computer vom Stromnetz getrennt, durch die Vernehmung der beiden Söhne des Beklagten und seiner Ehefrau nicht bewiesen worden. Der Beklagte ist für die Verletzungshandlung auch als Täter verantwortlich. Das Berufungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, der Beklagte habe nicht dargelegt, dass andere Personen zum Tatzeitpunkt selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und deshalb als Täter der geltend gemachten Rechtsverletzungen in Betracht kommen. Damit greift die tatsächliche Vermutung der Täterschaft des Inhabers eines Internetanschlusses ein.

In dem Verfahren I ZR 7/14 hat das Berufungsgericht zu Recht angenommen, dass die Tochter der Beklagten die Verletzungshandlung begangen hat. Hierbei hat sich das Berufungsgericht rechtsfehlerfrei nicht nur auf das im polizeilichen Vernehmungsprotokoll dokumentierte Geständnis der Tochter gestützt, sondern zudem berücksichtigt, dass das Landgericht die Tochter auch selbst als Zeugin vernommen und diese dabei nach ordnungsgemäßer Belehrung über ihr Zeugnisverweigerungsrecht ihr polizeiliches Geständnis bestätigt hat. Die Beklagte ist für den durch die Verletzungshandlung ihrer damals minderjährigen Tochter verursachten Schaden gemäß § 832 Abs. 1 Satz 1 BGB verantwortlich. Zwar genügen Eltern ihrer Aufsichtspflicht über ein normal entwickeltes Kind, das ihre grundlegenden Gebote und Verbote befolgt, regelmäßig bereits dadurch, dass sie das Kind über die Rechtswidrigkeit einer Teilnahme an Internettauschbörsen belehren und ihm eine Teilnahme daran verbieten. Eine Verpflichtung der Eltern, die Nutzung des Internets durch das Kind zu überwachen, den Computer des Kindes zu überprüfen oder dem Kind den Zugang zum Internet (teilweise) zu versperren, besteht grundsätzlich nicht. Zu derartigen

Maßnahmen sind Eltern erst dann verpflichtet, wenn sie konkrete Anhaltspunkte dafür haben, dass das Kind dem Verbot zuwiderhandelt (BGH, Urteil vom 15. November 2012 – I ZR 74/12, GRUR 2013, 511 Rn. 24 – Morpheus). Das Berufungsgericht hat im Streitfall jedoch nicht festgestellt können, dass die Beklagte ihre Tochter entsprechend belehrt hat. Der Umstand, dass die Beklagte für ihre Kinder allgemeine Regeln zu einem „ordentlichen Verhalten“ aufgestellt haben mag, reicht insoweit nicht aus.

Bei der Bemessung des Schadensersatzes in Form der Lizenzanalogie ist das Berufungsgericht rechtsfehlerfrei von einem Betrag von 200 € für jeden der insgesamt 15 in die Schadensberechnung einbezogenen Musiktitel ausgegangen. Das Berufungsgericht hat schließlich mit Recht auch einen Anspruch auf Ersatz von Abmahnkosten angenommen und dessen Höhe auf der Basis des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes berechnet.

Pressemitteilung Nr. 92/2015

BGH zu Hintergrundmusik in Zahnarztpraxen

Urt. v. 18.06.2015 – I ZR 14/14 – Hintergrundmusik in Zahnarztpraxen

Der unter anderem für das Urheberrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat heute entschieden, dass die Wiedergabe von Hintergrundmusik in Zahnarztpraxen im Allgemeinen keine – vergütungspflichtige – öffentliche Wiedergabe im Sinne des Urheberrechtsgesetzes darstellt.

Die Klägerin ist die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA). Sie nimmt die ihr von Komponisten, Textdichtern und Musikverlegern eingeräumten Rechte zur Nutzung von Werken der Tonkunst (mit oder ohne Text) wahr. Sie ist von der Wertungsgesellschaft Wort (VG Wort) und der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL) ermächtigt, die von diesen wahrgenommenen Rechte und Ansprüche der Urheber von Sprachwerken (VG Wort) sowie der ausübenden Künstler und Tonträgerhersteller (GVL) geltend zu machen. Der Beklagte ist Zahnarzt und betreibt eine zahnärztliche Praxis. In deren Wartebereich werden Hörfunksendungen als Hintergrundmusik übertragen.

Die Parteien haben am 6. August 2003 einen urheberrechtlichen Lizenzvertrag geschlossen, mit dem die Klägerin dem Beklagten das Recht zur Nutzung des Repertoires der GEMA, der VG-Wort und der GVL zur Wiedergabe von Hörfunksendungen in seiner Praxis gegen Zahlung einer Vergütung eingeräumt hat.

Der Beklagte hat der Klägerin zum 17. Dezember 2012 die fristlose Kündigung des Lizenzvertrags erklärt. Diese hat er damit begründet, dass die Wiedergabe von Hintergrundmusik in Zahnarztpraxen nach dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 15. März 2012 (C-135/10) keine öffentliche Wiedergabe darstelle.

Die Klägerin hat den Beklagten mit ihrer Klage auf Zahlung der für den Zeitraum vom 1. Juni 2012 bis zum 31. Mai 2013 geschuldeten Vergütung von 113,57 € in Anspruch genommen.

Das Amtsgericht hat den Beklagten zur Zahlung von 61,64 € nebst Zinsen verurteilt und die Klage im Übrigen abgewiesen. Die Berufung der Klägerin ist ohne Erfolg geblieben. Das Landgericht hat angenommen, die Klägerin könne von dem Beklagten lediglich die Zahlung einer anteiligen Vergütung für den Zeitraum vom 1. Juni 2012 bis zum 16. Dezember 2012 in Höhe von 61,64 € beanspruchen. Der Lizenzvertrag sei durch die fristlose Kündigung des Beklagten mit Wirkung zum 17. Dezember 2012 beendet worden.

Mit ihrer vom Landgericht zugelassenen Revision hat die Klägerin die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung der auf den Zeitraum vom 17. Dezember 2012 bis zum 31. Mai 2013 entfallenden Vergütung 51,93 € erstrebt. Die Revision hatte keinen Erfolg. Die Klägerin kann die restliche Vergütung nicht beanspruchen, weil der Lizenzvertrag durch die fristlose Kündigung des Beklagten mit Wirkung zum 17. Dezember 2012 beendet worden ist. Der Beklagte war zu einer fristlosen Kündigung berechtigt, weil die Geschäftsgrundlage des Lizenzvertrages durch das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 15. März 2012 entfallen ist.

Die Parteien hatten den Lizenzvertrag am 6. August 2003 in der damals zutreffenden Annahme geschlossen, dass die Rechtsprechung in der Lautsprecherübertragung von Hörfunksendungen in Wartezimmern von Arztpraxen eine – vergütungspflichtige – öffentliche Wiedergabe im Sinne von § 15

Abs. 3 UrhG* sieht, die zum einen in das ausschließliche Recht der Urheber von Musikwerken oder Sprachwerken eingreift, Funksendungen ihrer Werke durch Lautsprecher öffentlich wahrnehmbar zu machen (§ 22 Satz 1 Fall 1 UrhG**) und zum anderen einen Anspruch der ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung begründet, soweit damit Sendungen ihrer Darbietungen öffentlich wahrnehmbar gemacht werden (§ 78 Abs. 2 Nr. 3 Fall 1 UrhG***).

Dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 15. März 2012 ist zu entnehmen, dass eine öffentliche Wiedergabe im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft**** und Art. 8 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie 2006/115/EG zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums***** jedenfalls voraussetzt, dass die Wiedergabe gegenüber einer unbestimmten Zahl potentieller Adressaten und recht vielen Personen erfolgt. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat mit diesem Urteil ferner entschieden, dass diese Voraussetzungen im Allgemeinen nicht erfüllt sind, wenn ein Zahnarzt in seiner Praxis für seine Patienten Hörfunksendungen als Hintergrundmusik wiedergibt.

Der Bundesgerichtshof ist an die Auslegung des Unionsrechts durch den Gerichtshof der Europäischen Union gebunden und hat die entsprechenden Bestimmungen des nationalen Rechts richtlinienkonform auszulegen. Der vom Bundesgerichtshof zu beurteilende Sachverhalt stimmt darüber hinaus in allen wesentlichen Punkten mit dem Sachverhalt überein, der dem Gerichtshof der Europäischen Union bei seiner Entscheidung vorgelegen hatte. Der Bundesgerichtshof hat daher entschieden, dass die Wiedergabe von Hörfunksendungen in Zahnarztpraxen im Allgemeinen – und so auch bei dem Beklagten – nicht öffentlich und damit auch nicht vergütungspflichtig ist.

Pressemitteilung Nr. 101/2015

III. INSTANZGERICHTE

zusammengestellt von Dr. Tina Mende

OLG Karlsruhe: Oberlandesgericht Karlsruhe verbietet „Mogelpackung“ bei Frischkäse

Urt. v. 20.03.2015 – 4 U 196/14
UWG § 13; GVG § 95

Die Beklagte vertreibt einen in Frankreich hergestellten Frischkäse unter dem Handelsnamen „Rondelé“ in Deutschland. Die Verpackung des Produktes besteht in einem Plastikbecher sowie einer quadratischen Umverpackung aus Pappe. Das Volumen der Umverpackung beträgt mehr als das Doppelte des Volumens der Innenpackung. Der mit Einbuchtungen versehene und sich verjüngende Plastikbecher der Innenpackung ist nicht voll befüllt. Die Füllmenge der Fertigpackung ist allerdings an mehreren Stellen deutlich sichtbar und zutreffend mit 125 g angegeben.

Die Klägerin, eine Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs, behauptet, bei der Verpackung des Frischkäses handele es sich um eine sog. „Mogelpackung“. Die Beklagte macht geltend, der Formunterschied zwischen der größeren rechteckigen Umverpackung und der kleineren Innenpackung sei bei einiger Aufmerksamkeit sowohl durch „Fenster“ der Umverpackung als auch bei einem Griff nach der Packung zu erkennen.

Der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Karlsruhe hat einen Verstoß gegen das Täuschungsverbot des § 43 Abs. 2 Mess- und Eichgesetz und zugleich wettbewerbswidriges Verhalten festgestellt. Ein erheblicher Teil der Verbraucher werde beim schnellen Griff nach der Schachtel die „Fenster“ der Pappschachtel übersehen und auch nicht die Verjüngung und Einbuchtung des Innenbeckers erkennen. Beides erschließe sich auch beim Anfassen der Packung nicht ohne weiteres. Die Größe und Form der Umverpackung verleite daher dazu, die Füllmenge der Fertigpackung erheblich zu überschätzen. Die zutreffenden Gewichtsangaben schlossen eine Täuschung des Verbrauchers nicht aus.

Das Oberlandesgericht Karlsruhe hatte bereits mit Urteil vom 22.11.2012 (Az. 4 U 156/12) die damalige Verpackung desselben Frischkäses wegen Verstoßes gegen das EichG verboten. Im Hinblick hierauf wurde der Beklagten auch keine längere als die vom Landgericht gewährte knapp

dreimonatige Aufbrauchs- und Umstellungsfrist eingeräumt.

Pressemitteilung vom 15.04.2015 [\[Link\]](#)

VG Münster: Gemeinden dürfen kostenlose Passfotos anbieten

Urt. v. 08.05.2015 – 1 K 94/14 nicht rechtskräftig
UWG §§ 2, 3

Das Verwaltungsgericht Münster hat mit Urteil vom 8. Mai 2015 (ohne mündliche Verhandlung) entschieden, dass das Angebot einer Gemeinde, ihren Bürgern bei der Beantragung von Ausweispapieren kostenlos Passfotos anzufertigen, nicht gegen Vorschriften insbesondere der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen verstößt.

Klägerin war eine Firma, die in der Stadt Vreden ein Foto-Fachgeschäft betreibt. Dort bietet sie unter anderem Passbilder an, die den Anforderungen des biometrischen Personalausweises bzw. Reisepasses entsprechen. Die beklagte Stadt Vreden, die für ihr Gemeindegebiet die zuständige Pass- und Personalausweisbehörde ist, bietet seit 2011 an, erforderliche Passbilder in ihrem Bürgerbüro durch ihre Mitarbeiter in digitaler Form kostenlos anzufertigen. Die Mitarbeiter sind angewiesen, die Bilder ausschließlich für das jeweilige Ausweisdokument zu verwenden und nicht auszuhändigen.

Hiergegen wandte sich die Klägerin im Wesentlichen mit der Begründung: Der öffentlichen Hand sei es verboten, über das sachlich gebotene und verfassungsmäßig zulässige Maß hinaus in den privatwirtschaftlichen Bereich einzugreifen. Die Beklagte handele durch ihr Angebot kostenloser Passbilder und die Werbung hierfür als Wettbewerberin. Sie trete privat rechtlich auf demselben sachlichen und räumlichen Markt auf wie die Klägerin und andere Passbilderhersteller in Vreden und Umgebung. Die Handlungen der Beklagten seien auch geschäftlich. Hierfür sei unschädlich, dass sie die Leistungen unentgeltlich anbiete. Vielmehr sei der Eingriff der Beklagten eine besonders krasse Marktverzerrung, da sie ihre amtlichen Beziehungen einsetze, um den Absatz der eigenen Produkte zu steigern. Sie nutze hierbei auch das Vertrauen der Bürger in ihre Objektivität und Neutralität aus. Hierbei werde eine marktbeherrschende Position geschaffen

und Unternehmen wie die Klägerin würden aus dem Markt gedrängt.

Dieser Argumentation folgte das Gericht jedoch nicht und wies die auf die Unterlassung des Angebots gerichtete Klage ab. In den Entscheidungsgründen des Urteils heißt es unter anderem: Der Klägerin stehe kein Unterlassungsanspruch zu. Eine wirtschaftliche Betätigung der Beklagten im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen durch die Herstellung der Lichtbilder sei zu verneinen. Die Beklagte werde nicht am allgemein zugänglichen Markt tätig, sondern nur als Behörde im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens. Das Erstellen und Verarbeiten der Fotos könne nicht losgelöst von der hoheitlichen Aufgabe der Beklagten als Pass- bzw. Personalausweisbehörde betrachtet werden. Vielmehr sei das Erstellen der Passbilder ein nicht eigenständig zu bewertender Teil der Tätigkeit des Bürgeramts als Pass- bzw. Personalausweisbehörde, einer Einrichtung, zu der die Gemeinde gesetzlich verpflichtet sei.

Gegen das Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen beantragt werden.

Pressemitteilung vom 13.05.2015 [\[Link\]](#)

D. LITERATURAUSWERTUNG

Zusammengestellt von
Lukas Haun und Jonas Smeets

(Die Auflistung stellt einen Überblick über die in Zeitschriften erschienenen Publikationen des letzten Quartals dar und erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit)

I. URHEBER- UND DESIGNRECHT

- **Apel, Simon/Biehler, Manuel**
Anmerkung zu OLG Dresden, Urteil vom 20. Januar 2014 – 14 U 1127/14 – Inhaltliche Beschränkung von Nutzungsrecht auf private Zwecke
ZUM 2015, 339 (Heft 4)

- **Apel, Simon**
Anmerkung zu LG Berlin, Urteil vom 6. Januar 2015 – 15 O 412/14 – Öffentliche Zugänglichmachung von

Presstext in Zusammenhang mit Abmahnung als Verletzung des Leistungsschutzrechtes für Presseverleger
ZUM 2015, 522 (Heft 6)

- **Beyerlein, Thorsten**
Aktuelle Entwicklungen im Desingrecht 2014/2015
Mitt. 2015, 210 (Heft 5)

- **Bisges, Marcel**
Die Kleine Münze, der Dreigroschenprozess und der Herstellungsaufwand
CR 2015, 540 (Heft 6)

- **Bisges, Marcel**
Der europäische Werkbegriff und sein Einfluss auf die deutsche Urheberrechtsentwicklung
ZUM 2015, 357 (Heft 5)

- **Busqué García, José María**
Gute Zeiten, schlechte Zeiten – ein kritischer Kommentar zur Reform des Urheberrechts in Spanien
GRUR Int. 2015, 417 (Heft 5)

- **Czychowski, Christian/Nordemann, Jan Bernd**
Die Entwicklung der unter- und obergerichtlichen Rechtsprechung zum Urheberrecht im Jahr 2014
GRUR-RR 2015 185 (Heft 5)

- **Dietz, Adolf**
Schutz der Kreativen (der Urheber und ausübenden Künstler) durch das Urheberrecht oder Die fünf Säulen des modernen kontinental-europäischen Urheberrechts
GRUR Int 2015, 309 (Heft 4)

- **Engels, Thomas**
Keine Haftung für Freifunk-WLAN – Anm. zu AG Berlin-Charlottenburg v. 17.12.2014 217 C 121/14
ITRB 2015, 113 (Heft 5)

- **Engels, Thomas**
Belehrung über Filesharing gegenüber Volljährigen – Anm. zu LG Hamburg v. 20.03.2015 310 S 23/14
ITRB 2015, 137 (Heft 6)

- **Ganzhorn, Marco**
Anm. zu OLG Frankfurt a. M. K&R 2015, 343 – Fußballübertragung in Gaststätte stellt keine öffentliche Wahrnehmbarmachung dar
K&R 2015, 343 (Heft 5)

- **Goldstein, Paul**
Future Platforms for Copyright Licensing
IIC 2015, 153 (Heft 2)

- **Gounalakis, Georgios**
Ausübung beruflicher Tätigkeit als konkludente Einwilligung in Bildberichterstattung – zugleich Anm. zu BGH GRUR 2015, 295
LMK 2015, 367294 (Heft 3)

- **Gräbig, Johannes**
Haftung von Suchmaschinen Verletzung des Rechts am eigenen Bild durch die Bildersuche
MMR 2015, 365 (Heft 6)

- **Grewenig, Claus**
Reform des Urheberrechts aus Sicht des privaten Rundfunks
ZUM 2015, 462 (Heft 6)

- **Grünberger, Michael**
Bedarf es einer Harmonisierung der Verwertungsrechte und Schranken?
ZUM 2015, 273 (Heft 4)

- **Grünberger, Michael**
Urheberrecht in der wissensbasierten Gesellschaft – Anmerkung zum Urteil des EuGH vom 11.9.2014, C-117/13 – Technische Universität Darmstadt/Eugen Ulmer KG
GRP 2015, 91 (Heft 2)

- **Grützmacher, Malte**
Die juristische Beurteilung von DRM-Maßnahmen und Sperrungen im Rahmen verschiedener Lizenzmodelle – Teil 1
ITRB 2015, 120 (Heft 5)

- **Grützmacher, Malte**
Die juristische Beurteilung von DRM-Maßnahmen und Sperrungen im Rahmen verschiedener Lizenzmodelle – Teil 2
ITRB 2015, 141 (Heft 6)

- **Hesse, Albrecht**
Reform des Urheberrechts aus Sicht des öffentlich-rechtlichen Rundfunks
ZUM 2015, 460 (Heft 6)

- **Hoene, Verena**
Filesharing – Ein Überblick
IPRB 2015, 145 (Heft 6)

- **Houareau, René**
Reform des Urheberrechts aus Sicht der Musikproduzenten – Keine »einfachen« Lösungen für komplexe Wirtschaftsfragen
ZUM 2015, 469 (Heft 6)

- **Kasten, Jürgen**
Reform des Urheberrechts aus Sicht der Regisseure Vom Suchen und Finden der angemessenen Vergütung – Mindesthonorar, tarifvertraglicher Vorrang und andere Probleme urheberrechtlicher Praxis
ZUM 2015, 479 (Heft 6)

- **Kaumanns, Peter**
Bildnisveröffentlichung von Arbeitnehmern in Werbevideos – Anm. zu BAG v. 11.12.2014 8 AZR 1010/13
ITRB 2015, 133 (Heft 6)

- **Klass, Nadine**
Werkgenuss und Werknutzung in der digitalen Welt: Bedarf es einer Harmonisierung des Urheberpersönlichkeitsrechts?
ZUM 2015, 290 (Heft 4)
- **Klett, Alexander R/Schlüter, Kathrin**
Anm. zu EuGH Rs. C-463/12 - Anforderungen an gerechten Ausgleich bei Abgaben auf Mobilfunk-Speicherkarten
K&R 2015, 317 (Heft 5)
- **Limper, Josef**
GEMA: Schiedsstellenverfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt
IPRB 2015, 117 (Heft 5)
- **Mantz, Reto/Sassenberg, Thomas**
Die Neuregelung der Störerhaftung für öffentliche WLANs – Eine Analyse des TMG-RefE v. 11.3.2015
CR 2015, 298 (Heft 5)
- **Müller, Stefan**
Anmerkung zu EUGH, Urteil vom 5. März 2015 – C-463/12 – Copydan gegen Nokia
ZUM 2015, 389 (Heft 5)
- **Ohly, Ansgar**
Die Verantwortlichkeit von Intermediären
ZUM 2015, 308 (Heft 4)
- **Pech, Sebastian**
Werkgenuss und Werknutzung in der digitalen Welt
ZUM 2015, 319 (Heft 4)
- **Pech, Sebastian**
Urhebervertragsrecht in der Reform – Erste Entwürfe und Reaktionen
Diskussionsbericht zur gleichnamigen Arbeitssitzung des Instituts für Urheber- und Medienrecht, München, am 20.3.2015
ZUM 2015, 474 (Heft 6)

- **Peifer, Karl-Nikolaus**
Urhebervertragsrecht in der Reform: Der Kölner Entwurf
ZUM 2015, 437 (Heft 6)
- **Peukert, Alexander**
„Copydan/Nokia“ und die Zukunft des gesetzlichen Vergütungsanspruchs für die digitale Privatkopie
GRUR 2015, 452 (Heft 5)
- **Pfennig, Gerhard**
Urhebervertragsrecht in der Reform: Der Entwurf der Initiative Urheberrecht
ZUM 2015, 443 (Heft 6)
- **Pießkalla, Michael**
Lizenzpflichtige Kabelweitersendung nach § 20 UrhG innerhalb von Wohnungseigentümergeinschaften? Anmerkung zu OLG München, Urteil vom 11. September 2014 – 6 U 2619/13; zugleich Erwidern auf von Frentz/Masch, *ZUM 2015, 126 ZUM 2015, 361 (Heft 5)*
- **Podszun, Rupprecht**
Theater vor Gericht - Suhrkamp-Verlag gegen Bayerisches Staatsschauspiel - Eine Prozessbeobachtung
K&R 2015, 287 (Heft 4)
- **Poll, Günter**
Urheberrechtsverletzung durch Weiterleitung von Rundfunk- und TV-Sendungen in Wohnanlagen?
K&R 2015, 301 (Heft 5)
- **Reinauer, Alexandra**
Einbindung fremder Werke durch Framing
MDR 2015, 252 (Heft 5)
- **Reinholz, Fabian**
Tickern aus dem Stadion
IPRB 2015, 86 (Heft 4)

- **Rössel, Markus**
Keine Haftung bei individuellem werkseitigem WLAN-Passwort – zugleich Anm. zu AG Hamburg v. 09.01.2015 36a C 40/14
ITRB 2015, 90 (Heft 4)
- **Rössel, Markus**
Unzulässige Nutzung eines Computerspiels zur Entwicklung einer Automatisierungssoftware – gleichzeitig Anm. OLG Dresden v. 20.01.2015 14 U 1127/14
ITRB 2015, 87 (Heft 4)
- **Rössel, Markus**
Privatkopieabgabe für Speicherkarten – Anm. zu EuGH v. 05.03.2015 Rs. C-463/12
ITRB 2015, 107 (Heft 5)
- **Schwartz, Ira M.**
Copyright Issues in 3D Printing – Exploring the copyright limits to a new phenomenon
CRi 2015, 44 (Heft 2)
- **Schwarz, Mathias**
Reform des Urhebervertragsrechts aus Sicht der Filmproduzenten
ZUM 2015, 466 (Heft 6)
- **Senn, Mischa**
Wie aus einer Fotografie ein Bild wird
Sic! 2015, 137 (Heft 3)
- **Söbbing, Thomas**
Nutzungsrechteübertragung bei ASP und SaaS
ITRB 2015, 147
- **Soppe, Martin**
Reform des Urhebervertragsrechts aus Sicht der Presseverleger
ZUM 2015, 457 (Heft 6)
- **Sprang, Christian**
Reform des Urhebervertragsrechts aus Sicht der Buchverleger
ZUM 2015, 451 (Heft 6)
- **Steiner, Thomas**
Moderne Urheberrechtsschranken für Bibliotheken
Zusätzliche Aspekte des «Bibliothekslieferdienst»- Urteils des Bundesgerichts
Sic! 2015, 227 (Heft 4)
- **Visser, Dirk**
The Open Access provision in Dutch copyright contract law
GRUR Int. 2015, 534 (Heft 6)
- **Volkman, Christian**
Freies WLAN für einen Cappuccino
K&R 2015, 289 (Heft 5)
- **Volkman, Christian**
Aktuelle Entwicklungen in der Providerhaftung im Jahr 2014
K&R 2015, 367 (Heft 6)
- **von Becker, Bernhard**
Die entstellende Parodie
GRUR 2015, 336 (Heft 4)
- **von Ungern-Sternberg, Joachim**
Verwendungen des Werkes in veränderter Gestalt im Lichte des Unionsrechts
GRUR 2015, 533
- **Wandtke, Artur-Axel**
Reform des Urhebervertragsrechts aus Sicht der ausübenden Künstler
ZUM 2015, 488 (Heft 6)
- **Wang, Ji**
Development of Hosting ISPs' Secondary Liability for Primary Copyright Infringement in China – As Compared to the US and German Routes
IIC 2015, 275 (Heft 3)

II. MARKEN- UND KENNZEICHENRECHT

• **Assaf, Katya**

Der Zauber der Marke: ein anthropologischer Blick auf das Markenrecht – zugleich ein Vergleich mit dem US-amerikanischen Recht-GRUR Int. 2015, 426 (Heft 5)

• **Büscher, Wolfgang**

Die „Specsavers“-Entscheidung im Kontext des nationalen und EU-Markenrechts
GRUR 2015, 305 (Heft 4)

• **Bugdahl, Volker**

Haarmonisch bis hairlich kreativ – Dienstleistungen eines Friseurs
MarkenR 2015, 184 (Heft 4)

• **Czernik, Ilja**

Die dekorative Verwendung von Marken im Textilbereich
IPRB 2015, 141 (Heft 6)

• **Dück, Hermann**

Markenrechtlicher Schutz des DFB-Adlers
GRUR 2015, 546 (Heft 6)

• **Eckel, Philipp**

Markenrechtliche Zulässigkeit vergleichender Werbung in Deutschland und Großbritannien
GRUR Int. 2015, 438 (Heft 5)

• **Fammler, Michael/Hecht, Markus**

Der Handel mit Legacy-IP-Adressen
Untersuchung der Rechtsverhältnisse an IPv4-Adressen
MMR 2015, 220 (Heft 4)

• **Fhirma, Illanah/Denvir Catrina**

An Empirical Analysis of the Likelihood of Confusion Factors in European Trade Mark Law
IIC 2015, 310 (Heft 3)

• **Heil, Ulf**

Erstbegehungsgefahr durch Ausstellen auf internationaler Fachmesse
WRP 2015, 688 (Heft 6)

• **Jung, Ingo/Renvert, Andrea**

Schutzumfang und Durchsetzung von Rechten aus der abstrakten Farbmarke
IPRB 2015, 109 (Heft 5)

• **Klein, Peter Johannes**

Der Einwand der „Wiederholungsmarke“ vor dem HABM
GRUR Int. 2015, 539 (Heft 6)

• **Lehmann, Philipp**

3D-Druck und Marken - Markenrechtsverletzungen durch Personal Manufacturing
MarkenR 2015, 146 (Heft 3)

• **Loschelder, Michael**

Zum Rechtsschutz der geografischen Herkunftsangabe
MarkenR 2015, 225 (Heft 5)

• **Nestler, Anke**

„Übliche Markenlizenzraten“ - die Suche nach belastbaren Quellen für einen angemessenen Wert
BB 2015, 811 (Heft 14)

• **Quaedvlieg, Anton**

The ECJ's „Specsavers“ decision and its relation to the registration requirement in trade mark law
GRUR 2015, 314 (Heft 4)

• **Rieken, Christoph**

Zum Schutz olympischer Bezeichnungen nach BGH Entscheidung „Olympia-Rabatt“ (I ZR 131/13)
MarkenR 2015, 173 (Heft 4)

• **Seelig, Geert Johann/Brecht, Constantin**

Entwicklung und Umsetzung einer Marken-Anmeldestrategie
IPRB 2015, 82 (Heft 4); 105 (Heft 5) & 135 (Heft 6)

• **Sosnitza, Olaf**

Der Rote Bulle als Paukenschlag – Der EuGH schafft ein markenrechtliches Vorbenutzungsrecht
MarkenR 2015, 133 (Heft 4)

• **Töbelmann, Valeska**

:-) @ ME – Der Schutz von Emoticons als Marken
MarkenR 2015, 178 (Heft 4)

III. LAUTERKEITSRECHT

• **Berlit, Wolfgang**

Erstbegehungsgefahr bei Messepräsentation – gleichzeitig Anm. zu BGH GRUR 2015, 603 – „Keksstangen“
LMK 2015, 369230 (Heft 5)

• **Dück, Hermann**

Deskriptiv vs. normativ – Zum Beurteilungsmaßstab bei „Made in Germany“
WRP 2015, 695 (Heft 6)

• **Groh, Dennis**

Plädoyer für ein flankierendes Behördenmodell bei der Bekämpfung unerwünschter E-Mail-Werbung
GRUR 2015, 551 (Heft 6)

• **Henning-Bodewig, Frauke**

Lauterkeit im B2B-Verhältnis – „anständige Marktgepflogenheiten“, nicht „fachliche Sorgfalt“!
GRUR Int. 2015, 529 (Heft 6)

• **Henning-Bodewig, Frauke**

Tagungsbericht „A Common European Law of Unfair Competition – Europeanization and Integration. From harmonizing Misleading Advertising to Unfair Commercial Practices“, Kopenhagen, 30.1.2015
GRUR Int. 2015, 334 (Heft 4)

• **Henning-Bodewig, Frauke**

Enforcement im deutschen und europäischen Lauterkeitsrecht
WRP 2015, 667 (Heft 6)

• **Hetmank, Sven**

Im Korsett der UGP-Richtlinie
GRUR 2015, 323 (Heft 4)

• **Kaeding, Nadja**

Der Beitrag des Lauterkeitsrechts zur Corporate Social Responsibility (CSR)
Sic! 2015, 207 (Heft 4)

• **Kirchhoff, Wolfgang**

Die UWG-Novelle 2015 – nur Kodifizierung der Rechtsprechung oder substantiell Neues?
WRP 2015, 659 (Heft 6)

• **Laoutoumai, Sebastian/Schwarz, Christian**

Bestätigungs-E-Mail als unzulässige Werbung – Anm. zu AG Pan-kow/Weißensee v. 16.12.2014 101 C 1005/14
ITRB 2015, 91 (Heft 4)

• **Laoutoumai, Sebastian/Sanli, Orcun**

Der Einwand der „unclean hands“ im Wettbewerbsverfahren
IPRB 2015, 89 (Heft 4)

• **McGuire, Mary-Rose**

Know-how: Stiefkind, Störenfried oder Sorgenkind?
GRUR 2015, 424 (Heft 5)

• **Ruess, Peter**

Alles Quark? Gedanken zu „Monsterbacke II“
WRP 2015, 559 (Heft 5)

• **Sack, Rolf**

Produktnachahmung und betriebliche Herkunftstäuschung nach § 4 Nr. 9 Buchst. a UWG
GRUR 2015, 442 (Heft 5)

• **Sack, Rolf**

Die Erheblichkeitsklauseln der UGP-RL 2005/29/EG und die UWG-Novelle
WRP 2015, 663 (Heft 6)

- **Sosnitzka, Olaf**

Der Regierungsentwurf zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb
GRUR 2015, 318 (Heft 4)

- **Vogt, Aegidius**

Unzulässiger Verweis auf Internet bei Print-Blickfangwerbung – Anm. zu OLG Bamberg v. 18.02.2015 3 U 210/14
ITRB 2015, 134 (Heft 6)

- **Vogt, Aegidius**

Zulässiges Kopplungsangebot für Smartphone - Anm. zu OLG Celle v. 27.11.2014 13 U 89/14
ITRB 2015, 89 (Heft 4)

IV. PATENT- UND GEBRAUCHSMUSTERRECHT

- **Badke, Bradford J./De, Sona/ Kirchhoffer Natalie**

A Practioner's Guide to Obtaining U.S. Discovery in Aid of German Patent Litigation
Mitt. 2015, 215 (Heft 5)

- **Blöchle, Daniel/Menninger, Jutta**

The Patent Box – tax regimes in Europe
Mitt. 2015, 166 (Heft 4)

- **Bornhäuser, Matthias**

Zur einstweiligen Einstellung der Zwangsvollstreckung im Patentverletzungsverfahren nach erstinstanzlicher Vernichtung des Klagepatents
GRUR 2015, 331 (Heft 4)

- **Cantry, Thomas/Swanson, Erik**

Aktuelles aus den USA
Mitt. 2015, 206 (Heft 5)

- **Cupitt, Phillip L./ Thayer, Linda J.**

A Comparison of the Patentability of Software in the United States and Europe – The key differences and a negative trend for computer-implemented inventions
Cri 2015, 77 (Heft 3)

- **Deichfuß, Hermann**

Rechtsdurchsetzung unter Wahrung der Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen
GRUR 2015, 436 (Heft 5)

- **Gampp, Markus/ Fronius, Friederike Maria**

Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit der gesonderten Nichtigkeitsklage passiver Streitgenossen – Zugleich Besprechung von BGH Mitt. 2014, 322 – Proteintrennung
Mitt. 2015, 160 (Heft 4)

- **Gruber, Joachim**

Das Einheitliche Patentgericht: vorlagebefugt kraft eines völkerrechtlichen Vertrags?
GRUR Int. 2015, 323 (Heft 4)

- **Guex, Dominique**

Les paiements inversés entre fabricants de médicaments originaux et génériques: récents développements aux États-Unis et dans l'Union européenne et situation en Suisse, à la croisée du droit de la concurrence et du droit des brevets
Sic! 2015, (Heft 6)

- **Kopacek, Ingrid/ Morawek, Wolfgang**

Aus der Rechtsprechung des BPatG im Jahr 2014
GRUR 2015, 513 (Heft 6)

- **Kortge, Regina/ Mittenberger-Huber, Ariane**

Aus der Rechtsprechung des BPatG im Jahr 2014
GRUR 2015, 409 (Heft 5)

- **Mondini Andrea/Meier Raphael**

Patentübertragungsklagen vor internationalen Schiedsgerichten mit Sitz in der Schweiz und die Aussetzung des Patenterteilungsverfahrens
Sic! 2015, 289 (Heft 5)

- **Mei, Gang**

Interlocutory Injunctions in IP Infringement Actions in England and Wales and in Ireland – American Cyanamid Revisited
IIC 2015, 175 (Heft 2)

- **Nieder, Michael**

Zulassung nationaler Torpedos durch Artikel 83 EPGÜ?
Mitt. 2015, 97 (Heft 3)

- **Penny, Daril**

Software on the Go – IP Protection for Mobile Apps – How patent rights may provide suitable protection for mobile apps
Cri 2015, 33 (Heft 2)

- **Schmid-Dreyer, Michael/ Waitzhofer Frank**

Aktuelle Entwicklungen im Bereich der mittelbaren Patentverletzung ausgehend von der Entscheidung „Nespresso“
Mitt. 2015, 101 (Heft 3)

- **Schovsbo, Jens/Riis, Thomas/ Salung Petersen, Clement**

The Unified Patent Court: Pros and Cons of Specialization – Is There a Light at the End of the Tunnel (Vision)?
IIC 2015, 271 (Heft 2)

- **Stadler, Michael**

Das Technizitätserfordernis in der österreichischen Rechtsprechung
Mitt. 2015, 165 (Heft 4)

- **Tilmann, Winfried**

Glücklich im Hafen: das Einheitspatent
GRUR 2015, 527 (Heft 6)

- **Trimborn, Michael**

Aktuelle Entwicklungen im Arbeitnehmererfindungsrecht – Aktuelles zu Rechteabkaufvereinbarungen, Pauschalvergütungssystemen und

Erfindungsrichtlinien in Mittelstand und (internationalen) Konzernen – Teil 1

Mitt. 2015, 116 (Heft 3)

- **Walder-Hartmann, Lorenz**

Die unentrinnbare Falle – (k)ein Importschlager?
Mitt. 2015, 149 (Heft 4)

- **Wohlmuth, Johannes**

Änderungen bei gerichtlichen Zuständigkeiten in grenzübergreifenden europäischen Patentverletzungsfällen
Sic! 2015, 299 (Heft 5)

- **Wuttke, Tobias**

Das deutsche Gebrauchsmuster – eine Waffe?
Mitt. 2015, 110 (Heft 3)

- **Xu, Fangming**

Added Subject-Matter in Chinese and European Patent Law
IIC 2015, 155 (Heft 2)

V. KARTELLRECHT

- **Arai, Koki**

Indirect Evidence in Japanese Cartel Control
IIC 2015, 340 (Heft 3)

- **Böni, Franz/Rübsaamen, Julian**

Nicht kontrollierende Minderheitsbeteiligungen im europäischen Kartellrecht
Sic! 2015, 216 (Heft 4)

- **Braun, Dominik/ Kellerbauer, Manuel**

Das Konzept der gesamtschuldnerischen Verantwortlichkeit von Konzerngesellschaften bei Zuwiderhandlungen gegen das EU-Wettbewerbsrecht – Teil 1 und Teil 2
NZKart 2015, 175 (Heft 4)
NZKart 2015, 211 (Heft 5)

- **Bürger, Christian**
Unternehmensinterne Aufteilung einer Geldbuße der Kommission - Zugleich Anmerkung zu BGH, Urt. v. 18.11.2014, KZR 15/12 - Calciumcarbid-Kartell II (WuW EU-R 4559, in diesem Heft)
WuW 2015, 348 (Heft 4)
- **Eckert, Ralf/Wisser, Claudia**
Maut fürs Laufen
WuW 2015, 480 (Heft 5)
- **Eufinger, Alexander**
Zur Mitbenutzung von Kabelkanalanlagen eines Telekommunikationsnetzbetreibers
K&R 2015, 309 (Heft 5)
- **Fest Timo**
Cartel Damage Claims - Zur Forderungseinziehung durch Inkassogesellschaften
WM 2015, 705 (Heft 15)
- **Fiebig, Dietmar**
Die bezweckte Wettbewerbsbeschränkung in der jüngeren Anwendungspraxis von Kommission und europäischen Gerichten
WuW 2015, 462 (Heft 5)
- **Frank, Niels**
Die wettbewerbliche Nähe in der Analyse unilateraler Effekte - bisherige Entscheidungspraxis, ökonomische Bedeutung und künftige Entwicklung in Deutschland
WuW 2015, 369 (Heft 4)
- **Haucap, Justus/Heimeshoff, Ulrich/Thorwarth, Susanne/Wey, Christian**
Die Sektoruntersuchung des Bundeskartellamts zur Nachfragemacht im Lebensmitteleinzelhandel
WuW 2015, 605 (Heft 6)
- **Haus, Florian C./Heitzer, Isabelle**
Kartellrecht gegen (Sport-) Schiedsgerichtsbarkeit - 1:0 Zum

Urteil des OLG München in der Sache Claudia Pechstein
NZKart 2015, 181 (Heft 4)

- **Heinrich, Helge/Jakobs, Moritz**
Die Umsatzberechnung unter der De-minimis-Klausel der deutschen Fusionskontrolle nach der 8. GWB-Novelle
WuW 2015, 489 (Heft 5)
- **Höppner, Thomas/Grabenschroer, Jan Felix**
Marktabgrenzung bei mehrseitigen Märkten am Beispiel der Internet-suche
NZKart 2015, 162 (Heft 4)
- **Kellerbauer, Manuel**
Die Bedeutung des „as efficient competitor“ bei der Feststellung von Verstößen gegen Art. AEUV Artikel 102 AEUV
EuZW 2015, 261 (Heft 7)
- **Klaus, Ingo/Hack, Sebastian**
Akteneinsichtsrechte Dritter in Verfahrensakten der EU-Kommission - zugleich Kurzkomentar zu EuG Urteil vom 12.05.2015 - t-623/13 UAHE/Kommission
DB 2015, 1335 (Heft 23)
- **Kühne, Armin/Woitz, Steffen**
Die neue EU-Kartellschadensersatzrichtlinie: „Follow-on“-Klagen auf Schadensersatz werden gefährlicher
DB 2015, 1028 (Heft 18)
- **Lemberg, Nils H./Meyer Matti**
Chancen und Schikanen für den Wettbewerb auf den Briefmärkten - Zum Urteil des EuGH vom 11. Februar 2015 - Rs. C-340/13
N&R 2015, 103 (Heft 2)

- **Lettl, Tobias**
Kartellschadensersatz nach der Richtlinie 2014/104/EU und deutsches Kartellrecht
WRP 2015, 537 (Heft 5)
- **Lettl, Tobias**
Rechtsprechungsübersicht zum Kartellrecht 2014
WRP 2015, 674 (Heft 6)
- **Lettl, Tobias**
Bezwecken einer Wettbewerbsbeschränkung nach Art. 101 Abs. 1 AEUV, § 1 GWB am Beispiel von Tarifmaßnahmen zwischen Banken zu einem Kartenzahlungssystem - zugleich Besprechung von EuGH, Urt. vom 11.9.2014, C-67/13 P - CB/Kommission = WM 2015, 368
WM 2015, 1037 (Heft 22)
- **Li, Tao**
Aufsicht über Missbrauch marktbeherrschender Stellung in China: Anmerkung zu der Entscheidung NDRC v. Qualcomm
GRUR Int. 2015, 444 (Heft 5)
- **Linsmeier, Petra/Mächtle, Cathrin**
Abwerbverbote und Kartellrecht
NZKart 2015, 258 (Heft 6)
- **Lotze, Andreas/Smolinski, Sebastian**
Entschärfung der Organhaftung für kartellrechtliche Unternehmensgeldbußen
NZKart 2015, 254 (Heft 6)
- **Lotze, Andreas/Smolinski, Sebastian**
Zum Akteneinsichtsrecht Dritter nach Abschluss von Verpflichtungszusagen
Anmerkung zu OLG Frankfurt, Beschl. v. 4.9.2014, 11 W 3/14 (Kart) - Akteneinsichtsrecht (WuW DE-R 4505)
WuW 2015, 494 (Heft 5)

- **Meinhold-Heerlein, Dirk/Engelhoven, Philipp**
Kartellrechtswidrigkeit der Bestpreisklauseln von HRS - Anmerkung zu OLG Düsseldorf v. 9.1.2015 - VI-Kart 1/14(V)
EWiR 2015, 293 (Heft 9)
- **Meinrad, Dreher**
Zum Ausgleich zwischen den Gesamtschuldnern (innerhalb eines Konzerns) einer Kartell-Geldbuße - Anmerkung zu BGH v. 18.11.2014 - KZR 15/12 - Calciumcarbid-Kartell II
EWiR 2015, 231 (Heft 7)
- **Metzlaff, Karsten**
E-Commerce in Franchise- und anderen Vertriebssystemen - zulässiger Vertriebskanal oder vertragswidrige Konkurrenz durch den Franchisegeber?
BB 2015, 1347 (Heft 23)
- **Mohr, Jochen**
Die neue Freiflächenausschreibungsverordnung
N&R 2015, 76 (Heft 2)
- **Molestina, Julia/Picht, Peter**
Conditional Rebate Schemes and the More Economic Approach: Back to the Future?
IIC 2015, 203 (Heft 2)
- **Montag, Frank/Wilks, Mary**
EU merger review of the acquisition of non-controlling minority shareholdings: where to now?
ZWeR 2015, 69 (Heft 2)
- **Pichler, Philipp/Klar, Manuel**
Rechtliche Rahmenbedingungen für kartellrechtliche Settlements in Deutschland - insbesondere Reichweite der Übertragbarkeit strafprozessualer Vorgaben für Verständigungen
NZKart 2015, 217 (Heft 5)

- **Pohlmann, Petra**
Verjährung nach der EU-Richtlinie 2014/104 zum Kartellschadensersatz
WRP 2015, 546 (Heft 5)
- **Reichert, Roland/Walther, Bianca**
Die besonderen Regelungen für Kronzeugen im Rahmen der Richtlinie 2014/104/EU
GRP 2015, 120 (Heft 3)
- **Rössel, Markus**
Kartellrechtswidrige Bestpreisklausel – Anm. zu OLG Düsseldorf v. 09.01.2015 VI-Kart. 1/14(V)
ITRB 2015, 109 (Heft 5)
- **Scheffler, Arndt**
Die Bindungswirkung kartellbehördlicher Entscheidungen im Schadensersatzprozess in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte
NZKart 2015, 223 (Heft 5)
- **Schlimpert, Denis**
„Verstärkte Kooperation“ für mehr Wettbewerb – Französische, italienische und schwedische Wettbewerbsbehörden nehmen Verpflichtungszusagen von Booking an
ZWeR 2015, 134 (Heft 2)
- **Schnelle, Ulrich**
Die Aufteilung von Bußgeldern im Konzern
WuW 2015, 332 (Heft 4)
- **Sensburg, Patrick Ernst**
Europäische Union versus Google: Welche politischen Chancen bietet das Verfahren?
EuZW 2015, 369 (Heft 10)
- **Söbbing, Thomas**
Neue kartellrechtliche EU-Regelungen für Lizenzverträge
ITRB 2015, 105 (Heft 5)
- **Tamke, Maren**
Kartellrechtliche Beurteilung der Bestpreisklauseln von Internetplattformen
WuW 2015, 594 (Heft 6)
- **Thole, Christoph**
Die Prozessfinanzierung bei Kartellschadensersatzklagen – Lehren aus dem Fall CDC/Zementkartell
Zugleich Besprechung OLG Düsseldorf v. 18. 2. 2015 – VI-U (Kart) 3/14
ZWeR 2015, 93 (Heft 2)
- **Timke, Jan**
Die Patentierbarkeit parthenogenetischer Stammzellen nach der RL 98/44/EG – zugleich Besprechung von EuGH, Urt. v. 18.12.2014 – C-364/13
GRUR Int. 2015, 319 (Heft 4)
- **von Schreitter, Florian**
Zusammenschlüsse „unter dem Radar“: Zur Verfolgungsverjährung bei Verstößen gegen das Vollzugsverbot der deutschen Fusionskontrolle
ZWeR 2015, 118 (Heft 2)
- **Walter, Mareike**
Die „besten Preise“ im Fokus – Renaissance von Meistbegünstigungsklauseln im Internet im Licht des deutschen und europäischen Kartellrechts
ZWeR 2015, 157 (Heft 2)
- **Weber, Rolf H./Volz, Stephanie**
Kartellrechtlicher Handlungsbedarf im Lichte potenzieller Meinungsmacht von Suchmaschinen
WuW 2015, 356 (Heft 4)

- **Werkmeister, Christoph/Post, Dana/Dietrich, Fabian**
Net Neutrality 2.0 – The New US Approach and the Evolving EU Single Market Regulation – Moving Towards Neutral Networks in the US and the EU?
CRi 2015, 71 (Heft 3)
- **Werner, Philipp/Frey, Tobias**
Akteneinsicht in Kartellverfahren und Vertraulichkeit von Angaben in Kartellrechtsentscheidungen
DB 2015, 971 (Heft 17)
- **Wernicke, Stephan**
Die gewandelte Bedeutung des Art. AEUV Artikel 106 AEUV : Aus den Apokryphen zum Kanon der Wirtschaftsverfassung
EuZW 2015, 281 (Heft 7)
- **Wessing, Jürgen/Hiéramente, Mayeul**
Akteneinsichtsrecht und Aktenweiteregabe durch die Verteidigung im Kartellverfahren
NZKart 2015, 168 (Heft 4)
- **Wied, Daniel**
Entscheidungen im M&A-Umfeld durch US-Gerichte
RIW 2015, 326 (Heft 6)
- **Baudenbacher, Carl/Haas, Theresa**
Webseiten als dauerhafte Datenträger
GRUR Int. 2015, 519 (Heft 6)
- **Behrens, Peter**
Das Verhältnis von Marktbeherrschung und Wettbewerbsbeschränkung in der Fusionskontrolle
EuZW 2015, 224 (Heft 7)
- **Boehme-Neßler, Volker**
Zwei Welten? Big Data und Datenschutz
UFITA 2015, 19 (Heft 1)
- **Bretthauer, Sebastian/Krempel, Erik/Birnstill, Pascal**
Intelligente Videoüberwachung in Kranken- und Pflegeeinrichtungen von morgen
CR 2015, 239 (Heft 4)
- **Brown, Neil**
Law, Jurisdiction and the Digital Nomad – Why we need more appropriate mechanisms for determining sovereignty over disputes
CRi 2015, 38 (Heft 2)
- **Brüggemann, Sebastian,**
Netzneutralität – Aktuelle Entwicklungen in Europa, Deutschland und den USA
CR 2015, 361 (Heft 6)
- **Druschel, Johannes/Oehmichen, Mike**
Digitaler Wandel 3.0? Anregungen aus Verbrauchersicht – Teil II
CR 2015, 233 (Heft 4)
- **Engel, Ruben**
„BILDPlus“, „SZ plus“ & Co. vor dem Aus?
IPRB 2015, 92 (Heft 4)
- **Eichelberger, Jan**
Dokumentenzugang zu Schriftsätzen aus EU-Vertragsverletzungsverfahren
K&R 2015, 249 (Heft 4)

VI. SONSTIGES

- **Altmann, Sebastian**
Aktuelles Marken- und Wettbewerbsrecht: Tagungsbericht vom „13. Kölner Symposium zum Marken- und Wettbewerbsrecht“ 2015
MarkenR 2015, 234 (Heft 5)
- **Ann, Christoph**
„Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule“ als Zugangsvoraussetzung für den Beruf des Patentanwalts
Mitt. 2015, 197 (Heft 5)

- **Gerhard, Torsten**
Vereinbarkeit einer Verbandsklage im Datenschutzrecht mit Unionsrecht
CR 2015, 338 (Heft 5)
- **Grünberger, Michael/ Podszun, Michael**
Die Entwicklung des Immaterialgüterrechts im Recht der Europäischen Union in den Jahren 2013/14 – Teil 2
GPR 2015, 79 (Heft 2)
- **Haberstumpf, Helmut**
Verkauf immaterieller Güter
NJOZ 2015, 793 (Heft 22)
- **Hartmann, Fabian**
Der Nachtragsanspruch – Störerhaftung der Presse infolge zulässiger Verdachtsberichtserstattung – Anmerkung zu BGH v. 18.11.2014 – VI ZR 76/14
AFR 2015, 106 (Heft 2)
- **Höch, Dominik**
Weißer Rauch aus Straßburg - keine Lizenzgebühr für Werbung mit Prominenten-Namen
K&R 2015, 230 (Heft 4)
- **Krämer, Rike/Märten, Judith Janna**
Der Dialog der Gerichte – die Fortentwicklung des Persönlichkeitsschutzes im europäischen Mehrebenenrechtsverbund
EuR 2015, 169 (Heft 2)
- **Lüdemann, Volker/Konar, Selma**
Die Überwachung von Stromgroßhandelsmarkt und Emissionshandelsmarkt
ZNER 2015, 81 (Heft 2)
- **Mankowski, Peter**
Wettbewerbsrechtliche strafbewehrte Unterlassungserklärung und internationale Gerichtsstandsvereinbarung
WRP 2015, 554 (Heft 5)
- **Meiring, Wayne**
Overview of the latest developments in African Intellectual Property Law
GRUR Int. 2015, 549 (Heft 6)
- **Nordemann, Jan Bernd/Rüberg, Michael/Schaefer, Martin**
3D-Druck als Herausforderung für die Immaterialgüterrechte
NJW 2015, 1265 (Heft 18)
- **Podszun, Rupprecht**
Open Government Data und Wettbewerb – kartell- und lauterkeitsrechtliche Aspekte der Bereitstellung öffentlicher Daten am Beispiel der Schweizer OGD-Strategie
GRUR Int. 2015, 327 (Heft 4)
- **Redeker, Sandra Sophia**
Einheitlicher Geheimnisschutz in Europa (Teil 1)
WRP 2015, 681 (Heft 6)
- **Sassenberg, Thomas/Mantz, Reto**
Werbung, Vertragsbedingungen und Datenschutz
K&R 2015, 292 (Heft 5)
- **Schuster, Fabian/Hunziger, Sven**
Vor- und nachvertragliche Pflichten beim IT-Vertrag – Teil I: vorvertragliche Beratungspflichten
CR 2015, 209 (Heft 4)
- **Schuster, Fabian/Hunziger, Sven**
Vor- und nachvertragliche Pflichten beim IT-Vertrag – Teil II: nachvertragliche Beratungspflichten
CR 2015, 277 (Heft 5)
- **Sörup, Thorsten**
Routerzwang adé? – Referentenentwurf zur Endgerätewahlfreiheit
CR 2015, 217 (Heft 4)

- **Stollwerk, Christoph**
Struktur und Dogmatik der Wahrnehmung berechtigter Interessen als Schranke des Persönlichkeitsrechtes
UFITA 2015, 89 (Heft 1)
- **Will, Martin**
Endlich wettbewerbsrechtliche Rechtssicherheit für gebundene Versicherungsvertreter? – Dogmatische Grundlagen und praktische Handhabbarkeit der BGH-Kriterien für ausnahmsweise zulässige Ventilklauseln
WM 2015, 597 (Heft 13)

VII. AUSGEWERTETE ZEITSCHRIFTEN

In Klammern werden die jeweils ausgewerteten Zeitschriften aufgezeigt

- AFR** Archiv für Presserecht (Heft 02/2015)
- BB** Betriebs-Berater (Heft 13 bis 20/2015)
- CR** Computer und Recht (Heft 04 bis 06/2015)
- CRi** Computer law review international (02 und 3/2015)
- DB** Der Betrieb (Heft 12 bis 24/2015)
- EuR** (Heft 02/2015)
- EuZW** Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Heft 06 bis 10/2015)
- EWiR** Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht – Kurzkomentare (Heft 07 bis 11/2015)
- EWS** Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (-)
- GPR** Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht (Heft 02 und 03/2015)
- GRUR** Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Heft 04 bis 06/2015)
- GRUR Int.** Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil (Heft 04 bis 06/2015)
- GRUR-RR** Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Rechtsprechungs-Report (Heft 04 bis 06/2015)
- IIC** International Review of Industrial Property and Copyright Law (Heft 02 und 03/2015)
- IPRB** Der IP-Rechtsberater (Heft 04/2015 bis 06/2015)
- ITRB** Der IT-Rechtsberater (Heft 04 bis 06/2015)
- JZ** Juristenzeitung (Heft 06 bis 11/2015)
- K&R** Kommunikation und Recht (Heft 04 bis 06/2015)
- LMK (Fachdienst Zivildienst)** (Ausgabe 03 bis 5/2015)
- MarkenR** Zeitschrift für deutsches, europäisches und internationales Markenrecht (Heft 03 bis 05/2015)
- MDR** Monatsschrift für Deutsches Recht (Heft 05 bis 010/2015)
- Mitt.** Mitteilungen der deutschen Patentanwälte (Heft 03 bis 05/2015)
- MMR** Multimedia und Recht (Heft 04 bis 06/2015)
- NJOZ** (Ausgabe 13/2015 bis 25/2015)
- NJW** Neue Juristische Wochenschrift (Heft 13/2015 bis 25/2015)
- N&R** Netzwirtschaften und Recht (Heft 02/2015)
- NZKart** Neue Zeitschrift für Kartellrecht (Heft 04 bis 06/2015)
- RiW** Recht der internationalen Wirtschaft (Heft 04 bis 06/2015)

- sic!** Zeitschrift für Immaterialgüter-, Informations- und Wettbewerbsrecht (Heft 03 bis 05/2015)
- UFITA** Archiv für Urheber- und Medienrecht (01/2015)
- WM** Wertpapiermitteilung (Heft 08/2015 bis 25/2015)
- WRP** Wettbewerb in Recht und Praxis (Heft 05 und 06/2015)
- WuB** Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (03 bis 06/2015)
- WuW** Wirtschaft und Wettbewerb (Heft 04/2015 bis 06/2015)
- ZEuP** Zeitschrift für Europäisches Privatrecht (Heft 02/2015)
- ZEuS** Zeitschrift für Europarechtliche Studien (Heft 01 und 02/2015)
- ZGE** Zeitschrift für Geistiges Eigentum (-)
- ZHR** Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht (Heft 02/2015 und 03/2015)
- ZIP** Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Heft 12 bis 25-26/2015)
- ZLR** Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht (Heft 02/2015)
- ZNER** Zeitschrift für Neues Energierecht (Heft 01 und 02/2014)
- ZUM** Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (Heft 04/2015 bis 06/2015)
- ZWeR** Zeitschrift für Wettbewerbsrecht (Heft 02/2015)

E. BEST OF IP

Die Autoren des gleichnamigen Romans und ihr Verlag meldeten das Wortzeichen „DIE WANDERHURE“ als Gemeinschaftsmarke für zahlreiche Waren und Dienstleistungen an. Das HABM verweigerte die Eintragung wegen Verstoßes gegen die guten Sitten (Art. 7 I lit. f GMV).

Die Vierte Beschwerdekammer setzte sich in ihrem – lesenswerten – Beschluss (v. 28.05.2015 – R 2889/2014-4) ausführlich mit der Geschichte der Wanderhure und dem heutigen Sprachgebrauch und auseinander und konnte keinen Sittenverstoß erkennen.

[5] Gemäß Artikel 7 (1) (f) GMV sind Marken zurückzuweisen, die gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen.

[6] Die Prüferin hat sich darauf beschränkt, das angeblich Vulgäre des zweiten Wortbestandteils zu betonen, ohne sich zu dessen erstem Wortbestandteil zu äußern.

[7] Zwar setzt Artikel 7 (1) (f) GMV nicht – wie Buchstabe (c) der Vorschrift – voraus, dass das Anmeldezeichen „ausschließlich“ aus entsprechend schutzunfähigen Angaben besteht, doch ist auch bei Artikel 7 (1) (f) GMV das Anmeldezeichen als Ganzes zu würdigen. Artikel 7 (1) (f) GMV erlaubt etwa nicht die Eintragung von Zeichen, die herabsetzend, diskriminierend, blasphemisch oder beleidigend sind, zu Straftaten oder zu Aufruhr aufrufen. Eine solche gegen die guten Sitten verstoßende Aussage muss sich jedenfalls aus dem semantischen Gehalt des Wortzeichens als Ganzes ergeben.

[8] Wie sich aus den von den Anmeldern vorgelegten Unterlagen (Presserevisionen etc.) ergibt, geht es in dem von den Anmeldern zu 2. und 3. verfassten Roman um eine eher jüngere Person weiblichen Geschlechts, die im 15. Jahrhundert ihre Dienstleistungen auf der Wanderschaft erbringt und schließlich diese auf dem vom Kaiser einberufenen Konzil zu Konstanz besorgt, wobei das relevante Publikum (nicht der vorliegenden Markenmeldung, sondern der betr. mittelalterlichen Dienstleistungsempfänger) aus Klerikern besteht. Der Leser des Romans wird mit der These konfrontiert, dass die wandernden Damen

besagter Art seinerzeit einen eigenen Berufsstand oder genauer eine spezialisierte Gruppe von Dienstleistungserbringerinnen waren. Dies ergab einen Millionen-Publikumserfolg, dessen markenrechtlicher Absicherung (in den einschlägigen Warenklassen, die Druckerzeugnisse, Filme und technische Mittel zu deren Verbreitung und Darstellung betreffen) die vorliegende Gemeinschaftsmarkenmeldung dienen soll.

[9] Es trifft zu, dass der breite Publikumerfolg des Buches und auch der Verfilmung belegen, dass die Öffentlichkeit an dem Inhalt des Buches – und erst recht nicht an dem Begriff, der dessen Titel darstellt – keinen Anstoß nimmt. Auch die Stadt Konstanz hat kein Problem damit, offiziell spezielle Wanderungen „auf den Spuren des Anmeldezeichens“ anzubieten (Anl. 10 zur Beschwerdebegründung). Regelmäßig sorgt der anmeldungsgemäße Begriff nicht etwa für Abscheu, sondern für Unterhaltung, so in der (der Förderung der Unzucht nicht verdächtigen) SWR-Sendung „Sag die Wahrheit“, in der die Anmelderin zu 2. mit der Behauptung „Ich bin die Wanderautorin“ auftrat, und auf der Fachtagung „Markenforum 2014“ in München, wo die Diskussion des in Rdn. 4 erwähnten Urteils des OLG Düsseldorf [Urt. v. 05.08.2014 – I-20 U 63/14 – Die schönsten Wanderwege der Wanderhure, die Red.] für ausgesprochene Heiterkeit sorgte.

[10] Im gegenwärtigen Sprachgebrauch existiert der Begriff „Wanderdienstleistungserbringerin“ nicht. Auch das in ihm beschriebene soziale Phänomen existiert in der Gegenwart nicht. Das Anmeldezeichen nimmt auf die versunkene Welt des Mittelalters Bezug, über die wir so wenig wissen, dass man über sie um so besser fantasieren kann.

[11] Die angefochtene Entscheidung vermischt die Erwähnung eines Phänomens mit dem Phänomen selbst. Sie eignet sich hervorragend zum Verbot von Krimis mit dem Wort „Mord“ im Titel, denn bekanntlich sind Morde gemäß § 211 des deutschen Strafgesetzbuchs ein Verbrechen, und es gibt nichts sittenwidrigeres als solche zu begehen, und sie eignet sich hervorragend, den Liedermacher Reinhard Mey dem Scheiterhaufen zu überantworten, weil mit dem Lied „Der Mörder war immer der Gärtner“ letztgenannter Berufsstand sittenwidrig verunglimpft worden sei. Kurz: Die angefochtene Entscheidung ver-

säumt die Unterscheidung von Fact und Fiction.

[12] Sittenwidrig ist ein als Gemeinschaftsmarke angemeldetes Wortzeichen – soweit Bezugnahmen zur Prostitution in Rede stehen, andere Fallgruppen wie die der Förderung des Terrorismus stehen hier nicht zur Diskussion – dann, wenn der Adressat der Ware, der das Anmeldezeichen auf oder im Zusammenhang mit dem Angebot und der Vermarktung dieser Ware liest, beleidigt oder herabgesetzt wird oder wenn Einzelpersonen oder Personengruppen – etwa in gemäß Artikel 3 des Grundgesetzes unzulässig verallgemeinernder Weise – diskriminiert oder der Lächerlichkeit preisgegeben werden. Maßgeblich ist das objektive Verständnis des Anmeldezeichens nach dem Empfängerhorizont. Im Rahmen des Abwägungsprozesses, den Artikel 7 (1) (f) GMV erfordert, ist das in Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention niedergelegte Recht auf freie Meinungsäußerung gebührend zu berücksichtigen (Große Beschwerdekammer, 6.7.2006, R 495/2005-G, „SCREW YOU“, § 15 bis 17). Eine laut Wörterbuch ordinäre Formulierung kann auch je nach Kontext lediglich scherzhaft gemeint sein (R 495/2005-G, § 26). Es geht um die Wertordnung des europäischen Rechts als einer Rechtsordnung, die die Grund- und Menschenrechte schützt, nicht um ein Sprachgesetzbuch zur Unterdrückung von Schimpfwörtern.

[13] Der bestimmte Artikel „DIE“ bezieht sich auf eine unbekannte, letztlich fiktive Person und nicht auf Adressaten der Waren. Der Begriff „WANDER-“ bezieht sich auf Phänomene, die der heutigen Mobilitätssituation nicht mehr entsprechen. Das Anmeldezeichen enthält keine semantische Aussage, die auf eine bestimmte Person oder Gruppe von Personen bezogen werden könnte. Sie fordert auch nicht zu einer bestimmten Handlung auf. Der Gesamtbegriff spricht niemand direkt an und beleidigt niemand (anders als in T-417/10 vom 9.3.2012 (dort § 23), wo direkt der Leser des Zeichens in beleidigender Form angesprochen wurde).

[14] Die Wanderdame darf also weiterwandern, und ihre Wanderwege können mit „wissenschaftlichen und Vermessungs-Instrumenten“ kartographiert, in „Loseblattsammlungen“ regelmäßig aktualisiert, mit „OCR-Zeichenerkennung“ auf bereitet,

in „Chat-Rooms“ breitgetreten und zur „sportlichen Aktivität“ erklärt werden, wobei die Kammer selbstverständlich davon ausgeht, dass mit den beanspruchten „Erziehungs“-Dienstleistungen solche der gemeinnützigen Sozialarbeit gemeint sind und nicht solche der Erziehung zur Prostitution.

F. IMPRESSUM

Impressum:

Herausgeber:

Prof. Dr. Volker M. Jänich (V.i.S.d.P)
Prof. Dr. Paul T. Schrader, LL.M.oec.
PD Dr. Jan Eichelberger, LL.M.oec.

Ständige Mitarbeiter:

Carsten Johne
Stephan Kunze
Dr. Tina Mende
Tobias Schmidt
Lukas Haun
Jonas Smeets

Umschlaggestaltung:

Sandra Goymann

Postanschrift:

GB – Der Grüne Bote
Friedrich-Schiller-Universität Jena
Rechtswissenschaftliche Fakultät
c/o LS Prof. Dr. Jänich
07737 Jena

Urheberrechtlicher Hinweis:

GB – Der Grüne Bote ist nur zur persönlichen Information des Empfängers bestimmt. Eine Weitergabe des Inhalts an Dritte ist nicht gestattet. Nachdruck, fotomechanische, elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen ist - auch auszugsweise - nur nach schriftlicher Zustimmung erlaubt.

Haftungsausschluss:

Der Inhalt des **GB – Der Grüne Bote** ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Mit Namen gekennzeichnete Beiträge stellen nicht unbedingt die Meinung der gesamten Redaktion dar.

Die Informationen stellen keine rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

Abbestellung:

Wenn Sie **GB – Der Grüne Bote** nicht mehr beziehen wollen, gehen Sie bitte zu unserer Internetseite

<http://www.gb-online.eu>

geben Sie dort Ihre E-Mail-Adresse ein und klicken Sie auf

„Abbestellen „

Ihre Daten werden dann automatisch aus unserer Datenbank entfernt.

Hinweis:

GB – Der Grüne Bote

trägt die von der Deutschen Nationalbibliothek zugewiesene

ISSN 1868-114X

Zitiervorschlag: *Schrader*, GB 2011, 1